

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 6 · Nov./Dez. 2014 · 63. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Frauenvollzug heute

Liebe Leserinnen und Leser,

Heft 6/2014 behandelt – wieder einmal – das Thema „Frauenstrafvollzug“. Auch wenn der Anteil der weiblichen Gefangenen in der Regel nur 6-7% aller Gefangenen ausmacht – wenn auch mit steigender Tendenz – besteht doch Einigkeit darüber, dass es im Vollzug Besonderheiten gibt. Uneinigkeit ist aber bereits darüber festzustellen, ob nur die lediglich die „Anforderungen“ oder „Aufgaben“ an den Frauenvollzug andere als im Männervollzug seien (vgl. dazu auch den Einführungsbeitrag unserer Redaktionsmitglieder Stephanie Pfalzer und Gesa Lürßen). Beide haben für Sie wieder ein interessantes Heft zusammengestellt. Dabei konnte es nicht darum gehen, die ganze Bandbreite des Themas Frauenvollzugs darzustellen. Vielmehr handelt es sich bei den Beiträgen um einen Ausschnitt aktueller Standpunkte, wissenschaftlicher Erkenntnisse und Maßnahmen zum Frauenvollzug.

+++

Dieses Heft enthält auch einen Bericht über den letzten Strafvollzugsausschuss der Länder am 29. und 30. September 2014 sowie weitere Beiträge zum Themenschwerpunkt von Heft 5 („Neben dem Scheinwerferlicht“), die dort aus Platzgründen nicht abgedruckt werden konnten, die wir aber unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Eine Länderumfrage beschäftigt sich dieses Mal mit der sog. „Weihnachtsamnestie im Vollzug, die viele Länder gewähren. Unter der Rubrik Rechtsprechung ist die bereits im letzten Editorial angesprochene Entscheidung des SG Duisburg mit einer Anmerkung von Schäfersküpper abgedruckt, die eine für die Praxis des Vollzugs sehr wichtige Frage (Berechnung der Anwartschaftszeiten für das Arbeitslosengeld) behandelt.

+++

Am 12. und 13. November 2014 fand die Herbstsitzung der Redaktion, verbunden auch mit einem Treffen der Redaktion mit den Korrespondenten statt. Den Korrespondenten der Länder gebührt an dieser Stelle ein ganz herzlicher Dank für ihren Einsatz – ohne unsere Korrespondenten, die immer wieder für Beiträge Sorge tragen und letztlich auch die Rubrik „Aus den Ländern“ mit Leben erfüllen, wäre der Erfolg unserer Zeitschrift in Gefahr!

+++

Im Rahmen der Redaktionssitzung wurden auch die Schwerpunktthemen für 2015 festgelegt. So wird sich Heft 1 mit „Alter und Pflege“ beschäftigen, Heft 2 mit der „Partizipation der Gefangenen“, Heft 3 mit „Freizeit und Sport“, Heft 4 mit „Vollzug in Europa“, Heft 5 mit „Reformideen im Strafvollzug“ und Heft 6 mit „Psychisch kranken Gefangenen“. Wir hoffen, damit wieder aktuelle Themen aufzugreifen. Für weitere Anregungen sind wir wie immer dankbar.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



351 Magazin**Titel**

- 354** Schwerpunktthema
Frauenvollzug
Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer
- 356** Die Besonderheiten
des Frauenvollzuges
Angelika Linnartz
- 358** Schulische und beruf-
liche Voraussetzungen
von weiblichen Jugend-
strafgefangenen
Jenny Beer
- 363** Durch Ausbildung
zurück ins Leben
Petra Bruhn, Klaus Müller-Velèz
- 365** Behandlungsmaßnah-
men in der JVA Vechta
Dorothe Vorwerk
- 366** Psychotherapie mit trau-
matisierten Gefangenen
Beatrix Weidinger-von der Recke
- 368** The Walk to be free
Petra Huckemeyer-H.
- 369** Logik und Fachlichkeit
bleiben auf der Strecke
Gerhard Rehn
- 374** Pilotprojekt „Gruppen-
therapie für Frauen mit
einem Betrugsdelikt“
Maria Theresia Höfer-Schulze
- 375** Sozialtherapie: Das Lei-
den der Mütter und das
Leiden der Kinder
Sabine Hüdepohl
- 377** Kreative Freiheit in einer
verschlossenen Welt
*Kerstin Weger,
Margrit Wucher-Blaszczak*
- 378** BAG Frauenvollzug –
Dr. Helga Einsele – e.V.

- 379** Positionspapier der
katholischen Seelsorger

Aus den Ländern

- 380** Baden-Württemberg
Expertenkommission
zu psychisch auf-
fälligen Gefangenen
- Fünf neue Hafthäu-
ser in JVA Stuttgart
- Täter-Opfer-Ausgleich
im Justizvollzug
- Jugendarrestvollzugs-
gesetz verabschiedet
- 382** Nordrhein-Westfalen
Neuer Justizvollzugs-
beauftragter
- 382** Sachsen
Bau der Sicherungs-
verwahrung
- Filmtage in der
Jugendstrafvollzugsanstalt
- 382** Sachsen-Anhalt
Jungtätervollzug
soll Raßnitz
- Neues Strafvollzugsgesetz
- 383** Schleswig-Holstein
Jugendarrestvollzugs-
gesetz verabschiedet
- Landesregierung beschließt
Strafvollzugsgesetz
- 384** Bund & Länder
Strafvollzugausschuss
Günter Matschiner
- Justizminister-Konferenz
- Die „Weihnachtsamnestie“
in den Bundesländern
Frank Arloth, Jochen Goerdeler

Theorie und Praxis

- 387** Preise Gefangenentelefonie
Jan Fährmann, Jan Oelbermann
- 390** Kontrolle des Strafvoll-
zugs durch unabhän-
giges Monitoring
Christine M. Graebisch
- 397** Die Folgen aus dem
EGMR-Urteil zur Siche-
rungsverfahren
Jutta Elz
- 402** Sportpädagogisches
Projekt in der JVA
Schwalmstadt (Hessen)
Marek Paluszak
- 404** Die Lebensälterenabtei-
lung der JVA Detmold
Wilfried Zahn
- 409** Zur Fortentwicklung des
Seniorenvollzugs aus
vollzugspraktischer Sicht
Volker Fleck
- Medien**
- 413** Zwei Bücher über
die JVA Münster
Karl-Heinz Bredlow
- 416** Münchener Kommentar
zur Strafprozessordnung
Frank Arloth
- „Frauengesundheit im
Gefängnis“
Nicola Lang
- Veranstaltung**
- 417** Übergangsmanagement
Sucht und berufliche Inte-
gration – DBH-Fachtagung
Peter Reckling
- Steckbriefe**
- 418** Justizvollzugsanstalt
Zeithain
- 419** Rechtsprechung
- 424** Vorschau/Impressum

Inhaftierung von Eltern hat schwere Folgen für Kinder

Laut einer amerikanischen Studie, die auf dem 109. Annual Meeting of the American Sociological Association vorgestellt wurde, kann die Abwesenheit eines Elternteils aufgrund einer Gefängnisstrafe sich schwerer auf Kinder auswirken als die Trennung der Eltern oder der Tod eines Elternteils. Professor Kristin Turney und ihre Kollegen ermittelten gesundheitliche Probleme wie Verhaltensstörungen, ADS (Aufmerksamkeits-Defizit-Störung) oder ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung), Konzentrations- und/oder Lernstörungen, Sprachprobleme und Entwicklungsverzögerungen. Prof. Turney macht darauf aufmerksam, dass Gefängnisstrafen insbesondere in sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen verbreitet sind, so dass Kinder mehrfach belastet sind, wenn ein Elternteil ins Gefängnis kommt.

[*MedicalNewsToday, 109. Annual Meeting of the American Sociological Association Press Release*]

- ➔ <http://www.kinderaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/gefaengnisaufenthalt-eines-eltern-teils-hat-schwerwiegende-auswirkungen-auf-kinder/> [14.10.2014]
- ➔ <http://www.medicalnewstoday.com/releases/281170.php>

Sozial-emotionale Auswirkungen von Gewaltkriminalität

Mehr als zwei Drittel der Opfer von schweren Gewalttaten leiden an emotionalen oder physischen Symptomen als Folge der Tat länger als einen Monat. Dies hat eine Studie des Bureau of Ju-

stice Statistics in den USA festgestellt. Emotionale Probleme für mindestens einen Monat berichten 91% der Opfer, mehr als 60% haben auch physische Probleme wie Schlafstörungen. Dabei sind Opfer von Partnergewalt besonders betroffen: Die berichten mehr als fünfmal so oft von sozio-emotionalen Auswirkungen der Tat als Opfer von fremden Tätern. Frauen erleben 2,6x so oft solche Nachwirkungen. Quelle: http://www.polizei-newsletter.de/links.php?L_ID=42

[*Polizeiwissenschaft:Newsletter Nr. 179, November 2014 v. 31.10.2014*]

Sexualstrafrecht wird verschärft

Die Bundesregierung will die Regelungen bezüglich der Strafbarkeit von Kinderpornographie und des Zugangs zu Kinderpornografie im Internet weiter verschärfen. Das schreibt sie in einem Gesetzesentwurf (18/2954). Mit den Änderungen setzt die Bundesregierung Vorgaben aus dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie einer Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung von Kindern in innerstaatliches Recht um. Wie die Regierung schreibt, entspricht das deutsche Recht den Anforderungen der Übereinkünfte bereits im Wesentlichen, allerdings werden vereinzelte Vorgaben noch einmal verschärft, noch einmal ausdrücklich und klarstellend erwähnt beziehungsweise Straftatbestände erweitert.

Obwohl schon jetzt strafbar, so soll künftig noch „einmal klarstellend“ die Herstellung von sowie der wissentliche beziehungsweise bewusste Zugriff auf

Kinderpornografie im Internet strafbar werden sowie der Versuch der Verbreitung, Weitergabe und Herstellung von Kinderpornografie. Eingeführt werden sollen zudem ausdrückliche Regelungen für das Zugänglichmachen strafbarer Inhalte über das Internet. Die bisherigen Regelungen treffen nur auf den Fall der „Schrift“ zu, in denen Inhalt und Trägermedium tatsächlich zugänglich gemacht sind. Strafbar soll auch die Publikation von Schriften sein, die teilweise unbedeckte Kinder und Jugendliche „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben“, sowie wer kinder- oder jugendpornografische (Live-) Darbietungen veranstaltet oder besucht.

Neue Vorschriften soll es auch über Nacktaufnahmen von Kindern geben. Künftig soll strafbar sein, wer unbefugt Fotos eines nackten Kindes herstellt oder verbreitet, unabhängig davon, ob das Kind für das Foto posiert hat oder nicht. Harmlose Alltagssituationen waren bisher straffrei. Eine höhere Strafe soll erhalten, wer Nacktaufnahmen von Personen verbreitet oder Bilder, die dazu geneigt sind, dem Ansehen der Person „erheblich zu schaden“.

Auch geändert werden die Vorschriften bezüglich der Strafbarkeit von sexuellem Kontakt zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. So soll es künftig keine Rolle mehr spielen, ob die Jugendlichen Schutzbefohlene des Erwachsenen sind, wie es beispielsweise zwischen Schülern und Lehrern der Fall ist. Waren sie es nicht, so waren die Erwachsenen bisher straffrei. Außerdem sieht die Vorlage vor, die Verjährungsgrenze für Opfer von sexuellem Missbrauch auf 30 Jahre anzuheben und die Verfolgung von im Ausland verübten Genitalverstümmelungen weiter zu erleichtern.

[*hib 537 v. 28.10.2014*]

Tod eines Häftlings

Süddeutsche Zeitung v. 25.11.2014

Josef Kelnberger

Im „Tatort“ kam am Sonntagabend mal wieder die Rede auf „Bruchsal“. Selbstverständlich ging es, als die Stuttgarter Fernsehfahrer von der Stadt am Rand des Kraichgaus sprachen, um Schwerekriminelle mit Drogenproblemen. In Bruchsal, das weiß man, sitzen die ganz harten Jungs ein. Wie es hinter den Mauern der Justizvollzugsanstalt Bruchsal wirklich zugeht, beschäftigt nun die Politik in Baden-Württemberg. Denn am 9. August ist dort ein hochaggressiver, möglicherweise an Wahnvorstellungen leidender Gefangener an Unterernährung gestorben. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ermittelt gegen den Anstaltsleiter und eine Ärztin wegen fahrlässiger Tötung. Aber kann das die einzige Konsequenz bleiben? Der 33-jährige Häftling Rasmane K., verhungert unter den Augen von Wärtern, Medizinern, Anstaltsleitung: Das ist eine Schande für das ganze Land und wirft die Frage auf, ob in allen Gefängnissen Baden-Württembergs die Sitten derart verrotten sind.

Die Opposition aus CDU und FDP hat sich auf Justizminister Rainer Stickelberger eingeschossen. Am Montag musste der Minister im Ständigen Ausschuss des Landtags Rede und Antwort stehen, fast sechs Stunden lang. Hinterher ließ Bernhard Lasotta im Namen der CDU erkennen, seine Fraktion werde den Rücktritt von Stickelberger fordern. Rainer Stickelberger, 63, ein Jurist, gilt über die Parteigrenzen hinweg als honoriger Mann. Er ist erst seit dem Machtwechsel 2011 im Amt und trägt bestimmt nicht die Verantwortung für alle Missstände, von denen nun täglich neu berichtet wird. Aber der Minister hat es sich wohl zu leicht gemacht, als er den Anstaltsleiter suspendierte - er hatte die Einzelhaft für Rasmane K. nicht genehmigen lassen - und ansonsten jede Verantwortung von sich wies. Der Minister hat es versäumt,

sich an die Spitze der Aufklärer zu setzen. Und so fällt jetzt jede Enthüllung auf ihn selbst zurück.

Rasmane K., so viel steht fest, war als Problemfall im Justizministerium aktenkundig, ehe man ihn tot in seiner Zelle fand, bei einer Größe von 1,85 nur noch 57 Kilo schwer. Der Mann aus Burkina Faso, als Asylbewerber im Jahr 2003 nach Deutschland gekommen, saß wegen Totschlags in Haft, weil er seine Lebensgefährtin erstochen hatte. Im Frühjahr 2012 verletzte Rasmane K. im Gefängnis in Offenburg einen Justizvollzugsbeamten mit einem Kopfstoß lebensgefährlich, er wurde nach Freiburg verlegt. Weil er im Sommer 2013 erneut einen Beamten angriff, kam K. dann von Freiburg nach Bruchsal.

Rasmane K. saß in Einzelhaft, in Freiburg wie in Bruchsal. Die „unausgesetzte Absonderung“, wie das im Beamtendeutsch heißt, muss vom Justizministerium genehmigt werden, wenn sie länger als drei Monate dauert. Der Anstaltsleiter in Bruchsal beantragte sie für Rasmane K. letztmals im Dezember 2013, die Genehmigung galt für ein Vierteljahr. Darauf beruft sich Stickelberger: Seit Anfang April galt Rasmane K. laut Akten nicht mehr als Einzelhäftling. Auch habe die JVA entgegen den Vorschriften nicht berichtet, dass der Häftling nichts mehr aß. Doch Stickelbergers Kritiker halten dagegen: Das Ministerium hätte nachfragen müssen.

Bei Nachfrage hätte das Ministerium in Erfahrung bringen können, wie es um Rasmane K. stand. Wie er immer unzugänglicher wurde. Kein Duschen, kein Hofgang, kein Essen. Alles, was man ihm durch die Klappe reichte, lehnte er ab, offenbar aus Angst, vergiftet zu werden. Er ernährte sich von selbst gekauftem Müsli. Im Januar 2014 stellte ein Psychiater fest, „dass bei dem Gefangenen eine Behandlungsbedürftigkeit, aber keine Behandlungsbereitschaft“ bestehe. Man unternahm: nichts. Wirklich nur ein tragischer Einzelfall?

Mittlerweile ist bekannt geworden, dass in Bruchsal mindestens ein weiterer Häftling ohne Genehmigung in Einzelhaft saß. Bekannt wurde auch, dass sich Mitarbeiter der JVA Bruchsal makabre Scherze erlaubten. Sie steckten Kollegen in gestreifte Häftlingskostüme, ketteten sie „einernehmlich“ an eine Heizung, verklebten ihnen den Mund, beschmierten sie mit schwarzer Schuhcreme. Mehrmals rügten Gerichte in den vergangenen Jahren, dass der Anstaltsleiter generell Nackt-Untersuchungen bei Gefangenen anordnete, die die Anstalt verließen oder in die Anstalt zurückkehrten. Nacktuntersuchung samt Anus-Inspektion - das ist ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, er muss maßvoll eingesetzt werden. Die neueste Enthüllung: Zwei Sozialarbeiter machten sich über Häftlinge Notizen, die das Justizministerium nun als „nicht hinnehmbare Entgleisungen“ wertet. Offenbar hatten sie auch mit Rasmane K. zu tun.

Minister Stickelberger hat als Reaktion auf den Tod von Rasmane K. angekündigt, in den Gefängnissen mehr externe Psychiater zu Rate ziehen zu lassen. Auch muss das Justizministerium künftig über jede Einzelhaft abschließend unterrichtet werden. Am Montag wurde zudem bekannt, dass der Leiter der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium seinen Posten vorzeitig räumen muss. Angeblich hatte er dem Minister Informationen vorenthalten. Das wirkte wieder, als wälze Rainer Stickelberger Verantwortung ab.

Unabhängig von der Person des Justizministers wäre es wohl an der Zeit, die Zustände in den Gefängnissen von Baden-Württemberg grundsätzlich zu untersuchen. Denn seit dem Tod von Rasmane K. gerät jede Meldung zum Skandal: Selbstmordversuche in der JVA Heimsheim, Kellerverliese in der JVA Ravensburg, Schlägereien im Jugendgefängnis Adelsheim. Das Vertrauen in den Justizvollzug hat schwer gelitten.

Siehe auch S. 380

Philosophische Gespräche im Strafvollzug: Was wertvoll ist

Marlene Grunert

Die JVA Tegel ist die größte geschlossene Einrichtung des erwachsenen Männervollzugs in Deutschland. In Haus 5 leben die Gefangenen, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Um dorthin zu gelangen, muss der Besucher nicht nur die Sicherheitskontrollen passieren, sondern auch die Gefängniskapelle. Seit nunmehr gut zehn Jahren finden hier alle zwei Wochen die Sokratischen Gespräche statt – ein philosophischer Dialog unter Gefangenen, der in Europa einmalig ist.

In den Gesprächskreisen sollen elementare Fragen diskutiert werden, um die Gefangenen auf die Zeit nach ihrer Entlassung vorzubereiten. Die sieben Gesprächsteilnehmer bestimmen selbst, worüber sie innerhalb von vier Monaten sprechen möchten. Ein immer wiederkehrendes Thema ist das Spannungsverhältnis zwischen der Zeit im Gefängnis und dem Leben, das draußen weitergeht.

Die Dialoge sollen nicht der Lösung alltäglicher Knastprobleme dienen. Häufig geht es deshalb um Fragen, die nichts mit der Haftsituation zu tun haben. „Oftmals reduzieren die Gefangenen sich selbst und ihre Biographie auf die begangenen Straftaten“, erzählt Horst Gronke, einer der Leiter der Sokratischen Gespräche. Diese Einteilungen in Gut und Böse, Täter und Nichttäter, versucht die Runde aufzulösen.

Derzeit wird in Haus 5 diskutiert, was wertvoll ist. Im sokratischen Sinn sollen sich die Gefangenen in einem ersten Schritt ihrer eigenen Erfahrungen zu diesem Thema bewusst werden. Ismet erzählt, dass ihm erst klar wurde, wie wertvoll seine Frau für ihn war, als sie sich von ihm trennte, weil er ins Gefängnis kam. Willy, der irgendwann einmal

nach seiner Entlassung das Schmetterlingstal auf Rhodos sehen möchte, ist der Gedanke wertvoll, dass er draußen immer noch Freunde hat, denen er wichtig ist. Jede dieser Schilderungen steht für sich. Es soll nicht darum gehen, sie psychoanalytisch auszudeuten.

In einem zweiten Schritt versuchen die Teilnehmer, anhand einer dieser Erfahrungen allgemein gültige Aussagen zum Thema zu treffen. Einer der Gesprächsleiter protokolliert die folgende Diskussion, um sie in die nächste Sitzung zu tragen. Jede Aussage findet auf diese Weise Anerkennung.

Die Gesprächsleiter achten darauf, dass die Regeln des Sokratischen Gesprächs eingehalten werden. Dabei agieren sie lediglich als Moderatoren und bieten den Teilnehmern Hilfe zum Dialog. Zu den Regeln gehört es, den anderen zuzuhören. Die Teilnehmer sollen versuchen, einander zu verstehen, um schließlich zu wahren Aussagen zu kommen.

Zwischendurch schweift das Gespräch ab. Dann geht es wieder um den Knastalltag. Ein Teilnehmer fragt, ob der Beitrag nur online erscheinen wird; denn in der JVA herrscht Internetverbot. In diesen Momenten lenken die Moderatoren die Aufmerksamkeit zurück auf das eigentliche Thema. Sie fordern klare Aussagen von den Häftlingen, weisen auf Widersprüche hin und helfen, Verständnis für andere Meinungen zu entwickeln, auch wenn sich dabei manch einem „alles den Nacken hochstrebt.“

Der Philosophiekreis soll den Teilnehmern ein Gespür für zur Wahl stehende Möglichkeiten vermitteln. „Bestenfalls führen die Gespräche dazu, dass die Gefangenen Alternativen für ihr eigenes Leben entwickeln, das maßgeblich von

der begangenen Tat geprägt ist“, sagt Gesprächsleiter Jens Peter Brune.

Die Gefangenen schätzen das Niveau der Gespräche. Hauke spricht von „Gehirnjogging im Knast“. Er war bereits in vielen Gefängnissen der Bundesrepublik untergebracht und lobt die JVA Tegel für die „Sokratischen“. Willy, der während der Sitzung viel geschwiegen hat, steht auf und packt seine Thermoskanne ein. „Also für mich ist es wertvoll, wenn ihr nächste Woche wiederkommt.“

[Legal Tribune Online v. 04.10.2012, www.lto.de/persistent/a_id/7234/]

Veranstaltungen

9. Europäische Konferenz zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Bewährungshilfe und Menschenrechte

11. - 13. Dezember 2014

Frankfurt-Offenbach
Deutschland

Veranstalter:

Confederation of European Probation (CEP) & Hessisches Ministerium der Justiz

Anmeldung:

<http://www.dbh-online.de/anmeldeformular/anmeldeformular.php?id=591>

Schwerpunktthema Frauenvollzug

Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer

Der Frauenvollzug stellt nicht nur in Deutschland, sondern weltweit einen Minderheitenvollzug dar. Da nur wenige Einrichtungen selbstständige Frauenvollzugsanstalten sind, kämpfen die vielen an Männeranstalten angegliederten Teilanstalten, Vollzugsabteilungen und Vollzugsgruppen des Frauenvollzugs ständig mit der Schwierigkeit, dass Sicherheitsstandards, Betreuungsschlüssel und die meisten Regelungen und Verfügungen an den Vorgaben des Männervollzugs orientiert sind, obwohl dies bei den Frauen nicht angezeigt ist.

Gravierende und medienwirksame Vorkommnisse gibt es im Frauenvollzug vergleichsweise selten. Jedoch sind die inhaftierten weiblichen Jugendlichen und Frauen sehr betreuungsintensiv. Viele von ihnen haben Missbrauchserfahrungen, nicht nur im klassischen Gewaltfeld der Körperverletzungen (wie auch etliche Insassen des Männervollzugs), sondern auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Viele dieser Frauen haben sich ständig in eine nicht mehr „gesellschaftskonforme“ Abhängigkeit von Männern bis hin zu Zuhältern begeben, die dazu führt, dass der Frauenvollzug sowohl von den weiblichen Gefangenen als auch den dortigen Bediensteten in vielen Fällen als Schon- oder Schutzraum für die inhaftierten Frauen empfunden wird. Auch Elternschaft ist für inhaftierte Mütter meist ein gravierenderes Problem als für inhaftierte Väter.

Diese Thematik führt innerhalb des Frauenvollzugs immer wieder zu kontroversen Diskussionen bzgl. koedukativer, kotherapeutischer und sonstiger gemeinsamer mit Männern zu nutzenden Maßnahmen in kleinen Frauenvollzugseinrichtungen, die Männeranstalten angegliedert sind.

Ob der Frauenvollzug nun mit „Besonderheiten“ „„anderen Anforderungen“

oder schlichtweg „anderen Aufgaben“ versehen ist, ist Ansichtssache. Der allgemeinen Vollzugswelt und auch der Öffentlichkeit kann man den Frauenvollzug häufig eher mit den „Besonderheiten“ begreifbar machen. Doch es gibt auch Stimmen, die nachvollziehbar äußern, dass es schließlich keine Besonderheit sei, weiblich zu sein und als weibliche Verurteilte im Frauenvollzug zu landen. Lediglich die „Anforderungen“ oder „Aufgaben“ an den Frauenvollzug seien andere als im Männervollzug. Ähnlich verhalte es sich schließlich mit dem Jugendvollzug im Vergleich zum Erwachsenenvollzug.

Auch europaweit und international haben sich die entsprechenden Gremien der Thematik des Frauenvollzugs angenommen. So finden sich in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Rec. (2006)2 vom 11.01.2006 zwar nur wenige konkrete Empfehlungen für den Frauenvollzug, aber bereits deutlich mehr als in dem Musterentwurf zu einem Landesstrafvollzugsgesetz vom 23.08.2011. Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.03.2008 (BR Drucks. 265/08) beschreibt die entsprechenden Anforderungen ausdrücklich im Hinblick auf die Haftbedingungen, den Erhalt der familiären Bindungen und sozialen Beziehungen sowie die soziale und berufliche Wiedereingliederung. Und auch die Resolution der Vereinten Nationen vom 21.12.2010 thematisiert die spezifischen Anforderungen an den Frauenvollzug.

Im vorliegenden Heft kann diese ganze Bandbreite des Themas Frauenvollzugs nicht erfasst werden. Was wir Ihnen stattdessen bieten können ist ein bunter Strauß aktueller Standpunkte, wissenschaftlicher Erkenntnisse und Maßnahmen zum Frauenvollzug.

Aus Nord-Rhein-Westfalen beschreibt **Angelika Linnartz** einführend

die sogenannten Besonderheiten des Frauenvollzugs in umfassender Weise bis hin zum „Gender-Mainstreaming“.

Jenny Beer hat sich im Rahmen Ihres bundesweiten Forschungsvorhabens gefragt, inwiefern schulische und berufliche Bildungsangebote für die kleine Gruppe der weiblichen Jugendstrafgefangenen denn überhaupt zu den Voraussetzungen dieser jungen Frauen und Mädchen passen. Ihre Ausführungen zeigen uns, dass wir auch bei diesem Thema genau hinschauen müssen und, dass nicht Alles was auf den ersten Blick ganz toll aussieht, auch wirklich toll ist.

Der Beitrag von **Petra Bruhn** und **Klaus Müller-Velèz** ergänzt diese Thematik mit einem hervorragenden Praxisbeispiel aus dem Erwachsenenvollzug der JVA Lübeck. In der dortigen Textilwerkstatt ist es in einer gemeinsamen Aktion verschiedener interner und externer Institutionen gelungen, die vorhandenen Qualifizierungsmodule anzurechnen auf eine Ausbildung bzw. Umschulung zur Maßschneiderin und Änderungsschneiderin. Das darüber gelungenen Übergangmanagement wird an einem Fallbeispiel sehr plastisch dargestellt.

Mit Ess-Störungen im Vollzugsalltag beschreibt **Dorothe Vorwerk** ein sehr frauenspezifisches Thema und stellt eine verhaltensändernde Behandlungsmaßnahme vor, die hoffentlich den Anreiz bietet, diese Problematik auch in anderen Frauenvollzugseinrichtungen anzugehen.

Von ihren Erfahrungen mit traumatisierten weiblichen Gefangenen berichtet **Beatrix Weidinger - von der Recke**. Dieser Beitrag zeigt deutlich, welchen Beitrag die Psychotherapie in Haft leisten kann und wie wertvoll diese Arbeit gerade auch im Rahmen der Resozialisierung ist.

Aus Niedersachsen berichtet **Petra Huckemeyer** von einem spannenden und kommunal sehr öffentlichkeitswirk-

samen Kunstprojekt der Abteilung mit weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden, bei dem große Fotos der Gefangenen von außen sichtbar an der Mauer ausgestellt werden.

Dass der Frauenvollzug in der Regel in kleineren Einheiten untergebracht ist, die aus diesem Grund häufig Spielball von Umzügen sind, beschreibt **Gerhard Rehn** äußerst kritisch am Beispiel der beschlossenen Verlagerung des Hamburger Frauenvollzugs.

Ein besonderes Pilotprojekt stellt **Maria Theresia Höfer-Schulze** mit ihrer Gruppentherapie für Frauen mit Betrugsdelikten vor. Schon lange stellt uns die Tätergruppe der Betrüger/innen (im Frauen- wie auch Männervollzug) vor die Schwierigkeit, welche Behandlungsmaßnahme bei ihnen anzubieten sei. Denn vollzuglich laufen die Betrüger/innen in der Regel unauffällig, können daher relativ schnell Lockerungen erhalten und ggf. vorzeitigen entlassen werden, wären da nicht die relativ hohen Rückfallquoten.

Aus der Sozialtherapie Berlin berichtet **Sabine Hüdepohl** von einer tiefenpsychologischen Arbeit in Form eines Maskenprojekts. Insbesondere die Einbindung von Teilnehmerinnen, die ihre eigenen Kinder getötet hatten, stellte an die Gruppe eine besondere Anforderung. Dies wird in dem Beitrag gut erkennbar.

Kunst und Gefängnis ist ein Thema, welches immer wieder in verschiedenen Varianten auftaucht. **Kerstin Weger** und **Margit Wucher-Blaszczak** berichten in ihrem Beitrag von der Arbeit des Vereins frauenHaft e.V., der in der Justizvollzugsanstalt Aichach künstlerisch-pädagogische Maßnahmen durchführt. Geleitet von Kunsttherapeutinnen werden die Inhaftierten in diesen Kursen zu sinnvoller Freizeitgestaltung befähigt, werden bei der psychischen Stabilisierung unterstützt, werden soziale Fertigkeiten eingeübt.

Die Arbeitsgemeinschaft Frauenvollzug der katholischen Gefängnisseelsorge hat ein Positionspapier erarbeitet, das den Besonderheiten oder Anforderungen des Frauenvollzugs gerecht werden möchte und hier zu Veröffentlichung kommt. Seitens der evangelischen Gefängnisseelsorge erfolgte dazu bereits ein Beitrag in FS Heft 1 / 2014 im Schwerpunktthema Seelsorge und Religion.

Abschließend macht die Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvollzug (BAG-F) mit einer Information auf sich aufmerksam. Die BAG-F hatte sich im Jahr 2000 aus der norddeutschen Frauenvollzugskonferenz gegründet, um der strukturellen Benachteiligung der Frauenvollzugseinrichtungen und der dort Inhaftierten entgegenzuwirken.



Gesa Lürßen

*Leiterin der Teilanstalt des männlichen Jugendvollzugs in der JVA Bremen
gesa.luerssen@jva.bremen.de*



Stephanie Pfalzer

*Juristin, Mitglied im Leitungsteam der JVA München
Stephanie.Pfalzer@jva-m.bayern.de*

Fachtagung

Bewährungshilfe im Fokus von Wissenschaft und Praxis

am 22.01.2015, 10:00 – 17:00 Uhr in Mannheim, Rheinterrassen

Die Organisationsformen der Sozialen Dienste der Justiz entwickeln sich in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Baden-Württemberg hat als einziges Bundesland die Aufgabe der Bewährungshilfe einem freien Träger übertragen und eine Evaluation in Auftrag gegeben, die im Frühjahr 2014 veröffentlicht wurde. Welche Konsequenzen haben die Ergebnisse der Evaluation für die weitere Professionalisierung der Bewährungshilfe? Auf der Fachtagung soll mit Referenten aus Wissenschaft und Praxis über Perspektiven der Bewährungshilfe nachgedacht und diskutiert werden. Teilnehmer aus anderen Bundesländern und angrenzenden Berufsfeldern sind wie immer herzlich willkommen!

10:00 Uhr Begrüßung

10:15 Uhr Bewährungshilfe durch einen privaten Träger – zur Evaluation der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

Prof. Dr. Dieter Dölling, Universität Heidelberg, Direktor des Instituts für Kriminologie, Mitverfasser der wissenschaftlichen Evaluation der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

11:30 Uhr Kaffeepause

12:00 Uhr Impulse für die Weiterentwicklung der Bewährungshilfe
Prof. Dr. Martin Kurze, Leiter des Kriminologischen Dienstes Hessen, Geschäftsführender Redakteur der Fachzeitschrift BEWÄHRUNGSHILFE

Fortsetzung auf Seite 367

Die Besonderheiten des Frauenvollzuges

Angelika Linnartz

Am 31.03.2014 befanden sich bundesweit 2971 Frauen in Strafhaft und 1 Frau in Sicherungsverwahrung. Davon waren in Nordrhein-Westfalen 783 weibliche erwachsene Gefangene und 39 weibliche Jugendstrafgefangene inhaftiert. Damit sind nur 6 % aller nordrhein-westfälischen Inhaftierten Frauen¹. Sie sind in fünf Anstalten des geschlossenen Vollzuges untergebracht, drei davon mit angeschlossenen Abteilungen des offenen Vollzuges, eine Anstalt des offenen Vollzuges² sowie der offenen Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg - neben dem dortigen Justizvollzugskrankenhaus NRW. Zahlen, die letztlich wenig Aussagekraft besitzen, denn ansteigende Belegungszahlen gefolgt von nahezu durchgängiger Überbelegung und die Zunahme psychisch kranker Frauen stellen die Vollzugspraxis zunehmend vor neue Herausforderungen. Forschungen zu diesem speziellen Thema sind weitgehend fehlend. Worauf also zurückgreifen?

Doch was sind die Besonderheiten des Frauenvollzuges? Ist Frauenvollzug wirklich anders als Männervollzug? Bereits die Kriminalität von Frauen unterscheidet sich grundlegend von der männlicher Straftäter. Die Ursachen sind grundsätzlich vielfältig. Bemerkenswert erscheint jedenfalls, dass Schätzungen zufolge 70% der inhaftierten Frauen traumabelastet sind³, viele haben Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrung, wurden vernachlässigt und haben keine kindgerechte Sozialisation erfahren durch Einschüchterung, Isolation, psychische Gewalt. Aufgrund ihrer darüber hinaus erlebten gesellschaftlichen Rolle innerhalb fragiler Beziehungsstrukturen führt dies dazu, dass diese Frauen Persönlichkeitsstörungen entwickeln. Hierzu gehören insbesondere Essstörungen, Depressionen, Angststörungen. Der Versuch, diese zu bewältigen mündet neben selbstverletzenden Verhaltensweisen und Suizidalität in der Einnahme von

Alkohol, Drogen, psychoaktiven Substanzen. Nach Analysen der deutschen Gewaltprävalenzstudie konsumieren Gewaltopfer deutlich mehr Suchtstoffe.⁴ Derart belastete Frauen sind im Strafvollzug im gesellschaftlichen Vergleich erheblich überrepräsentiert und machen gleichzeitig den größten Teil des beherrschten Klientels aus.

Die sich daraus ergebenden Folgen sind augenfällig: Diese Frauen befinden sich in einer besonderen emotionalen Situation und sind gleichzeitig abhängig in und von Strukturen, die sie nicht zu durchbrechen vermögen. Unsicher in der Durchsetzung persönlicher Bedürfnisse und belastet durch die Übernahme für sie auf Dauer nicht tragbarer Verantwortung entsteht abweichendes Verhalten, nicht selten geprägt durch das Bedürfnis nach persönlicher Zuwendung. Die individuell bestehenden Bedürfnislagen lösen sich im Vollzug nicht auf, sondern setzen sich unvermindert fort.

Die Inhaftierten suchen intensiven Kontakt, sichtbar durch erheblichen Gesprächsbedarf und nach außen getragene

Besondere Problemlagen

Schätzungsweise 100 schwangere Frauen waren im Jahr 2013 in NRW inhaftiert - mehr als die Hälfte davon im Jugendvollzug. Neben einer engmaschigen medizinischen Versorgung, die bei oft vorliegenden Risiko-Schwangerschaften erforderlich ist, muss eine individuelle Absprache mit Jugendämtern und Gerichten erfolgen. Das Kindeswohl steht dabei stets vorrangig im Blick aller Beteiligten. Besonders für die werdenden Mütter, die mit einer Trennung von ihrem Kind rechnen müssen, stellt die Inhaftierung eine besondere Belastung dar, ist doch eine erfüllte und positiv geprägte Schwangerschaft in Haft wohl kaum erlebbar.

ne Emotionalität. Hierin unterscheidet sich Frauenvollzug maßgeblich vom Umgang mit männlichen Inhaftierten, die sich erfahrungsgemäß an sachlichen Bedürfnissen orientieren und Emotionen im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eher abspalten als diese zuzulassen.

Diese Erkenntnis ermöglicht der Praxis, individuelle Behandlungsansätze zu finden und gleichzeitig die Reduzierung standardisierter Sicherheitsvorgaben in Erwägung zu ziehen:

Weibliche Gefangene dürfen in der Freizeit grundsätzlich eigene Kleidung tragen. Auch die Ausstattung des Hafttraumes mit eigenen Gegenständen wird meist großzügiger gehandhabt als bei männlichen Gefangenen. Weiblichen Gefangenen wird darüber hinaus ein größeres Maß an Gemeinschaft als männlichen Gefangenen ermöglicht.⁵

Die Ausschöpfung dieser Möglichkeiten führt nicht zu einer Erhöhung der Anzahl körperlicher Auseinandersetzungen oder einer Steigerung der Intensität der einzelnen Taten im Vergleich zu den Folgen von Gewaltanwendung innerhalb des Männervollzuges. Beobachtbar sind in der Praxis vielmehr Rückzug und andere ungünstige, wenig offene Konfliktbewältigungsstrategien wie zum Beispiel Manipulation, Repression und Provokation.

Die Herausforderung für die Praxis ist es nun, die Gratwanderung zwischen den erforderlichen klaren Regeln, Beschränkungen und Maßnahmen einerseits und den behandlerischen und persönlich notwendigen Entscheidungen andererseits zu bestehen. Die Praktiker wissen, dass jedwede von der Norm abweichende Entscheidung den Ruf nach -vermeintlicher - Gleichbehandlung provoziert. Folge der individualisierten Behandlung in der Praxis ist daher auch stets die Diskussion mit anderen Inhaftierten - und Vollzugsbediensteten, denn diese müssen vor Ort Entscheidungen mittragen und sind nicht immer in grundlegende Entscheidungen involviert.

„Gender-Mainstreaming, auch Gender Mainstreaming geschrieben, bedeutet, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen, um so die Gleichstellung der Geschlechter durchzusetzen.[1] Der Begriff wurde erstmals 1985 auf der 3.UN-Weltfrauenkonferenz in Nairobi diskutiert und zehn Jahre später auf der 4. UN-Weltfrauenkonferenz in Peking weiterentwickelt.[2] Seit den Amsterdamer Verträgen von 1997/1999 ist Gender-Mainstreaming das erklärte Ziel der Europäischen Union.“

Doch entsteht durch Einzelfallentscheidungen tatsächlich Ungleichbehandlung? Nein, denn Gleichbehandlung in der Praxis bedeutet, dass alle Inhaftierten gleichermaßen in den Genuss kommen, dass die individuellen Bedürfnislagen erkannt und bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden.

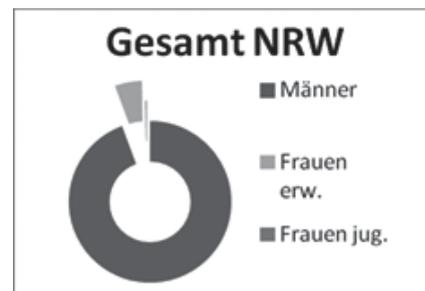
Nichts anderes meint das sog. Gender-Mainstreaming. Gerade in den letzten Jahren gewinnt dieser Begriff an Wichtigkeit auch innerhalb des Strafvollzuges, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung des Frauenvollzuges. So gibt es in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl frauenspezifischer Angebote. Diese reichen von besonderen medizinischen Behandlungsmaßnahmen bis hin zu Bildungs- und Förderangeboten, therapeutischen und sozialen Trainingsmaßnahmen. Aktuell schlägt sich zudem ein anerkannt höherer Behandlungsbedarf in den angesetzten Fallzahlen des Sozialdienstes nieder, die erst im vergangenen Jahr angepasst wurden⁶.

Eine wichtige Anpassung der Betreuungszahlen erfolgte in der Vergangenheit auch im Hinblick auf die Gruppe der jugendlichen weiblichen Inhaftierten. Diese umfassen, derzeit zentral in der Justizvollzugsanstalt Köln untergebracht, eine Gruppe von aktuell ca. 60 jungen Frauen und Mädchen (Straf- und Untersuchungshaft).

Die Arbeit mit dieser besonders kleinen Gruppe innerhalb einer großen Vollzugsanstalt birgt Chancen wie auch Risiken. Seit 2008 erst ist der Vollzug an jugendlichen Inhaftierten gesetzlich verankert. Das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW legt den Grundstein für den Anspruch der jungen inhaftierten Menschen auf Bildung, Ausbildung und angemessene Unterbringung und Erziehung, die im Mittelpunkt der täglichen Arbeit steht. Individuell sinnvolle Angebote bei einer solchen Gruppengröße anzubieten, findet in der Vielseitigkeit jedoch ihre Grenzen. Beziehungsarbeit unter Einbeziehung der Herkunftsfamilien findet zudem unter den bestehenden Voraussetzungen auch ihre geographischen Grenzen.

In Nordrhein-Westfalen ist nur eine dervorbenannten Frauenanstalten selbstständig, d.h. ausschließlich für Frauenvollzug zuständig⁷. Der Frauenvollzug führt daher trotz der einsetzenden Entwicklungen nach wie vor ein Dasein im Schatten des Männervollzuges, übernimmt großflächig dessen Regelungen und Prinzipien, teilweise in Missachtung der abweichenden Schwerpunkte. So sucht man in NRW auch bislang vergeblich nach einer sozialtherapeutischen Einrichtung für Frauen und junge Mädchen, die nicht nur seit vielen Jahren von der Praxis gefordert und dringend angezeigt ist, sondern dessen Erfordernis sich auch aus dem Gesetz ergibt. Des Weiteren fehlt es an qualifizierten Behandlungsmöglichkeiten für psychisch kranke Inhaftierte. An einer Lösung wird aktiv gearbeitet.

Dass die Fortschritte im Frauenvollzug nur zögerlich vonstatten gehen, mag auch daran liegen, dass die Inhaftierten nicht sehr streitbar sind. Nur wenige grundlegende Entscheidungen werden durch Frauen eingefordert. Sie setzen sich erfahrungsgemäß eher vor Ort mit Problemlagen auseinander und nehmen Hilfestellung meist dankbar an. Ein kleiner Lohn für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich stets inhaltlich auseinandersetzen müssen und sich



mit einer Tätigkeit in diesem Bereich für individuelle Behandlung entscheiden.

Aus Sicht der Verfasserin könnte die zukünftige Schaffung selbständiger Frauenvollzugsanstalten einen markanten Vorteil bedeuten und die Bedeutung, Ausgestaltung und Anerkennung des Frauenvollzuges weiter festigen.

Die richtige Richtung ist im Gesamtblick bereits eingeschlagen, es ist jedoch noch ein langer Weg, bis die besonderen Bedürfnisse des Frauenvollzuges tatsächlich ihren Niederschlag in der Praxis finden werden. 6% vom Ganzen sind eben doch 100% Frauenvollzug.

¹ Quelle: Justizvollzugsstatistik 2014

² JVAen Bielefeld-Brackwede und Duisburg-Hamborn (ZwA Dinslaken) sowie - jew. mit offenem Vollzug JVAen Gelsenkirchen, Köln, Willich II. Außerdem JVA Bielefeld-Senne aussch. für offenen Vollzug

³ WHO/UNDOC 2009, aus Gesundheit inhaftierter Frauen

⁴ Schröttle/Müller 2004. Die Untersuchung basiert auf der repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, die 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde.

⁵ Justiz-online: Was sind die Besonderheiten im Frauenvollzug?

⁶ Erlass des JM v. 28.10.2013, 5112 - IV. 2

⁷ JVA Willich II



Angelika Linnartz
Regierungsamtfrau/Abteilungsleiterin
Frauenvollzug JVA Köln
Angelika.Linnartz@jva-koeln.nrw.de

Schulische und berufliche Voraussetzungen von weiblichen Jugendstrafgefangenen im Kontext der Bildungsangebote in deutschen Justizvollzugsanstalten

Jenny Beer

„Knast ist eine Zeitverschwendung, wer nichts macht an Ausbildung hat eine verlorene Zeit“ (Kommentar einer Jugendstrafgefangenen)

Einführung

Weibliche Jugendstrafgefangene stellen in deutschen Gefängnissen eine Minderheit dar. Laut statistischem Bundesamt waren am 31. März 2012 (also kurz vor Beginn der nachfolgend beschriebenen Erhebungen) 212 weibliche und 5584 männliche Jugendstrafgefangene deutschlandweit inhaftiert. Es gibt für die weiblichen, im Gegensatz zu den männlichen Jugendstrafgefangenen, keine eigenständige (Jugend-) Anstalt. Der weibliche Jugendvollzug ist an andere Strafanstalten z.B. des Frauenvollzuges oder dem allgemeinen Strafvollzug angegliedert. Dies ist in den Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt. Das bedeutet, dass sich die Bedingungen und das schulische und berufliche Angebot für junge Frauen und Mädchen im Vollzug teilweise grundlegend voneinander unterscheiden.

Zwischen April und November 2012 wurden neun Justizvollzugsanstalten aufgesucht, in denen weibliche Jugendstrafgefangene untergebracht sind¹. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Motivation der Inhaftierten in Bezug auf ihre schulische und berufliche Integration. Diese wird in Zusammenhang mit den jeweiligen personellen und strukturellen Bedingungen in Haft gebracht. Unter diesem Gesichtspunkt werden derzeit 56 Interviews mit strafgefangenen Mädchen und jungen Frauen ausgewertet.

Um diese Untersuchung um einen weiteren Aspekt zu bereichern und eine

detailliertere Analyse zu ermöglichen, wurden zusätzlich sozialstrukturelle Daten der weiblichen Jugendstrafgefangenen und das jeweilige Angebot der Anstalten erhoben. Per standardisiertem Fragebogen wurden die Gefangenen nach ihren Schul- und Berufsabschlüssen, beruflichen Erfahrungen, Berufswünschen, sowie ihrer haftinternen Beschäftigung gefragt.

Insgesamt 224 Fragebögen wurden im Verlauf der Erhebung in den betreffenden Anstalten an alle erreichbaren weiblichen Jugendstrafgefangenen direkt ausgegeben². 153 Bögen wurden ausgefüllt zurückgegeben und konnten ausgewertet werden. Das entspricht einem Rücklauf von 68%. Aus allen neun betreffenden Anstalten kamen zusätzliche Informationen zu Art und Umfang der Bildungsmöglichkeiten,

welche ebenfalls per Fragebogen erhoben wurden.

Im nachfolgenden Artikel werden Schulbildung, praktische Erfahrungen und berufliche Ziele der weiblichen Jugendstrafgefangenen dem haftinternen Angebot an schulischen und beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten gegenübergestellt und diesbezügliche Schlussfolgerungen formuliert.

Angaben zu Herkunft und Alter

Die meisten der Befragten - 141 - gaben Deutschland als ihr Geburtsland an. Acht der Befragten (rund 5%) berichten, dass sie in einem anderen Staat geboren wurden. Da Sprachbarrieren die Beantwortung der Bögen in einigen Fällen verhinderte, ist anzunehmen, dass der Anteil an weiblichen Jugendstrafge-

Tabelle I: Weibliche Jugendstrafgefangenen Altersverteilung

	Statistisches Bundesamt März 2012 abs. (N=212)	in %	Befragte abs. (N=153; 4 x k. A.)	in %
14 - < 15 Jahre	0	0	0	0
15 - < 16 Jahre	2	1	1	1
16 - < 17 Jahre	9	4	4	3
17 - < 18 Jahre	29	14	13	9
18 - < 19 Jahre	16	8	18	12
19 - < 20 Jahre	27	13	26	17
20 - < 21 Jahre	34	16	23	15
21 - < 25 Jahre	90	42	62	42
> 25 Jahre	5	2	2	1
Gesamt	212	100	149	100

fangenen aus anderen Geburtsländern höher ist. Tabelle I gibt das Alter der Mädchen und Frauen zum Zeitpunkt der Befragung im Vergleich mit den Daten des statistischen Bundesamtes an.

Aus Tabelle I (nächste Seite) geht hervor, dass der Anteil an weiblichen Heranwachsenden³ und auch über 21jährigen jungen Frauen in der Jugendhaft besonders hoch ist. Er beträgt über 80 %. Dies spielt in Bezug auf die Bereitstellung adäquater Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere für schon erwachsene junge Frauen eine Rolle. 71 % der über 18jährigen jungen Frauen hat bereits berufliche Erfahrungen sammeln können, wie ein späterer Abschnitt zeigen wird.

Schulbildung

Die Schulbiografien der jungen Frauen und Mädchen deuten anhand der Auswertung häufig auf Diskontinuität hin. 115mal wurde ein nicht-regulärer Wechsel der Schule angegeben⁴. Bemerkungen dazu waren beispielweise: „Bin ich von 4-5 Schulen geflogen!“, „ca. 6. Klasse erster Wechsel, teilweise Heim ca. 5 verschiedene Schulen“, „7 mal“, „3 mal“, „Mehrere gewechselt“, „Habe nach jedem Schuljahr die Schule gewechselt, ab der 5 Klasse an“.

Insgesamt berichten 27 (18 %) der befragten Mädchen und jungen Frauen davon, in ihrer Schulzeit für kürzere oder längere Zeit an einer Förderschule gewesen zu sein.

Nach der Grundschule gingen 118, d. h. 77% der befragten Mädchen und jungen Frauen auf eine Haupt-, Real-, Gesamt- oder Mittelschule. In 13 Fällen fand der Schulwechsel auf ein Gymnasium statt. Nur zwei dieser befragten jungen Frauen erreichten auf diesem Weg die Hochschulreife. Die anderen Gymnasiastinnen wechselten, ihren Angaben zufolge, zwischen Klasse 6 und 8 an eine Real-, Gesamt- oder Hauptschule.

Einen Schulabschluss erreichten lediglich 50 der Mädchen und jungen Frauen

regulär, davon 36 den (qualifizierenden) Hauptschulabschluss, 11 den Realschulabschluss und drei die (Fach-) Hochschulreife. In 70 Fällen wurde das Kreuz bei „Abgangszeugnis“ gesetzt, d.h. die Schule mit einem Zeugnis aber ohne Abschluss verlassen. 14 Personen merkten an, dass sie keinen Abschluss hätten; weitere 19 Befragte ließen dieses Feld leer und gaben lediglich die Klasse an, die sie als letztes besuchten. In neun Fällen konnte der (qualifizierende) Hauptschulabschluss, in zwei Fällen der Realschulabschluss und in einem die (Fach-) Hochschulreife später nachgeholt werden. Zusammengefasst ist die von den Mädchen und jungen Frauen geschilderte Schulbildung in Abbildung 1 dargestellt.

Ältere Daten einer deutschlandweiten (auf die damalige BRD bezogene) Erhebung⁵ der Schulabschlüsse weiblicher Jugendstrafgefangener aus dem Jahr 1987 (N=180) zeigen ähnliche Ergebnisse, wobei der Anteil an jungen Frauen und Mädchen mit einem Realschulabschluss leicht gestiegen ist. Damals hatten 62,2% der weiblichen Jugendstrafgefangenen keinen Schulabschluss, 32,2 % konnten einen Hauptschulabschluss, 5,4 % einen Realschulabschluss und lediglich eine Jugendstrafgefangene das Abitur vorweisen.

Neuere Daten beziehen sich auf männliche Jugendstrafgefangene wie die Studien von Susann Reinheckel [2013] oder von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas [2011]. Aufgrund auffälliger Unterschiede der sozialstrukturellen Daten wie Schulbildung und Bildungsstand zwischen männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen⁶ werden diese hier nicht als Vergleich herangezogen.

Berufswünsche

Fast alle Befragten gaben ihren Berufswunsch an. 140 Mädchen und junge Frauen (92 %) trugen in das Feld ihr ehemaliges oder auch derzeitiges berufliches Ziel ein. Einige zählten Alternativberufe auf. 41 von ihnen (27%) strebten einen Beruf im Gesundheits- oder sozialen Bereich an, 32 Befragte (21%) im Dienstleistungsbereich (Kosmetik, Friseur/Hotel- und Gaststättengewerbe).

Auffallend sind die häufigen Äußerungen Polizistin oder Anwältin werden zu wollen (16mal). 10mal wurden Berufswünsche geäußert, die eher männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zugeschrieben werden, wie KFZ-Mechatronikerin, Malerin, Tischlerin oder Zerspanungsmechanikerin.

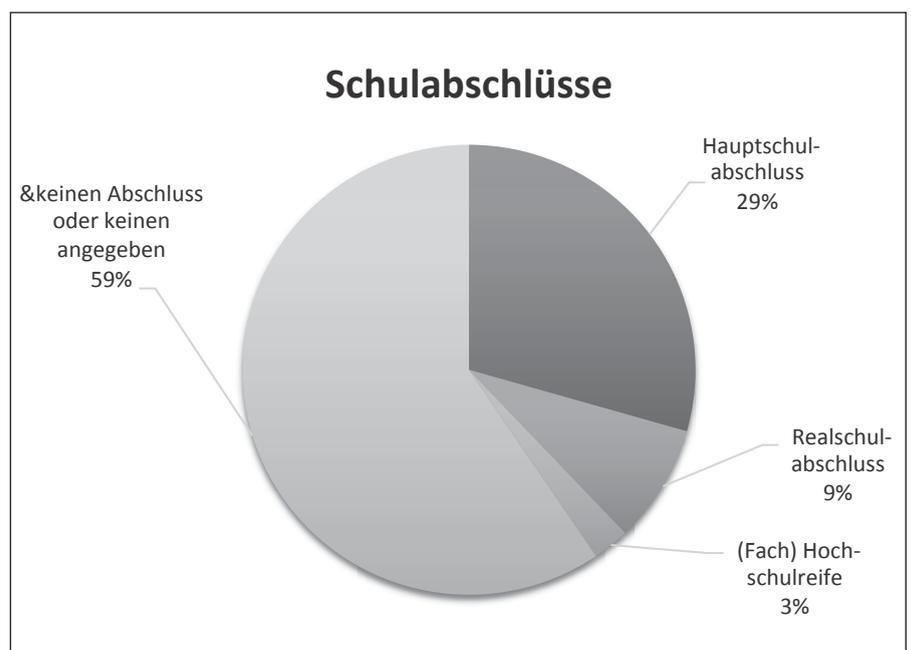


Abbildung 1

25, d.h. 16% der Befragten gaben Berufe an, die ein Studium voraussetzen⁷. Zwei von diesen Befragten haben eine (Fach)Hochschulreife, vier den Realschulabschluss. 10 von ihnen haben keinen Schulabschluss so dass die Realisierung des Berufswunsches in ihrem Fall fraglich ist.

Berichte zu beruflichen bzw. praktischen Vorkenntnissen und Erfahrungen

Mindestens⁸ 24 Mädchen und junge Frauen (16%) begannen, ihren An-

gaben zufolge, nach der Schule oder später eine Ausbildung. Beispielsweise als Köchin, Hauswirtschafterin, Einzelhandelskauffrau aber auch als Zerspanungs- oder Holzmechanikerin. Verhältnismäßig häufig lernten sie Berufe im Sozial- oder Gesundheitswesen (7mal). Mindestens elf dieser 24 Ausbildungen wurden nach Aussage der Befragten vorzeitig beendet.

Die meisten der inhaftierten Mädchen und jungen Frauen verfügen über praktische bzw. berufliche Erfahrun-

gen. 82 von ihnen, die Auszubildenden nicht eingeschlossen, gaben (Mini-) Jobs, Praktika, berufliche Maßnahmen der Arbeitsagentur/Jobcenter an. Viele berichteten aber auch über längere Angestelltenverhältnisse häufig im Hotel- und Gaststättenbereich oder im Verkauf (31 mal), in der Produktion und diversen anderen Berufszweigen wie Altenpflege, Callcenter und im (Dienstleistungs-) Handwerk. Vereinzelt gab es Angaben zum Begleitservice bzw. Prostitution.

Erwartungsgemäß war der Anteil

Tabelle II: Teilnehmerinnen zum Stichtag 31. März 2012

Schulische Kurse	Bezeichnung/ Berufsfeld	Anzahl Anstalten mit diesem Angebot	Gesamt angegebene Plätze im Angebot	Anzahl Teilnehmerinnen
Schulische Kurse	Hauptschulkurs:	9	182	30
	e-learning, Vorbereiten auf Hauptschulabschluss:	1	6	6
	Realschulkurs:	5	14	4
	(Fach)Hochschulreife, Studium:	3	(extern o. per Fernstudium)	3
Modulare Weiterbildung, Ausbildung oder Umschulung	Hauswirtschaft oder Gebäudereinigung:	3	mind. 19	2
	Hotel, Gaststätten, Küche:	4	42	1
	Lager-Logistik:	1	9	2
	Malerhandwerk:	4	33	12
	Verkauf:	1	13	1
	Metall/Elektronik:	2	16	keine
	Näherei:	2	15	keine
	Bäckerei:	1	4	1
	Friseurhandwerk/ Kosmetik:	2	7	keine
	Gartenbau:	1	5	keine
Sonstige Kurse	Tischlerei, Bauhandwerk, Buchbinderei u.a.:	1-2	k. A.	keine
	Berufsvorbereitung, Berufsgrundjahr:	4	95	18
	Computerkurs:	2	26	2
	Berufsorientierung, Arbeitserziehung, Beschäftigung:	4	66	31
	Deutsch, Alphabetisierung:	3	38	16
	Gesamt:			129
	in %			61% (N=212)
	Ohne Berufsorientierung, Arbeitserziehung, Beschäftigung:			98
	in %			46% (N=212)

beiden über 18jährigen mit praktischen Vorerfahrungen mit 71% höher als das bei den unter 18jährigen der Fall war. Von den befragten 18 Minderjährigen hatten, nach eigenen Angaben, immerhin acht praktische Vorerfahrungen. Fünfmal waren das Praktika von mehr als vier Wochen, mindestens einmal eine (begonnene) Ausbildung.

Besuchte Weiterbildungen in den Anstalten zum Stichtag 31. März 2012

In den Rückmeldungen aus den Anstalten (Stichtagserhebung) waren sowohl bereitgestellte Plätze als auch teilnehmende weibliche Jugendstrafgefängene vermerkt. Die angegebenen Plätze standen meist nicht allein den weiblichen Jugendstrafgefängenen zur Verfügung, sondern auch anderen dort inhaftierten Strafgefängenen. Das erklärt die – im Vergleich mit den Teilnehmerinnen – hohe Anzahl an Plätzen im jeweiligen Angebot.

Die Gruppen in den einzelnen Weiterbildungen setzten sich häufig aus erwachsenen weiblichen Strafgefängenen und weiblichen Jugendstrafgefängenen oder auch männlichen und weiblichen Jugendstrafgefängenen zusammen.

Tabelle II gibt das Angebot und die Anzahl an Teilnehmerinnen zum Stichtag 31. März 2012 wieder.

In allen neun Anstalten werden, den Angaben nach, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten. Den Hauptschulabschluss können weibliche Jugendstrafgefängene - sofern sie Haftlänge und „Eignung“ mitbringen - in allen Haftanstalten erwerben. Die Zugangsvoraussetzungen können sich in den einzelnen Anstalten je nach Konzeption und Herangehensweise unterscheiden⁹.

Auch die Menge und Vielfalt der Angebote sind unterschiedlich. Sechs der Anstalten halten zwischen fünf und acht schulische und berufliche Angebote vor, zwei Anstalten bieten neun oder mehr schulische und berufliche Weiterbildungsangebote an, eine Anstalt weniger als vier.

Die meisten Teilnehmerinnen befanden sich in Schulkursen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses. Kurse zur Berufsvorbereitung¹⁰ können in einigen Fällen ebenfalls der Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung dienen.

Maßnahmen der Orientierung, Arbeitserziehung und Beschäftigung dienen häufig der Vorbereitung auf eine Tätigkeit und/oder dem Erwerb von sozialen und praktischen Fähigkeiten sowie Alltagskompetenzen. Innerhalb der Befragung der weiblichen Jugendstrafgefängenen wurden sie jedoch

nicht zu den Weiterbildungen gerechnet, da sie als solche auch nicht von den Befragten gekennzeichnet wurden und keinerlei Möglichkeit eines Abschlusses beinhalteten.

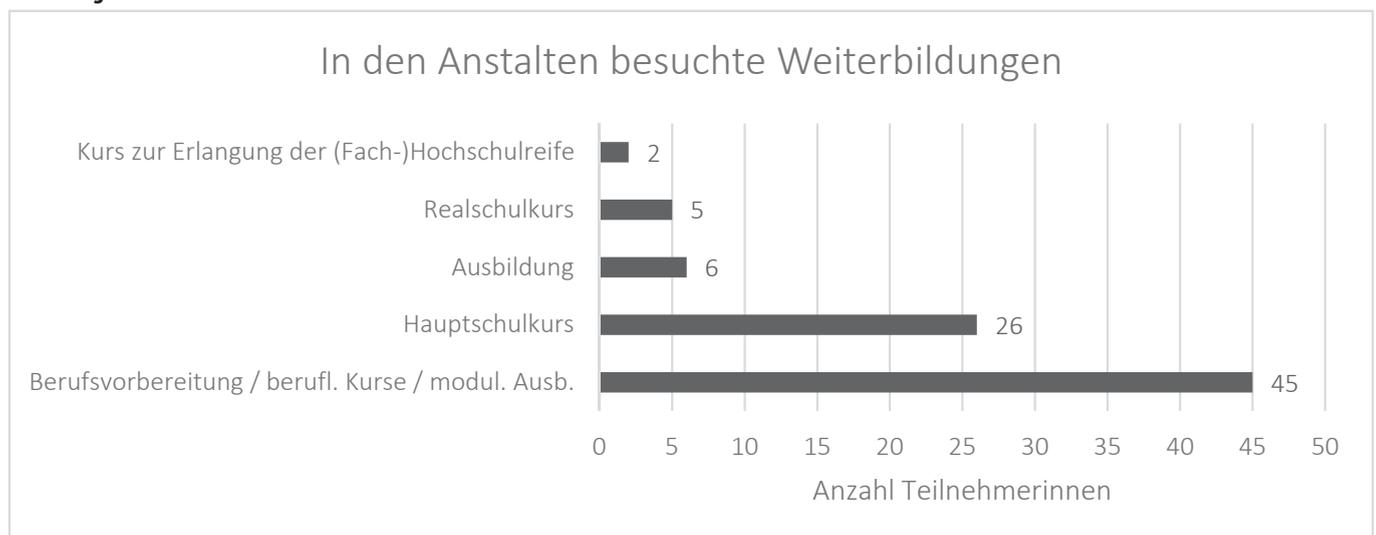
Auffallend ist die verhältnismäßig hohe Zahl an Teilnehmerinnen in beruflichen Weiterbildungen im Malerhandwerk. Werden Maßnahmen zur Berufsvorbereitung dazu gezählt, befanden sich zum Stichtag 15 Teilnehmerinnen in Kursen mit dieser beruflichen Ausrichtung. Eine diesbezügliche Präferenz findet sich jedoch nur selten in den Berufswünschen und in den beruflichen Vorerfahrungen der befragten Mädchen und jungen Frauen.

Bei genauerer Betrachtung stellte sich heraus, dass in nur drei Fällen haftinterne Weiterbildungen besucht wurden, die beruflichen Vorerfahrungen entsprachen. Alle anderen befragten Bildungsteilnehmerinnen änderten ihre vorherige berufliche Richtung zugunsten der in Haft angebotenen Bildungsmaßnahme.

Befragung der weiblichen Jugendstrafgefängenen zu besuchten Weiterbildungen

Im Gegensatz zur Stichtagserhebung der schulischen und beruflichen Angebote sollten die Befragten sämtliche Weiterbildungen angeben, die sie wäh-

Abbildung 2



rend ihres Haftaufenthaltes besuchten. Durch diese Art der Befragung konnten mehr Weiterbildungen erfasst werden, als dies durch die Stichtagserhebung möglich gewesen war.

Nicht erfasst wurden Teilnehmerinnen an Deutsch- und Alphabetisierungskursen. Auch in diesen Fällen behinderten wahrscheinlich sprachliche Barrieren das Ausfüllen der Fragebögen oder der Kurs wurde nicht als solcher gekennzeichnet.

Insgesamt 84 junge Frauen und Mädchen (55%) besuchten während ihrer Inhaftierung ein bis zwei Bildungsmaßnahmen.

Die Art der Weiterbildungen (Erstnennung) kann Abbildung 2 (siehe nächste Seite) entnommen werden.

29 der 84 Bildungsteilnehmerinnen rechnen mit einem Schul- oder Berufsabschluss, einer Anerkennung in Form eines Zertifikates, einer Ausbildungsverkürzung o.ä.

Wie auch aus der Stichtagserhebung hervorgeht, qualifizierten die meisten beruflichen Weiterbildungen - Berufsvorbereitung, modulare Weiterbildungen sowie Ausbildungen - im Malerhandwerk (17mal).

Im Bereich Hauswirtschaft/Gebäudereinigung wurden neun Befragte weitergebildet, je zweimal in den Bereichen Lagerlogistik, Holzbearbeitung, Metallbearbeitung und im Hotel- und Gaststättengewerbe. Vier der Befragten befanden sich in Computerkursen, je eine in einer Ausbildung zur Friseurin und in einem Kurs für Bürokommunikation.

In 16 Fällen wurde eine zweite Bildungsmaßnahme angegeben.

Wie Tabelle III zeigt, schwankt die Beteiligung an Bildungsmaßnahmen laut Angaben der Befragten, zwischen 9 % und 100 % je nach Anstalt.

Werden Teilnehmerinnen und Nicht-Teilnehmerinnen miteinander verglichen, zeigt sich, dass Mädchen und

junge Frauen ohne Schulabschluss bevorzugt an einer Bildungsmaßnahme teilnahmen. Ihr Anteil lag bei 70 % während unter den Nichtteilnehmerinnen 53 % ohne Schulabschluss waren.

Das Alter spielte (scheinbar) keine Rolle. Unter den Teilnehmerinnen befanden sich genauso viele Minderjährige wie unter den Nichtteilnehmerinnen.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Mädchen und junge Frauen in Jugendhaft sind meist älter als 18 Jahre. Ihr bisheriger Lebenslauf ist oft gekennzeichnet durch (häufige) nichtreguläre Schulwechsel. Über die Hälfte der Befragten hatte keinen Schulabschluss. Die meisten von ihnen verfügten jedoch über berufliche Vorerfahrungen und nahezu alle äußerten berufliche Wünsche, Vorstellungen und Ziele.

Diese beruflichen Vorstellungen und Vorerfahrungen spiegelten sich nur in Ausnahmefällen in den beruflichen Weiterbildungen wider, da die Weiterbildungsmöglichkeiten in Art und Anzahl von der jeweiligen Anstalt abhingen und mitunter sehr eingeschränkt waren.

Die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses ist in allen Anstalten gegeben. Laut Susann Reinheckel [2013] sind die Zugangsvoraussetzungen dafür unterschiedlich, was sich auch in den Teilnehmezahlen der einzelnen Anstalten zeigt.

Ca. die Hälfte der Befragten besuchte in ihrer bisherigen Haftzeit, ihren Angaben nach, keinerlei Bildungsmaßnahme. Dies wurde ebenso durch die Rückmeldungen aus den Anstalten bestätigt. Der Anteil an Teilnehmerinnen unterschied sich dabei stark von Anstalt zu Anstalt.

Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen zu können, nicht nur an die Haftlänge und die Schulbildung sondern auch daran geknüpft ist, in welcher Anstalt die Unterbringung erfolgt.

Tabelle III: Teilnahme an Bildungsmaßnahmen

Anstalt (anonym.)	Befragte gesamt	Bildungsteilnehmerinnen	
		Anzahl	anteilig
A	8	8	100 %
B	11	4	36 %
C	39	26	67 %
D	25	18	72 %
E	8	2	25 %
F	19	12	63 %
G	4	1	25 % ¹¹
H	16	11	69 %
K	23	2	9 %
Gesamt	153	84	

Quellen

Bunck, Gerhard P.; Stenzel, Michael [1995] Modelle der Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender in: ZfStrVo Heft 2/1995; S.73 - 81

Miller, Anne [2009] Jugendliche Straftäterinnen – unterscheiden sie sich von delinquenten Jungen?; Dissertation, Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen; online verfügbar unter: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/45415>

Reinheckel, Susann [2013] Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland – eine empirische Untersuchung, Forschungsbericht, online verfügbar unter: <http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/34941>

Statistisches Bundesamt [März 2012] Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres; online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrte.html>; abgerufen am: 29. Juli 2014

Statistisches Bundesamt [2012] Rechtspflege. Strafvollzug Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.; Wiesbaden, Fachserie 10 Reihe 4.1; online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html>; abgerufen am 29. Juli 2014

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen [2011] Die sozialen Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen in: Erziehung und Strafe; Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim; Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Band 41, Univ. Greifswald

1 Bis Januar 2012 waren sämtliche weiblichen Jugendstrafgefangenen in Deutschland in diesen neun Anstalten untergebracht. Am 1. Februar 2012 trat in Sachsen-Anhalt ein neuer Vollstreckungsplan in Kraft, so dass die weiblichen Jugendstrafgefangenen nun in insgesamt 10 Haftanstalten deutschlandweit untergebracht sind.

2 Die höhere Zahl gegenüber der Stichtagserhebung ergibt sich aus Schwankungen der Belegungszahlen.

3 Vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendetem 21. Lebensjahr

4 Gefragt wurde nach einem Wechsel nach dem Übergang von Primar- in Sekundarstufe, einige gaben jedoch an, bereits während der Grundschule die Schule gewechselt zu haben.

5 Bunck; Stenzel [1995] S. 74

6 Vgl. dazu Miller, Anne [2009] S. 68 f.

7 Neben Anwältin auch [Tier-] Ärztin, Psychologin, Sozialarbeiterin, Lehrerin, Chemikerin, Journalistin, Architektin und Lektorin

8 Nicht eindeutige Angaben wurden nicht berücksichtigt, die tatsächliche Anzahl kann daher höher sein

9 Vgl. dazu auch Reinheckel, Susann [2013] S. 167 f. Dort zwar bezogen auf Jugendstrafanstalten (meist ausschließlich männlich) jedoch aussagekräftig in Bezug auf unterschiedliche Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen Anstalten.

10 In folgenden Berufsrichtungen: Hauswirtschaft, Malerhandwerk, Holzbearbeitung, Gartenbau, Hotel/Gaststätten und Metall

11 Aufgrund der geringen Fallzahl ist die Aussagekraft fraglich.



Jenny Beer

*Dipl. Sozialpädagogin (FH), arbeitet bei dem Bildungsträger SUFW Dresden e.V.) und ist externe Doktorandin der TU Dresden
Jenny.Beer@tu-dresden.de*

Durch Ausbildung zurück ins Leben

Petra Bruhn, Klaus Müller-Velèz

Weibliche erwachsene Strafgefangene in Schleswig-Holstein befinden sich ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Der Vollzug umfasst alle Haftarten für Frauen mit Ausnahme von weiblichen jugendlichen Strafgefangenen, die im Frauenvollzug in Vechta (Hannover) untergebracht sind.

Der Frauenvollzug in Lübeck hält 58 Plätze im geschlossenen und 23 Plätze im offenen Vollzug vor, die nur selten ausgelastet sind.

Ausgangslage

Für weibliche Gefangene in der JVA Lübeck werden Qualifizierungsangebote in den Bereichen Bürokommunikation/IT, Gebäudereinigung und im Bereich Textil vorgehalten. Träger dieser Maßnahmen ist der TÜV Nord/Bildung. Die

Angebote sind modular aufgebaut. Die Teilnehmerinnen können die Qualifizierung mit einem Zertifikat der HWK abschließen. Darüber hinaus können Frauen – je nach Notwendigkeit - an den Maßnahmen „Schulische Grundbildung“, „Alphabetisierung“ und „Deutsch als Zweitsprache“ teilnehmen. Der klassische Werdegang ist die Eignungsfeststellung über Diagnostik, Profiling, Assessment, mit dem Vorschlag für eine Qualifizierung oder Arbeitsaufnahme.

Die meisten inhaftierten Frauen können – obwohl die Mehrheit einen Hauptschulabschluss hat – eher selten eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen und standen vor ihrer Inhaftierung überwiegend in Bezug von ALG II.

Qualifizierung in der Schneiderei

In der Schneiderei stehen Arbeitsplätze für bis zu 6 inhaftierte Frauen und weitere 6 Plätze für Qualifizierungsmaßnahmen inklusive Umschulung zur Verfügung.

Gerade im Textilbereich konnte während der Qualifizierung die Erkenntnis gewonnen werden, dass einige Teilnehmerinnen wesentlich höhere Abschlüsse erreichen könnten als die angebotenen Qualifizierungsabschlüsse. In einer gemeinsamen Aktion von Vollzug JVA Lübeck, Handwerkskammer, Schneiderinnung und Bildungsträger TÜV NORD Bildung wurden die einzelnen Qualifizierungsmodule zertifiziert, um auch für eine Ausbildung angerechnet werden zu können. Die justizeigene Werkstatt in der JVA Lübeck wurde als Ausbildungsstätte anerkannt. Ferner erfolgte die Anerkennung der Ausbilderin des Trägers TÜV NORD Bildung. Mit den Teilnehmerinnen wurden Umschulungsverträge abgeschlossen, um den Abschluss einer Maßschneiderin bzw. Änderungsschneiderin zu erreichen. Da die Zertifizierung der Module frühzeitig erfolgte, konnten nach Abschluss des Umschulungsvertrages die bereits geleisteten Module auf die Ausbildung anerkannt werden. Es erfolgte ein enger Austausch über Lehrinhalte mit den zuständigen Berufskollegs. Durch diesen Input konnte der Pädagogische Dienst der JVA Lübeck in enger Zusammenarbeit mit der Ausbilderin die Lernfelder gemeinsam abdecken. Im Verlauf der Umschulung wurde den Teilnehmerinnen vollzuglich ermöglicht, dass sie auch an den extramuralen überbetrieblichen Ausbildungseinheiten teilnehmen konnten.

Die gesamte Qualifizierung ist über das AQUA Programm des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Die notwendige Anschaffung der Lehr- und Lernmittel und die Personalkosten der Ausbilderin sind über dieses Programm abgedeckt.

Während der Ausbildung gaben die Abteilungen positive Rückmeldungen über die Entwicklung der Teilnehmerinnen, die durch die Ausbildung motiviert, neue Perspektiven entwickeln konnten. Klein gegliedert führte jedes Übungs- oder Prüfungsstück zu persönlichen Erfolgserlebnissen der Teilnehmerinnen. Diese positive Stimmung schlug in der Werkstatt auch auf die Qualifikantinnen über, die für verschiedene Übungstücke als Modell einsprangen oder sich lebhaft an der Diskussion um Verbesserungen am Prüfungsstück beteiligten. Aufgrund der guten Leistungen in der Umschulung wurden die Teilnehmerinnen zu landesweiten Wettbewerben der Schneiderinnung eingeladen, die im Hoghehus im Juni 2014 stattfanden. Sehr erfolgreich konnte die Teilnehmerin in der Umschulung zur Maßschneiderin den ersten Platz in ihrer Gruppe (3. Lehrjahr) erzielen. Die Integration der Umschülerinnen aus der JVA Lübeck (geschlossener Vollzug) in die Gruppe der Teilnehmerinnen während dieses Wettbewerbs stärkte durch positive Erlebnisse die sozialen und persönlichen Kompetenzen der Teilnehmerinnen aus der JVA Lübeck. Wiederum positiv wurden diese Erfolge auch von der gesamten Gruppe der Qualifikantinnen aufgenommen.

Die Prüfungsvorbereitung auf die Abschlussprüfung erfolgte erneut gemeinsam zwischen dem pädagogischen Dienst der JVA Lübeck und dem Träger TÜV NORD Bildung. Aber auch die zuständige Landesberufsschule - Dorothea-Schlözer Schule - bot noch einmal eine vierzehntägige intensive Prüfungsvorbereitung an. Die Umschülerin zur Maßschneiderin konnte schließlich ihre Prüfung als Zweitbeste des Landes Schleswig-Holstein abschließen. Überzeugt von der positiven Entwicklung und hervorragenden Arbeitsleistung, bekam die Teilnehmerin im direkten Anschluss an die Prüfung ein Stellenangebot als Maßschneiderin.

Der Vollzug erreichte für die frisch gebackene Gesellin eine Verlegung in

den offenen Vollzug, so dass die Teilnehmerin sehr zeitnah (3 Tage) ihre Arbeit als Maßschneiderin aufnehmen konnte. Durch die guten Leistungen überzeugt, unterstützte die Arbeitgeberin sie intensiv bei der Suche nach einer Wohnung. Diese Entwicklung trug wiederum wesentlich dazu bei, dass eine Entlassung zur Halbstrafe möglich werden konnte - ein gutes Beispiel, wie über Ausbildung und Motivation Integration erreicht werden kann.

Auch in Zukunft muss weiter daran gearbeitet werden, Ausbildungen oder Umschulungen während der Haftzeit anzubieten. Wesentliche Anforderungen sind sicher auch, bei kürzeren Haftstrafen eine Fortführung der begonnenen Ausbildung oder Umschulung zu gewährleisten. Wie die Praxisbeispiele zeigen, ist der Motivationsschub bei Erfolg sowohl bei den direkt betroffenen Teilnehmerinnen als auch im gesamten Umfeld positiv einzuschätzen.

Petra Bruhn

*Päd. Dienst JVA Lübeck
petra.bruhn@jvahl.landsh.de*

Klaus Müller-Veléz

*TÜV-Nord/Bildung
kmuller-velez@tuev-nord.de*

Verhaltensändernde Behandlungsmaßnahmen in der JVA für Frauen in Vechta:

EVA – Ess-Störungen im Vollzugsalltag

Dorothe Vorwerk

In der JVA für Frauen in Vechta wird seit zwei Jahren eine Maßnahme für Frauen, die von einer Ess-Störung betroffen sind, angeboten: Die EVA-Gruppe. Ess-Störungen (Anorexie, Bulimie, Binge Eating Disorder) in Haft sind für alle Beteiligten so anstrengend wie im Leben außerhalb der Mauern: Die Betroffenen organisieren für sich ein Stück „sinnstiftende Autonomie“, die sie zeitgleich ungeheure Anstrengungen kostet und sie verzehrt. Die Außenstehenden, die Bediensteten wie die Mitinhaftierten, nehmen die Symptome wahr, stehen ihnen aber machtlos gegenüber. Der interne Suchtberatungsdienst hat sich mit dem Thema befasst und es entstand die Idee, mit einer externen Fachtherapeutin ein störungsspezifisches Konzept zu erarbeiten, die Gruppenmaßnahme zunächst befristet durchzuführen und aus den Erfahrungen das Konzept weiter zu entwickeln. Das aktuelle Konzept sieht 14-tägig Gruppensitzungen von 90minütiger Länge vor. Erstinformation und Zugang zur Gruppe erfolgt über den internen Suchtberatungsdienst. Ausgeschlossen wird die Teilnahme nur bei starken kognitiven oder sprachlichen Einschränkungen. Die Betroffenen kommen intrinsisch motiviert und verpflichten sich, über einen Zeitraum von mindestens sechs Sitzungen kontinuierlich an der Gruppe teilzunehmen. Ein Erstgespräch im Einzelkontakt mit der Gruppentherapeutin nimmt Schwellenängste und gibt wichtige Informationen über Ablauf und Inhalte. Diese kann sich ihrerseits ein Bild von dem individuellen Störungsbild und den Erwartungen und Befürchtungen der Probandin machen und überprüfen, ob diese in die bestehende Gruppe passt oder sinnvollerweise zu einem späteren Zeitpunkt zu der Gruppe stößt. Bei Eintritt in die Gruppe werden die von den jeweiligen Gruppenmitgliedern erarbeiteten Gruppenregeln

besprochen und eine Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Dritten unterschrieben. Zeitgleich können bis zu acht Frauen an der Gruppe teilnehmen.

Die EVA-Gruppe hat nicht den Anspruch, die Ess-Störung umfassend zu therapieren, sondern dient vor allen Dingen der emotionalen Entlastung der Frauen und einer Besserung der Symptomatik. Im geschützten Rahmen der Gruppe bekommt jede Frau Zeit, Respekt und Aufmerksamkeit für ihre individuelle Situation: Steht der Besuch der Familie am Wochenende an, raubt das schlechte Gewissen den eigenen Kindern gegenüber den Schlaf, ist der Hunger ohne „Beikonsum“ kaum auszuhalten, gibt es bei Doppelunterbringung Ärger mit der „Hüttenlinde“, ist das Heimweh unerträglich – all diese Themen finden in der „Befindlichkeitsrunde“ ihren Platz und werden mit unterschiedlicher Intensität besprochen, in Zusammenhang mit dem aktuellen Essverhalten gebracht und daraus Anregungen für Verhaltensänderungen entwickelt. Psychoedukation, Selbsterfahrung und Motivierung für eine extramurale Weiterbehandlung sind ebenfalls feste Bestandteile der Gruppensitzungen. Die EVA-Gruppe genießt mittlerweile eine hohe Akzeptanz, wodurch es kaum zu Stigmatisierungseffekten der Teilnehmerinnen kommt. Trotzdem kostet es Betroffene eine große Überwindung, sich mit ihrer (oft Scham-behafteten) Problematik zu „outen“, so dass die Gruppe bisher nie die Größe von sechs Teilnehmerinnen überschritten hat. Die Erfahrungen zeigen, dass diejenigen Teilnehmerinnen, die von Beginn an mehrfach kontinuierlich kommen, eine hohe Bindung an die Maßnahme entwickeln. Bislang wurde die Beteiligung des ärztlichen Dienstes (z.B. kontinuierliches Wiegen oder Überprüfung der Vitalfunktionen) nur in seltenen

Fällen erforderlich. Die gegenüber der Gruppentherapeutin von den Frauen während der Maßnahme beschriebenen Veränderungen der Symptomatik, der Selbstwahrnehmung und der Befindlichkeit werden von dieser aufgenommen, fließen aber nicht in fallbezogene Stellungnahmen an den Vollzug ein. Das aktuelle Konzept ist tragfähig, wird aber auch zukünftig offen auf sich verändernde Bedürfnisse eingehen.



Dorothe Vorwerk

Dipl. Soz.-Päd.

Systemische Therapeutin (DGSF)

Email: dorothe.vorwerk@ewetel.net

Veranstaltungen

Knast – und dann? Die Vermittlung in Arbeit in der Straffälligenhilfe

Veranstalter:

Evangelische Akademie Bad Boll

Termine:

13.-14. Juli 2015

Ort:

Bad Boll

Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll

E-Mail:

info(at)ev-akademie-boll.de

Homepage:

www.ev-akademie-boll.de

Psychotherapie in einer JVA mit traumatisierten weiblichen Gefangenen

Ein Erfahrungsbericht

Beatrix Weidinger-von der Recke

Psychotherapie – Gefängnis – kriminelle Frauen, das sind komplexe Begriffe, die unterschiedliche Gefühle, Assoziationen und Gedanken auslösen.

Kriminelle Frauen sind Täterinnen und lösen im allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis meist Unsicherheit und Abwehr aus. Traumatisierte Frauen sind Opfer und entsprechen eher dem klassischen Rollenverständnis, in welchem Männer die Täter und Frauen die Opfer sind.

Aber was ist mit den weiblichen Gefangenen, die Opfer und Täterinnen sind, wie geht man mit diesen Frauen in der Psychotherapie um?

Traumatherapie nach Ermann (2004) beschreibt einen methodischen Ansatz innerhalb der Psychotherapie, die Bewältigung der traumatischen Erfahrungen und ihrer Folgen zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine tragfähige und vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen der PatientIn und TherapeutIn notwendig, um die psychischen und körperlichen Folgen einer Traumatisierung zu bearbeiten. Menschen, die an diesen Folgen erkrankt sind (z.B. in Form einer Posttraumatischen Belastungsstörung PTBS) leiden unter Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen und unter Beziehungsstörungen. Ohne es zu wollen, erinnern sich diese Menschen immer wieder an ihre traumatischen Erlebnisse durch plötzlich auftauchende inneren Bilder. Über diese haben sie keine Kontrolle, fühlen sich erneut hilflos und ohnmächtig, und verhalten sich häufig aggressiv und für die Außenwelt unverständlich.

Menschen mit Traumafolgestörungen weisen oft Begleiterkrankungen,

sog. Komorbidität, auf in Form von Suchtmittelmisbrauch wie Drogen- oder Alkoholkonsum. Aus psychotherapeutischer Erfahrung wird dies als unbewußter Lösungsversuch gewertet, um die eigene leidvolle psychische Symptomatik zu lindern. So ist z.B. bekannt, dass Kinder, die sexuelle und/oder emotionale Vernachlässigung und Gewalt erlebt haben, eine hohe Komorbidität in Form von Depressiven Störungen, Angststörungen, Störungen im Sozialverhalten und Substanzabhängigkeit (Drogen, Alkohol) aufweisen. Die sich daraus entwickelnde Suchtspirale führt häufig in Kriminalität und Abhängigkeit, sei es in Form von Handel (Dealer) oder als Prostituierte.

Kriminelle Frauen mit einer derartigen Biografie stellen eine aus psychotherapeutischer Sicht vulnerable Klientel dar, die allerdings eher selten als behandlungsbedürftige Patientinnen wahrgenommen wird.

Die JVA Aichach mit 452 Haftplätzen für Frauen ist die größte Anstalt ihrer Art in Bayern.

Neben meiner Kassenpraxis (tiefenpsychologisch fundiert) in München bin ich als freie Mitarbeiterin einen Tag in der Woche in der JVA Aichach tätig, um Traumatherapien mit Frauen durchzuführen, die dies aus eigener Motivation möchten.

Der psychologische Fachdienst der JVA überweist Frauen an mich, die sich aus eigener Motivation eine Psychotherapie mit Traumabearbeitung wünschen. Ich habe insgesamt 6 Therapieplätze für langfristig angelegte Behandlungen zur Verfügung. Ähnlich

wie in der Praxis werden Vorgespräche durchgeführt, in denen die jeweilige Frau und ich uns über ihre Tat/en, die Länge ihrer Haftzeit und ihren Auftrag an die Psychotherapie verständigen. Meist kommt es dann zu einer Therapievereinbarung, in wenigen Fällen nicht. Im Durchschnitt sehe ich pro Jahr 10 – 12 Frauen.

In diesen Therapien werden die Biografie, die individuellen Lebensumstände und die Straftaten der Frauen bearbeitet und reflektiert. Das Hauptziel der Behandlungen ist, dass die Frauen mehr Einsichten über sich erarbeiten und dadurch mehr Kompetenz und Verantwortung für sich und ihre Handlungen übernehmen, auch im Hinblick auf ihre Entlassung und die Zeit nach der Haft. So soll das Rückfallrisiko vermindert und die Resozialisierung gefördert werden.

Aus Gründen von Datenschutz und Sicherheit werde ich keine Falldarstellungen darlegen, sondern möchte im Folgenden einige Eindrücke aufzeigen.

Die meisten Frauen, die ich bisher psychotherapeutisch begleitete, hatten vorher noch keinen Kontakt mit Psychotherapie. Sie berichten über schwerwiegende sexuelle und emotionale Gewalterfahrungen, die meist in der frühen Kindheit begannen. Manche wurden über Jahre mißhandelt und gequält, meist von männlichen aber auch von weiblichen Familienmitgliedern. Es traten Probleme in der Schule im sozialen wie im Leistungs-Bereich auf, und häufig begann der Drogeneinstieg in der frühen Adoleszenz. Es gab Einweisungen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Inobhutnahmen durch das Jugendamt. Es kam zu frühen sexuellen Kontakten, häufig mit älteren Männern. Die lebensgeschichtlich frühen Erfahrungen mit Gewalt setzten sich fort und die jungen Frauen erlebten für sich erneut Situationen mit Gefühlen von Ausgeliefertsein und Hoffnungslosigkeit. Drogen waren häufig die einzige Möglichkeit „um nichts zu fühlen“ (Aussage einer Gefangenen). Irgendwann

kam es zu Beschaffungskriminalität z.B. in Form von Betrug oder Gewaltdelikten, und schließlich zur Verurteilung und Haftstrafe.

Dieser in der Tendenz typische Entwicklungsweg von Gefangenen, mit denen ich arbeite, wirft verschiedene Fragen auf:

- Was wäre geschehen, wenn frühzeitig die traumatisierenden Erlebnisse des Kindes bemerkt und eine angemessene Hilfe gewährt worden wäre? Wäre der Lebensweg anders und günstiger verlaufen? Welche Art von Hilfe wäre eine geeignete gewesen? Welche nicht?
- Wird das Vorliegen einer lebensgeschichtlich frühen Traumatisierung ausreichend berücksichtigt in Einrichtungen, die sich um z.B. Drogenentzug kümmern?
- Gibt es ausreichend interdisziplinäre Kooperationen zwischen sozialpädagogischen, medizinischen und psychotherapeutischen Diensten?
- Wie kann die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden und allen beteiligten Professionellen in den JVA weiter entwickelt werden?

Es berührt mich zu hören, dass manche inhaftierte Frauen dankbar sind über ihre Haft, da sie im Leben draußen überfordert waren und keinen Ausweg mehr für sich sahen. Ihre kriminellen Taten waren wie ein Hilfeschrei nach Regeln, Überschaubarkeit und Sicherheit. „Es klingt komisch, aber ich bin froh, hier zu sein, hier kann ich nachdenken und bin sicher. Ich habe mein Bett, bekomme dreimal am Tag zu essen und es gibt klare Regeln zum Aufstehen. Ich habe Angst vor der Entlassung, plötzlich stehe ich dann wieder allein da und bin all den Reizen, dem Lärm und den vielen Menschen ausgesetzt“ (eine Zusammenfassung aus verschiedenen Aussagen).

Aus dieser Perspektive bietet die JVA einen „mütterlichen“ Ort mit Geborgenheit und Sicherheit. Zugleich ist dieser Ort klar und streng mit „männlichen“

Regeln und haltgebenden Strukturen organisiert. Manche Gefangene nehmen emotionale Beziehungen zu Bediensteten auf und erleben erstmalig menschliche Wärme und Fürsorge. Es ist anzunehmen, dass von manchen Frauen das System JVA als ein „Ersatz-Eltern-Konstrukt“ wahrgenommen wird, besonders dann, wenn sie in ihrem Leben keine förderliche und liebevolle elterliche Zuwendung erfahren haben. Manche Beziehungen, die sich unter den Gefangenen entwickeln, wirken ebenso heilsam und fördern positiv die Emotionalität und Empathie.

Aus meiner Sicht ist Psychotherapie in der JVA kein zusätzlicher Luxus, sondern ein notwendiger Bestandteil mit positiver Wirksamkeit sowohl für die einzelne Gefangene als auch für die gesellschaftliche Herausforderung von gelingender Resozialisierung.

Literatur

Ermann M (2004) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Ein Lehrbuch auf psychoanalytischer Grundlage. 4.Auflage, Kohlhammer Stuttgart



Beatrix Weidinger - von der Recke
Dipl.-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin in eigener Praxis in München und mit Tätigkeiten in der JVA Aichach.
 bea.weidrecke@web.de

Fortsetzung von Seite 355

12:45 Uhr Mittagspause (Gelegenheit zum Essen in den Rheinterrassen)

14:00 Uhr „Wer nicht weiß, wo er herkommt, kann nicht wissen, wo er hin will.“

Paul Reiners, Bewährungshelfer i. R., Kriminologe MA., Dipl. Sozialarbeiter und freierwissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum

14:45 Uhr Kaffeepause

15:15 Uhr Die Aufgaben von Fachverbänden am Beispiel der aktuellen Reform der Sozialen Dienste der Justiz im Saarland

Sonja Schmidt, Bewährungshelferin und Vorsitzende des Verbandes der Bewährungshelfer im Saarland (angefragt)

16:00 Uhr Ideen zur Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland Podiumsdiskussion mit den Referenten

17:00 Uhr Ende der Tagung

Die Tagungsgebühr beträgt 10 € und ist vor Ort zu entrichten. Mitglieder des Fachverbandes zahlen keine Tagungsgebühr. Getränke und Speisen können auf eigene Rechnung bestellt werden.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Zur Vorbereitung und Planung bitten wir um Anmeldung (Name, Dienstanschrift, Telefonnummer) bis zum 12.01.2015 per E-Mail an: fachverband-bwh-bw@gmx.de

Fachverband Bewährungshilfe Baden-Württemberg
 c/o Ruth Altenburger,
 Schaffhauser Str. 4, 79798 Jestetten
 www.fachverband-bwh-bw.de

The Walk to be free

Wie machen wir uns durch Mauern sichtbar und verschaffen uns Gehör?

Petra Huckemeyer-H.

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta verbüßen alle weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden aus Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein ihre Jugendstrafen. Mit der Jugendabteilung des Frauenvollzuges und der Jugendanstalt Hameln beteiligt sich Niedersachsen an einem Projekt (2012 - 2014) im Rahmen des Bundesprogramms „XENOS - Integration und Vielfalt“, das durch Mittel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Europäischen Sozialfonds gefördert wird: DiaBoLo. Träger und Durchführender des Projektes ist das Berufsbildungswerk des DGB (bfw) Hannover.

DiaBoLo steht für Diagnostik, Berufsorientierung und Lebensorientierung. Im Schwerpunkt geht es darum, die inhaftierten Jugendlichen besonders in der Zeit vor der Entlassung und sechs Monate nach der Entlassung mit geschulten Integrations-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Übergang in die Freiheit zu begleiten und bei der beruflichen Orientierung und folgenden Lebensplanung zu fördern.

Neben schulischer bzw. beruflicher Orientierung und persönlicher Begleitung hat die im weiblichen Jugendvollzug vom bfw eingesetzte Mitarbeiterin Iris Krüninger besonders auch die Förderung der jungen Frauen durch kulturelle und künstlerische Projekte als eine Möglichkeit in den Fokus gestellt. Mit der vollzugsinternen Theateraufführung „Der rote Faden“ stellten die Mitwirkenden 2013 in großartiger Weise unter Beweis, was in ihnen steckt.

Mit dem zweiten Kunstprojekt wurde nun ein ganz anderer Weg beschritten. Es geht nicht mehr darum, hinter den Mauern zu bleiben und nur für eine vollzugsinterne Öffentlichkeit sichtbar zu sein.

Mit der Teilnahme an dem Projekt wollen die Inhaftierten der Abt. Zita-delle zeigen, dass hinter diesen Mauern junge Frauen vorübergehend leben, die nicht zu sehen sind. Durch die großformatigen Fotos an der Außenmauer

werden sie für ihre Umwelt, die Außenstehenden und Externen „sichtbar“. Um sich vor den Vorurteilen der Gesellschaft zu schützen, können sie ihr Gesicht nicht zeigen und tragen selbst gestaltete Masken. Die Teilnehmerinnen sind acht junge Frauen im Alter von 17 bis 22 Jahren. Sie haben in der Projektarbeit für die Zeit nach der Haftentlassung sehr konkrete Wünsche formuliert: das Erreichen der Mittleren Reife oder einen Ausbildungsplatz. Die jungen Frauen wünschen sich aber auch, dass die Ge-



sellschaft ihnen vorurteilsfrei begegnet und ihnen noch einmal eine Chance gewährt. Am 13.06.2014, dem Tag der Aufhängung der großformatigen Fotos, haben vier von acht Teilnehmerinnen den Schulabschluss erreicht, sechs von acht wurden im Laufe der nachfolgenden Wochen in die Freiheit entlassen.

Das Vechtaer Vorhaben ist Teil eines internationalen Projektes des französischen Aktionskünstlers JR. JR

befasst sich seit vielen Jahren weltweit mit Aufsehen erregenden Kunstprojekten. An INSIDE OUT arbeitet er seit 2011. Es geht es darum, Fotoportraits von Menschen an die Orte im öffentlichen Raum zu bringen, an denen sie leben, um ihre Geschichten zu erzählen und sie damit zu Wort kommen zu lassen.

www.jva-fuer-frauen.niedersachsen.de
www.insideoutproject.net



Petra Huckemeyer-H.

Stellv. Anstaltsleiterin JVA für Frauen Vechta

Petra.Huckemeyer@justiz.niedersachsen.de

Logik und Fachlichkeit bleiben auf der Strecke

Fakten und Anmerkungen zur Verlagerung des Hamburger Frauenstrafvollzuges

Gerhard Rehn

Im folgenden wird die erstaunliche „Fort“-entwicklung des Hamburger Frauenstrafvollzuges, d.h. seine Verlagerung in die große geschlossene Männeranstalt Hamburg-Billwerder, dargestellt und kommentiert (ausführlich s. Rehn 2014, S. 591ff; vgl. auch Villmow & Savinsky 2014, S. 646f). Erstaunlich ist der Vorgang deshalb, weil er gegen die einhelligen Einwände, Proteste und Bitten der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Fachleute auf der Grundlage einer brüchigen und kurzschlüssigen Argumentation der Senatorin für Justiz und Gleichstellung, des SPD-Senats und der ihn tragenden Mehrheitsfraktion der Hamburger Bürgerschaft durchgesetzt wird. Erstaunlich und völlig unerwartet ist die Verlegungsentscheidung vor allem, weil sie so krass der langjährig von der SPD in Hamburg vertretenen und umgesetzten Strafvollzugspolitik widerspricht. Die in distanzierter Nachbarschaft zur Jugendanstalt Hahnöfersand 2002 komplettierte Teilanstalt für

inhaftierte Frauen (TA-Frauen) war das letzte Werk aus diesem Geist, bevor Bürgermeister Ole von Beust seinem Justizsenator Kusch freie Hand für eine radikale Kehrtwende ließ. Nun, 13 Jahre später, soll auch der davon bisher nicht betroffene Frauenstrafvollzug seine besondere Qualität verlieren. Die Analyse dieses staunenswerten Vorgangs gründet auf der Hoffnung, sie möge dazu beitragen, die falsche Planung wenigstens fachgerecht abzufedern und die fachliche Perspektive vor künftigen Entscheidungen zu stärken – nicht nur in Hamburg.

1. Was war und was ist

Viele Jahre verbüßten in Hamburg verurteilte Frauen ihre Strafe in der JVA Lübeck. Nach Beendigung der Vollzugsgemeinschaft mit Schleswig-Holstein wurde in zwei Bauabschnitten, 1997 und 2002, die TA-Frauen auf dem Gelände der Jugendanstalt Hahnöfersand in Betrieb genommen. Schon lange vorher wurden 1983 sieben von 45 Haftplätzen der im Stadt-

gebiet zentral gelegenen Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus (MLH) für Frauen eingerichtet. In einem stark nach außen geöffneten Vollzug wurden sie von dort aus intensiv auf das Leben in Freiheit vorbereitet. Ein Jahr später, 1984, nahm die Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg-Altengamme in einem Neubau ihren Betrieb auf. Sechs von 60 Plätzen waren Frauen vorbehalten. Auch hier wurden die Geschlechter nur nachts getrennt. Im MLH standen zu dieser Zeit neben der sozialpädagogischen Leitung vier weitere Sozialpädagogenstellen zur Verfügung; in Altengamme waren dies ebenfalls fünf Stellen Sozialpädagogen für 5 Wohngruppen sowie – zusätzlich zur Anstaltsleitung – fünf Stellen höherer Dienst, insbesondere Psychologen. Dies alles neben einem ansehnlichen und fachlich hoch qualifizierten Stamm engagierter Aufsichtsdienstbeamter. In diesem kommunikativ intensiven und alltagsnahe normalisierten Milieu gestaltete sich dieser gemäßigt koedukative Vollzug für die Insassen beider Geschlechter und die Mitarbeiterschaft ausgesprochen konstruktiv (s. Meyer & Wegner 1993). Er war bestens geeignet, vergangene und gegenwärtige, keineswegs immer konfliktfreie Beziehungsanliegenheiten in gemischten Gruppen,

in Einzel- und Paargesprächen zu erörtern und zu behandeln.

Das alles war bereits gegeben, als schließlich die TA-Frauen mit ihren 95 Plätzen von der von der Justizbehörde beauftragten Bauherrenvertreterin, M.-L. Meisling, überaus engagiert und bedarfsgerecht geplant und bei der Bauausführung begleitet wurde. Später trat die erste Leiterin der Teilanstalt, H. van den Boogaart, gestaltend in diesen Prozess ein. In einem Gastkommentar für die „Die Welt“ vom 29.10.2012 fasst sie zusammen, was guter Frauenvollzug berücksichtigen muss und was ihn auszeichnet: „Weibliche Gefangene sind weder öffentlichkeitswirksam noch innerhalb des Strafvollzuges gefährlich, sie brechen nicht aus, sind sehr, sehr selten aggressiv, es ist nur ein geringer Sicherheitsstandard bei ihrer Unterbringung erforderlich.“ Ihre Biographien seien überwiegend von Gewalterfahrungen, sexuellem Missbrauch und Drogenkonsum gekennzeichnet. Inhaftierte Frauen zeigten ein geringes Selbstwertgefühl, sie haben „ihre Straftaten nicht selten im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen von Männern begangen.“ Sie „zeigen eine deutlichere Haftempfindlichkeit, reagieren psychosomatisch, verarbeiten ihre Probleme vor allem resignativ. Sie fühlen sich oft doppelt schuldig, weil sie ... durch ihre Inhaftierung die Familie, insbesondere ihre Kinder im Stich lassen.“ „Auf diese Merkmale und Umstände“ habe Hamburg mit der Errichtung der TA Frauen Vorbildlich reagiert: „Hier sind die Frauen in geografischer Ferne zum bisherigen Lebensmilieu untergebracht und können zur Ruhe kommen“ (s. auch Wessels 2012, Rdn. 3ff).

Die TA-Frauen wurde räumlich stark abgesetzt vom Jugendvollzug errichtet; 46 der 95 Plätze waren solche des offenen Vollzuges. Die Sicherheitsvorkehrungen, bei denen auf Mauern verzichtet wurde, lassen den ungehinderten Blick in die Landschaft zu. Überschaubare Wohngruppen, ein ansehnliches Arbeits- und Qualifizierungsangebot (s.

dazu van den Boogaart, Kleber & Naninga 2004) und Freizeiteinrichtungen stehen zur Verfügung.

Auf dem Höhepunkt der Entwicklung waren in Hamburg für jede Frau bedarfsgerechte Haftplätze vorhanden - entweder im Rückzugs- und Qualifizierungsbereich der Teilanstalt oder als Freigängerin von dort oder aus dem MLH heraus oder, bei größerem Therapiebedarf, durch Übernahme in die Sozialtherapie Altengamme.

Gegenwärtig ist die Situation folgende: Noch stehen die 95 Haftplätze der TA-Frauen zur Verfügung, die aber seit 2006 durchgängig dem geschlossenen Vollzug zugehören. Die Plätze im Übergangsvollzug MLH und in Altengamme existieren nicht mehr. Dafür wurden in der offenen Anstalt Glasmoor neben 190 Plätzen für Männer seit 2005 gegenwärtig 19 Plätze für Frauen eingerichtet. Dies ist in der Kombination von durchweg geschlossenen Haftplätzen in der TA-Frauen mit offenen Plätzen in der JVA Glasmoor zwar ein deutlicher Rückschritt gegenüber vorher, aber gleichwohl eine noch ansehnliche Situation. Wie kam es dazu?

2. Reaktionäre Wende

Nach gewonnener Wahl wurde R. Kusch 2001 Justizsenator in dem aus CDU und der Partei Rechtsstaatliche Offensive („Schill-Partei“) gebildeten Senat. Nach wenigen Jahren war der Hamburger Strafvollzug nicht wieder zu erkennen. Kusch habe, schreibt R. Roth, Vorsitzender Richter am LG Hamburg i.R. (2007), „einen in seiner Grundausrichtung verfassungs- und gesetzeswidrigen Strafvollzug installiert...“ So wurden z. B. Plätze des offenen Vollzuges und Lockerungen radikal reduziert, die kleinen, hoch effizienten Einrichtungen MLH und Altengamme 2005 geschlossen; die Sozialtherapie HH-Bergedorf verlor ihren selbständigen Status. (zu Einzelheiten s. Villmow & Savinsky 2015, Rehn 2008).

Für den Frauenvollzug ist eine weitere kostspielige Fehlentscheidung des

Senats unter Bürgermeister Ole von Beust aus jener Zeit gegenwärtig aktuell: Kusch rüstete die als Ersatz für die auf einem KZ-Gelände gelegene JVA Vierlande errichtete JVA Hamburg-Billwerder von einer offenen in eine mauerumwehrte, strikt geschlossene Anstalt um und erweiterte sie um 400 auf 800 Plätze. Grundlage dafür war die Annahme, Hamburg werde im Jahr 2004 Platz für 3.600 Gefangene vorhalten müssen. Das war, wie sich schnell zeigte, eher eine Wunschvorstellung, keineswegs aber eine solide Prognose. Schon im Jahr der Mitteleinwerbung wurden durchschnittlich nur 3.085, 2004 weniger als 3.000 und 2006 nur noch 2.549 Gefangene gezählt. Dieser auch bundesweite Trend hält bis in die Gegenwart an: 2013 befanden sich durchschnittlich nur noch 1.556 Gefangene in Hamburger Gefängnissen. Mehr als 40 Millionen Euro wurden, trotz nachdrücklicher Gegenvorstellungen, für die Umrüstung und die Erweiterung der JVA Billwerder verschleudert (s. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 07.05.2002, Drs. 17/805).

Die nachfolgenden Senate, CDU/GAL ab Februar 2008 und SPD ab Februar 2011, stellte dies vor große Probleme. Darunter soll nun der bewährte Vollzug an Frauen leiden:

3. Warum und wie es anders werden soll

Das Arbeitsprogramm des Hamburger Senats für die Legislaturperiode ab 2011 legt fest, dass auf den Rückgang der Gefangenzahlen mit einem Abbau teurer Haftplätze zu reagieren sei. In der Mitteilung des Senats an die Hamburger Bürgerschaft vom 14.08.2012 heißt es, die Justizbehörde habe entschieden „konkrete Planungen zu erstellen für eine Verlagerung des Frauenvollzuges in die/der JVA Billwerder“ (Drs. 20/4930, die zitierten Drucksachen u. Protokolle sind im Internet unter Hamburger Bürgerschaft, Parlamentsdatenbank zugänglich).

Die Verlagerung in das Haus 3 der Anstalt Billwerder wird im wesentlichen

damit begründet, dass deren Unterbelegung verringert werden soll, ferner könne eine jährliche Sparleistung von 870.000 Euro erzielt und die weiblichen Untersuchungshaftgefangenen könnten günstiger untergebracht werden. Diese Argumente waren leicht zu widerlegen. Es macht erstens wenig Sinn, die für den Frauenvollzug ausdrücklich errichteten Bauten geringen Alters zu leeren, um an ungünstigerer Stelle nach erheblichem Umbauaufwand ein nicht wesentlich jüngeres Gebäude zu beziehen. Für den Umbau werden Kosten in Höhe von 3 Mio Euro veranschlagt (Pressemittteilung des Hamburger Senats vom 15.08.2012). Dies gilt – zweitens – analog für die Einsparung von Personalkosten. So ist der Bürgerschaftsdrucksache vom 14.08.2014 und einer Protokollerklärung der Justizbehörde vom 23.08.2014 zu entnehmen, dass als Sparleistung die 870.000 Euro Personalkosten für das in der JVA Billwerder nicht benötigte Haus 3 angeboten werden. Der Frauenvollzug dagegen soll nicht schlechter als gegenwärtig gestellt werden, d.h. die jetzt schon erforderlichen Personalkosten bleiben – alles in allem – erhalten. Also spare man doch die Personalkosten für das nicht benötigte Haus 3 der JVA Billwerder ein und verzichte auf den aufwendigen Umzug. Drittens: Weibliche U-Gefangene sind traditionell in einer Abteilung der Untersuchungshaftanstalt (UHA) unmittelbar neben den Justizgebäuden untergebracht. Ihre Verlegung nach Billwerder brächte sie, nicht viel weniger schlecht erreichbar als die derzeitige TA-Frauen, an den Stadtrand. In der UHA müssten also so oder so jene Frauen verbleiben, deren Prozessgeschehen Nähe zur Justiz erfordert. Darüber hinaus ließe es die Belegungssituation der TA-Frauen zu, geeignete U-Gefangene schon vor Strafantritt dorthin zu verlegen. Inwieweit dies praktikabel ist, wird sich in Kürze zeigen: Wegen Umbauten in der UHA sollen die durchschnittlich ca. 25 bis 30 weiblichen U-Haftgefangenen ab 2015 in die dann noch am alten Standort liegende TA-Frauen verlegt werden.

4. Weiterer Widerspruch

Am 26.11.2011 brachte die ehemalige Leiterin der TA-Frauen, Hilde van den Boogaart, in einem Schreiben an die Senatorin für Justiz und Gleichstellung ihre Sorge über die Verlegung der Frauen zum Ausdruck. Es folgten u.a. weitere Einzelschreiben an die Senatorin Jana Schiedek, zwei offene Briefe namhafter Fachleute, eine Expertenanhörung im Ausschusses für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung und eine öffentliche, d.h. jedem Bürger zugängliche und unter starker Beteiligung absolvierte weitere Ausschussanhörung, ferner eine Aktuelle Stunde sowie diverse sonstige Aktivitäten der vier Oppositionsparteien CDU, GAL, Linke und FDP. All dies begleitet von einem erheblichen Medienecho (detailliert mit Daten und Namen s. Rehn 2014).

In der Aktuellen Stunde der Bürgerschaft am 13.02.2013 kam von allen Rednern der Opposition noch einmal zugespitzt Empörung über die Haltung der SPD zum Ausdruck, wenn es unter anderem heißt, der Senat habe den Test der Experten nicht bestanden, das Projekt sei nicht entscheidungsreif, man habe sich eindeutig verrannt, die Einsparungen seien eine Schimäre, die Resozialisierungsbedingungen würden verschlechtert, man begehe den größten Irrtum seit Kusch und habe sich mit sozialer Kälte von jedem Reformgedanken verabschiedet, dies sei eine frauenpolitische Katastrophe... Der rechtspolitische Sprecher der SPD wehrte dies als üble Polemik und alte Vorwürfe ab, man habe es sich nicht einfach gemacht... Eine Fraktionskollegin räumte ein, Billwerder sei nicht toll, aber man werde die Herausforderung meistern. Und die Senatorin versprach, alles in der TA-Frauen vorhandene Gute werde fortgeführt und verbessert. Die dann auf Hahnöfersand leer stehenden Häuser würden zur „Nachfolgenutzung“ (Drs. 20/18, S. 7f) dem Jugendvollzug zugeordnet. Dieses unter dem Eindruck der Kritik nachgeschobene Argument bleibt ohne Substanz. Der Jugendvollzug hat angesichts der Belegung auch so schon mehr als genug Platz. Es wäre auch sinnlos, die z.T. aufgelockerte,

konzeptionell so gewollte Struktur mit kleinen Einheiten z.B. für Sozialtherapie und offenen Vollzug aufzugeben, und schließlich wäre das Gebäude der bewusst abseits gelegene TA-Frauen nur mit einem geradezu absurden Aufwand in das sonstige Areal des Jugendvollzugs einzubeziehen.

Am 10.04.2013 stimmte die SPD-Fraktion dem Senatskonzept in abschließender Lesung ohne weitere Debatte zu.

5. Analyse und Kommentar

Zurück bleibt bei allen kritisch Engagierten ein fassungsloses Staunen. Man mag der Justizbehörde nicht absprechen, sie sei willens, Kritik zu beherzigen und das Beste aus der verfahrenen Situation zu machen. Eine fachlich optimale Einrichtung kann aber nicht entstehen, wenn Entscheidungen allein auf der Grundlage ökonomischer und sonstiger, vermeintlich objektiver Zwänge erfolgen. Schon das erste dieser Argumente, man müsse Überbelegung abbauen, geht ins Leere, denn verschoben wird lediglich der Leerstand neuwertiger Gebäude. Auch sonst bleibt die Logik auf der Strecke: Die offene Anstalt Glasmoor soll am Standort vernünftigerweise ausgebaut und nicht, wie vom Vorgängersensat anvisiert, in die Großanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel verlegt werden. Begründung: Damit werde „die aus behandlerischen Gründen .. sinnvolle Größe... von bis zu 250 Haftplätzen eingehalten.“ In derselben Drucksache wird die Verlegung der Frauen in die 800 Plätze umfassende Anstalt Billwerder angekündigt (Drs. 20/4930, 6 und 4f). Dreierlei scheint auf: Die Beliebigkeit, mit der die Minderheit der straffälligen Frauen als Restgröße nicht nur in Hamburg mal da- mal dorthin geschoben wird, die Missachtung kleinerer, aber in der Regel hoch effizienter Vollzugseinrichtungen und die Austauschbarkeit der Argumente. Dies alles wurde auch in der Sitzung des Justizausschusses am 22.11.2012 zur Auswertung der Expertenanhörung sehr deutlich: Der noch unter R. Kusch eingesetzte Leiter des Strafvollzugsamtes führte auf Nachfrage

aus, die Schließung/Zusammenlegung der kleinen Vollzugseinrichtungen sei Ergebnis einer „vollzugsbetrieblichen Betrachtungsweise“, die Entwicklung gehe, „nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen von kleinen Anstalten weg“. (Drs. 20/18, S. 11). Nach diesem verkürzten Effizienzverständnis zählt nur, was kurzfristig Geld bringt. Jedoch ist ein ökonomischer Vorteil, erneut wider alle Logik, im Falle der Verlagerung der Frauen noch nicht einmal gegeben, im Gegenteil. Jedoch kann man sich, dies verleugnend, mit beruhigtem Gewissen auf wirtschaftliche und sonstige Zwänge berufen und dabei zumindest dreierlei ausblenden: die nivellierenden Wirkungen großer sozialer Gebilde, die Bedeutung langfristiger Resozialisierungsgewinne sowie die Voraussetzungen eines Führungsverhaltens, das geeignet ist, die Bindungsbereitschaft der Mitarbeiter/innen an ihre Aufgabe zu stärken. Der Vernachlässigung dieser Aspekte unterliegt grundlegend die Missachtung empirischen und fachlichen Wissens aus Kriminologie und anderen Wissenschaften sowie aus Erfahrungen und Modellen einer funktionierenden Praxis (dazu nur zwei Hinweise: Rehn & van den Boogaard, 2012; Wessels 2012).

5.1 Struktur

Anders als die gegenwärtig noch existierende TA-Frauen, in der alle wohngruppenübergreifenden Funktionen unter einem Dach von den Insassinnen selbständig erreichbar sind, ist die künftige TA-Frauen in der JVA Billwerder Teil der hoch gesicherten Gesamtanstalt. Pforte, Kammer, Kaufmann, Arzt und Zahnarzt, Sporthalle etc. müssen gemeinsam genutzt werden, wobei die kleine Gruppe der Frauen sicher nicht immer den ersten Zugriff haben wird. Das bewirkt organisatorische Anstrengungen, um die Trennung der Geschlechter unter Kontrolle zu halten und erfordert Personal für Zuführungen im weitläufigen Anstaltsgelände. Es ist unvermeidlich, dass die Frauen dadurch wieder etwas mehr zu Objekten knastypischer Abläufe werden, z.B. auch dann, wenn sie sich in dem mit Sicht-

blenden versehenen Freistundenhof aufhalten. Weniger als vorher besteht die Chance, Ungleiches auch ungleich zu behandeln, d.h. der Besonderheit der Individuen soweit wie möglich und vertretbar gerecht zu werden, denn Gleichmacherei liegt unausweichlich in der Natur großer Einheiten, um Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Es wird schwer werden und eine ständige Aufgabe sein, das erforderliche Maß an Eigenleben in der sehr großen Gesamtanstalt zu behaupten. Die dafür benötigte Kraft wird anderswo fehlen.

5.2 Resozialisierung

Je mehr traditionelle, vollzugstypische Abläufe den Alltag prägen, um so weniger können Gefangene sich für neue und bessere Erfahrungen öffnen. Frust und Konflikte mit dem Regelwerk und dem Personal, das die Regeln verkörpert, beherrschen nur zu schnell die Köpfe und sind der ideale Nährboden für die abweichende Subkultur. Viel Energie wird dadurch abgezogen von der Bearbeitung der eigenen personalen Probleme und den sonstigen Umständen, die zu strafbaren Handlungen und häufig zu einem auch sonst misslungenen Leben geführt haben. Negative Selbst- und Fremdbilder finden Bestätigung, professionelle Beziehungsangebote werden resignativ oder aggressiv abgewehrt. Natürlich ist das ein Mehr oder Weniger. Auch unter ungünstigen Bedingungen kann etwas Positives wachsen. Jedoch ist es die vom Gesetz vorgegebene Aufgabe und ein Gebot der Vernunft, die für Eingliederung bestmöglichen Bedingungen zu schaffen. Um Gefangene zur Mitarbeit und für eine bessere Orientierung zu gewinnen und so weitere Straftaten und sonstiges Unglück, z.B. die Vernachlässigung der Kinder, zu verhüten und daraus resultierende Kosten zu vermeiden, ist es wichtig, Brücken zu bauen, die zum Seitenwechsel auch wirklich einladen. So kann ein Vollzugssystem als fachlich optimal gelten, wenn es neben größeren Stammanstalten über eine Reihe kleinerer Einrichtungen für besondere Personengruppen und vollzugliche Zwecke wie z.B. Sozialtherapie, Ausbildung, Überleitung und eben auch

für Frauen verfügt, denn es zeigt Insassen und den mit ihnen arbeitenden Mitarbeitern Perspektiven einer gelingenden Eingliederung auf, die der Regelvollzug einleiten, aber nicht im erforderlichen Maß bieten kann. Wer solche Einrichtungen vernichtet, ignoriert wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse und Einsichten und wendet sich – vielleicht ungewollt – gegen Resozialisierung zu Gunsten von Verwahrung oder bloßer Strafe und Vergeltung.

5.3 Mitarbeiterschaft

Ich habe an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiterschaft infolge der rigorosen Vollzugspolitik des Justizsenators Kusch und seines Nachfolgers Lüdemann und durch die anschließenden Versuche, die wachsende Unterbelegung der Anstalten in den Griff zu bekommen, gehörig durcheinander gewirbelt worden ist (2014, S. 597f). Dies nicht nur äußerlich durch Anstalts- und Dienstpostenwechsel, sondern tangiert wurden auch und vor allem das Berufsverständnis und das Menschenbild. Was nach 2001 geschah, hat manche verbittert, vielen missfallen und zu Abwendung und Rückzug in eine Nische des Vollzuges geführt. Andere, vielleicht zu viele, mögen den Kurs gegen Resozialisierung und die Entlastung von all den damit verbundenen, keineswegs immer konfliktfreien Vollzugsplanungen erleichtert und zustimmend begrüßt haben. Die Folgen für einen resozialisierungstauglichen Vollzug sind, wie nachgewiesen wurde, jedenfalls abträglich (Bussche & Dahlgaard 2012). Denn fehlende Kontinuität und im Zeitablauf stark schwankende Ziele und Inhalte der Arbeit unterminieren die Bindung an die Aufgabe. Neben der Schließung und Verlagerung von Anstalten aus z.T. fachfremden Gründen zeigte sich manches Hin und Her sowie einiges an Beliebigkeit z.B. auch an dem ab 1995 einerseits energisch und arbeitsaufwändig betriebenen Vorhaben, den Vollzug per Kennziffern, Qualitätszirkeln, Leitbildern (für den Jugend- und Frauenvollzug s. van den Boogaard 2004) und ein differenziertes Berichtswesen zu steuern (Ohle 2001; Herbst/Wegner 2001), was sodann ande-

rerseits nach 2001 unter neuer politischer Leitung rasch und weitgehend wieder verschwand, dies zeigte sich ferner auch an sonstigen Irrlichtern wie z.B. überflüssigen Neu- und Umorganisationen, dem Abschieben staatlicher Aufgaben in befristete Projekte, zeitaufwendigen Kommissionenaufträgen und aufgepfropften Forschungen, die allesamt Licht eher auf den politischen und behördlichen Überbau werfen, den Vollzug aber nach innen nicht oder kaum erleuchten. All dies und anderes mehr – wie z.B. die gleich zweifache Kreation eines Hamburger Straf- und Jugendstrafvollzugsgesetzes – bewirkt, dass die Mitarbeiterschaft träge auf Neues reagiert, vermeintlich zukunftsweisenden Ankündigungen und großen Worten misstraut, sich mehr als unter anderen Umständen krank fühlt und krank meldet usw. Im schlechtesten Fall wird der Beruf zum bloßen Job, die Identifikation mit den Anforderungen des Arbeitsplatzes löst sich auf. Vieles davon wird nun, zeitverzögert, auch auf die Mitarbeiterschaft der TA-Frauen zutreffen. Die völlig unvorbereitete Konfrontation mit der Verlagerungsabsicht mag als Unwerturteil über die eigene Arbeit verstanden worden sein und Trauer und Frustration ausgelöst haben. Hinzu mag die Sorge kommen, ob der Arbeitsweg aus dem äußersten Westen in den äußersten Osten von Hamburg bewältigt werden kann. Zu hoffen ist, dass die Mitarbeiterschaft ermutigt wird und sich selbst dazu ermutigt, im aktuellen und künftigen Arbeitsfeld nichts von dem weiter zu geben, was ihr widerfahren ist und widerfährt, so dass sie fähig ist, ihre wichtige Aufgabe mit Augenmaß, Vernunft und Standfestigkeit weiterhin zu leisten.

6. Schlussbemerkung

In der Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Mahr (GAL) vom 11.03.1997 (Drs. 15/7091) heißt es u.a.: „Mit Einrichtung der Teilanstalt entsteht für Frauen ein durchlässiger Verbund aus offenem und geschlossenem Regelvollzug auf Hahnöfersand, sozialtherapeutischem Vollzug in Altengamme und Übergangsvollzug im Moritz-Liepmann-Haus. Dadurch wird jeder

Gefangenen, die für die unterschiedlichen Angebote geeignet ist und sie ergreifen will, ermöglicht, ihre Haft sinnvoll zu nutzen.“ Es wäre ein auch frauenpolitisch höchst erstrebenswertes Ziel, wenn man sich bemühte, diesem Ideal wieder näher zu kommen. Ausgangsbasis könnte der gegenwärtige Zustand sein, denn auch die Kombination von TA-Frauen und offenen Plätzen in der JVA Glasmoor ist noch immer eine gute Lösung und als solche bundesweit anerkannt. Nun aber ist ohne Not ein weiterer Abstieg schon im Stadium der Umsetzung. Gewiss: Das vollzugliche Leben wird weiter gehen, weil es weitergehen muss. Aber es bleibt unbegreiflich, warum die TA-Frauen in ihrer jetzigen Form aufgegeben wird, statt sich daran zu freuen, dass in dieser Ecke des Vollzuges alles so anerkannt gut funktioniert.

Literatur

- Boogaart, H. van den** (2004). Leitbildentwicklung als Chance zur Neuorientierung. Ein persönlicher Bericht. In: Rehn, G., Nanninga, R. & Thiel, A. (Hrsg.). Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim: Centaurus
- Boogaart, H. van den, Kleber, M. & Nanninga, R.** (2004). Arbeit und Qualifikation von Gefangenen in kleinen Vollzugseinheiten. In: Rehn, G., Nanninga, R. & Thiel, A. (Hrsg.). Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim: Centaurus
- Bussche, Hendrik van den & Dahlgaard, Knut:** Arbeitsbedingungen und Fehlzeiten in den Hamburger Vollzugsanstalten. Ergebnisbericht, Hamburg April 2012.
- Drucksachen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg:** Die im Text erwähnten Drucksachen können im Internet unter Hamburger Bürgerschaft, Parlamentsdatenbank aufgerufen werden.
- Herbst, W. & Wegner, Th.** (2001). Lust und Frust mit dem Neuen Steuerungsmodell. Gedanken aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme. In: Rehn, G., Wischka, B., Lösel F. & Walter, M. (Hrsg.). Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus
- Meyer, S. & Wegner, Th.** (1993). Frauen und Männer im Strafvollzug. In: Egg, R. (Hrsg.). So-

zialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug. Wiesbaden: Selbstverlag KrimZ

Ohle, K. (2001). Grundgedanken des Neuen Steuerungsmodells – Überlegungen zur Praxis im Strafvollzug. In: Rehn, G., Wischka, B., Lösel, F. & Walter, M. (Hrsg.). Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus

Rehn, G. (2008). Hamburger Strafvollzug – Wege und Irrwege. Zentrale Fakten einer verfehlten Strafvollzugspolitik. In: NK, 34 – 36

Rehn, G., Boogaart, H. van den (2012). Vor § 166. In: Feest, J. & Lesting, W. (Hrsg.): StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Aufl. Neuwied: Carl Heymanns

Rehn, G. (2014). Der Strafvollzug – ein Spielball der Politik? Die Teilanstalt für Frauen in Hamburg als Beispiel einer verfehlten Vollzugsplanung. In: Neubacher, F. & Kubink, M. (Hrsg.). Kriminologie - Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Berlin: Duncker & Humblot

Roth, R. (2007). Die verfassungsrechtlich geschützte Stellung von Strafgefangenen. In: Forum Hamburger Straffälligenhilfe (Hrsg.). Straffälligenhilfe – Strafvollzug – Straffälligenhilfe. c/o Hamburger Fürsorgeverein

Villmow, B. & Savinsky, A.L. (2014). Hamburger Strafvollzug nach der Jahrtausendwende im Spannungsfeld divergierender Vollzugspolitik. In: Neubacher, F. & Kubink, M. (Hrsg.). Kriminologie - Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Berlin: Duncker & Humblot

Wessels, O. (2012). Vor § 76. In: Feest, J. & Lesting, W. (Hrsg.). StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Aufl. Neuwied: Carl Heymanns



Gerhard Rehn

ist Dipl.-Soziologe, Ltd. Wiss. Dir. i.R., bis 2000 Leiter der Abteilung Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsamt der Justizbehörde Hamburg.

gerhardarehn@aol.com

Pilotprojekt „Gruppentherapie für Frauen mit einem Betrugsdelikt“

Ein möglicher Weg aus der Betrugsspirale in der JVA Vechta, Abt. Hildesheim

Maria Theresia Höfer-Schulze

„Für die BTMer gibt es Therapie statt Strafe (§35), die Alkis können direkt nach der Haft eine stationäre oder ambulante Therapie machen, für andere gibt es die Sotha, nur für uns gibt es nichts!“, beklagte sich Betrügerin Frau X. im „Fit für Therapie-Kurs“ 2010.

Tatsächlich habe ich vom Vollzug immer wieder gehört, dass Frauen mit Betrugsdelikten als nicht therapierbar gelten, und es so gut wie keine Möglichkeit der Therapievermittlung für sie gibt. Hatte ich aber solche Frauen in Einzeltherapie, zeigte sich sehr schnell, dass viele von ihnen bereit waren, an sich, ihrem Delikt und den damit verbundenen Themen zu arbeiten. Ihr Wille, in die Veränderung zu gehen, war groß.

Doch das therapeutische Einzelsetting hat seine Grenzen. Frauen mit Betrugsdelikten brauchen sehr viel Feedback, viel Aufmerksamkeit, viel Konfrontation und Aufdeckungsarbeit. All das, was eine Therapiegruppe bieten und leisten kann. Nach Rücksprache mit der Leitung der JVA für Frauen in Vechta und der zuständigen Abteilungsleiterin konnte ich 2012 mit einer Gruppentherapie für Frauen mit Betrugsdelikt als Pilotprojekt starten. Wir befinden uns zurzeit im 3. Durchgang der Behandlungsmaßnahme mit jeweils 6-8 Teilnehmerinnen. Auf Grund der individuellen Haftzeiten haben sich bislang sehr unterschiedliche Laufzeiten der Behandlungsmaßnahme entwickelt: von 3 bis 9 Monaten.

Der anfänglich 14-tägige Rhythmus hat sich sowohl aus therapeutischer Sicht als auch aus der Sicht der Frauen nicht bewährt. Deshalb arbeiten wir jetzt wöchentlich mit je 2 Zeitstunden. Zu Beginn müssen die Frauen einen Behandlungs-

maßnahmenvertrag unterschreiben, der von ihnen selbst mit entwickelt wird und der auch Sanktionen enthält. Die Verpflichtung zum Schweigen nach außen stellt dabei die größte Herausforderung dar.

Schnell spürte ich, dass den meisten Frauen das Betrügen schon in Fleisch und Blut übergegangen ist. Deshalb hielt ich es für wichtig, sie erst einmal dafür zu sensibilisieren, was ein Betrug ist. Gemeinsamen mit ihnen habe ich die „Betrugsspirale“ entwickelt, die ihnen hilft, ihr Verhalten und ihre Handlungen in all den Jahren unter dem Motto Sehen, Urteilen, Handeln in den Blick zunehmen: Wo, an welcher Stelle habe ich mit Betrügen angefangen, wer oder was in meinem Leben hat dieses Verhalten genährt, wie habe ich mich verhalten, wo und wann hätte ich meine Spirale unterbrechen können und was hat dazu geführt, es nicht zu tun. Wie kann ich sie heute unterbrechen? Welche Auswirkungen hätte dies auf mein Leben? Was sind die nötigen Schritte dazu?

In der Auseinandersetzung mit diesen Fragen entwickelten sich weitere Inhalte der Behandlungsmaßnahme: Biografiearbeit (Sozial- und Familienanamnese) in Form der Lebenslinie und der Betrugskarrierelinie, Arbeit an der Selbstwertproblematik und an der Entwicklung des „Selbst“ (Selbstsicherheit, -vertrauen, -bewusstsein, -achtung etc.), Umgang mit Moral- und Wertvorstellungen, Kritikfähigkeit, Rückfallarbeit. Letztlich ist das Ziel, dass die Frauen lernen, Verantwortung für sich und ihr Leben zu übernehmen. Für all das haben sich ein integrativer Therapieansatz (aus Gestalttherapie, Tiefenpsychologie und Systemischer Therapie) und eine entsprechende Methodenwahl als hilfreich erwiesen.

Kleine Schritte können und sollen die Frauen schon während der Haftzeit erproben. Konkret werden sie z.B. in die Verantwortung genommen, kleine Betrugsdelikte im Haftalltag aufzudecken (das Hausmädchen wäscht die Wäsche für Drogen, die Küchenhelferin versorgt sich mit Lebensmitteln ohne zu fragen, aus der Schneiderei werden Applikationen oder Reißverschlüsse mitgenommen etc.). Allein schon das Aufdecken kostet die Frauen viel Mut und Überwindung.

Insgesamt habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Frauen, je länger sie inhaftiert sind und je länger sie teilnehmen können, eine bessere Prognose haben nicht rückfällig zu werden, denn sie gehen stabiler und selbstbewusster in die Freiheit. Besonders beeindruckt hat mich bei vielen Frauen eine aufgehende Saat mit Namen „Ehrlichkeit“ (die ihnen sonst immer wieder abgesprochen wird).

Zum Abschluss zitiere ich Frau Y. (8x inhaftiert in 20 Jahren): „Wenn ich früher diese Chance gehabt hätte, wäre ich bestimmt nicht rückfällig geworden. In meinem ganzen Leben bin ich noch nie so mit mir und meiner Lebensgeschichte konfrontiert worden wie in dieser Gruppe. Nach manchen Stunden habe ich die Gruppe samt Gruppenleiterin verflucht. Aber der Sog und die Neugier auf das, was mit mir hier passierte, sind so groß, dass es mich immer wieder hinzieht. So hart wie die Arbeit in dieser Gruppe ist, so dankbar bin ich für diese Möglichkeit die sich mir hier in der Abteilung Hildesheim bietet.“



Maria Theresia Höfer-Schulze

Psychologischer Dienst JVA für Frauen
Vechta, Abt. Hildesheim
Maria-Theresia.Hoefers-Schulze@justiz.niedersachsen.de

Sozialtherapie: Das Leiden der Mütter und das Leiden der Kinder – der Abschied von übernommenen Beziehungsmustern

Sabine Hüdepohl

Einleitung

Die Sozialtherapeutische Abteilung (SothA) der JVA für Frauen Berlin arbeitet nach einem tiefenpsychologischen Konzept. In der Integrativen Sozialtherapie werden milieuthérapeutische, sozialpädagogische und psychotherapeutische Vorgehensweisen in einem ganzheitlichen Vorgehen miteinander verbunden. Im folgenden Text wird ausschließlich über den Prozess in einer tiefenpsychologisch arbeitenden Gruppe und damit über nur einen Aspekt des Behandlungsangebotes berichtet.

Tiefenpsychologische Gruppenarbeit kann verschiedene Wirkungen haben, deren Berücksichtigung hier im Interesse der besseren Verständlichkeit unterbleiben muss. Diese Darstellung konzentriert sich auf das Ziel, den Gruppenmitgliedern zu einem – verbesserten – Zugang zu ihren unbewussten Gefühlen und Erfahrungen zu verhelfen.

Maskenprojekt

Im Oktober 2012 begann eine Gruppe von 7 Klientinnen unter der Leitung einer Kunsttherapeutin ein Maskenprojekt. Die Klientinnen arbeiteten zum Teil schon längere Zeit in einer tiefenpsychologisch arbeitenden Gruppe zusammen. Bis zum Abschluss der Gruppe im Frühjahr 2014 sollte ein wirkungsvolles Zusammenspiel der beiden Prozesse entstehen, welche sich durch die unbewussten Inhalte bzw. die dringende Suche der Klientinnen nach deren Bedeutung zunehmend miteinander verbanden und zu einer tiefen inneren Bewegung wurden.

Im Maskenprojekt formten die Teilnehmerinnen eine Maske aus Ton. Einige arbeiteten dabei mit verschlossenen Augen. Später wurde über dem Tonkopf eine Phantasiemaske aus Pappmaschee

und unterschiedlichen Materialien zur Verzierung gestaltet. Während des Entstehungsprozesses wurde über die Masken nicht gesprochen.

In dem folgenden Maskeninterview befragte jede Klientin ihre Maske, wer sie sei, woher sie komme, was sie sich wünsche und wie es ihr gehe. Mit den jeweiligen Antworten stellten die Klientinnen die Masken der Gruppe vor. Zu diesem Zeitpunkt fühlten sie plötzlich, dass ihre Maske ohne eigene Absicht zu einem Abbild ihrer selbst geworden war.

In einer Aufführung vor sehr vertrautem Publikum stellten die Klientinnen ihre Masken mit Bewegungen zu vorher ausgewählter Musik vor. Diese Inszenierung geriet sehr dramatisch, weil die Klientinnen sich unter ihrer Maske plötzlich an bestimmte Situationen in ihrem Leben erinnerten und diese – bisher unbewussten – Erfahrungen auch zum Ausdruck brachten. Die meisten Masken hinterließen durch ihre kalte oder aggressive Ausstrahlung eine angsterregende Wirkung.

In dem späteren Interview der Maskenschöpferinnen befragten die Klientinnen sich selbst, was sie mit der Maske gemeinsam haben könnten, was sie aber auch unterscheidet von der Maske und welche Rolle das Thema der Maske in ihrem eigenen Leben habe.

Nachdem eine Schachtel zur Aufbewahrung der Maske gebaut worden war, wurde überlegt, ob die Masken aufbewahrt oder verbrannt werden sollten. Zunächst bestanden Zweifel, ob eine Verbrennung die seelische Stabilität der Klientinnen beeinträchtigen würde. Da die bewusst theatralisch inszenierte Verabschiedung von den Masken und damit von einem Teil der eigenen Person

allen eine gewisse Erlösung versprach, entschied ich mich zur Unterstützung dieser Vorgehensweise. Alle Klientinnen verfassten einen Abschiedsbrief von der Maske und von Phasen oder Menschen aus dem eigenen Leben und auf diesem Wege auch von Aspekten der eigenen Person. Diese Abschiedsbriefe wurden ohne vorherige Besprechung zu den Masken in die Schachtel gelegt.

Viele Monate nach dem Beginn des Projektes verbrannten wir die Masken in einer sehr stillen Stunde im Garten der SothA. Eine Klientin wurde durch das Feuer an die Verbrennung ihres verstorbenen Vaters erinnert und entschied sich, ihre Maske zu behalten.

Gruppenarbeit

Mittlerweile hatten die Themen der Masken Eingang gefunden in die Inhalte der Gruppentherapie- oder in den Masken war sichtbar geworden, was die Klientinnen bewegt. Durch die Auseinandersetzung mit sich selbst waren die Klientinnen bei ihren Erinnerungen an die Mütter angekommen.

Zwei weniger motivierte Klientinnen hatten die Gruppe und die Abteilung verlassen. Die verbleibenden fünf Frauen verstanden, dass sie angefangen hatten, die Umwandlung der frühen Beziehungserfahrungen in die eigene Form der Beziehungsgestaltung zu betrachten und gaben ihrer Arbeit die Überschrift: „Meine Mutter-ich-meine Kinder“. Sie wollten verstehen, was sie als Kinder erlebt hatten und wie diese Erfahrungen aus ihnen die Menschen gemacht hatten, die sie waren. Oder noch genauer: wie sie in dem Versuch, die Erfahrungen zu verarbeiten, ihren Kindern gleiches oder schlimmeres Elend zugefügt haben, als sie selbst erlebt hatten.

Der Rückblick auf die Jahre der Kindheit beinhaltete bei allen Klientinnen die Wiederbelebung früher Traumata durch Vernachlässigung und durch Erfahrungen von Gewalt und sexuellem Missbrauch in zum Teil extremen Formen. In den eigenen Masken erkannten sie die Gesichter ihrer Mütter. Auch durch eine Aufstellung über das Verhältnis zu der eigenen Mutter in verschiedenen Lebensphasen tauchten frühe Gefühle in ihrem bewussten Erleben auf.

Während dieser erste Teil der Arbeit im Schutz gegenseitigen Vertrauens gut gelang, gestaltete sich der zweite Teil, nämlich die Auseinandersetzung mit der bisherigen Lebensgestaltung und damit der eigenen Verantwortung, erheblich schwerer.

Da einige Teilnehmerinnen eigene Kinder getötet hatten, näherten wir uns bei der Beschäftigung mit der Beziehung zu den eigenen Kindern der Frage, ob diese Straftaten in der Gruppe behandelt werden sollten. In einem langen Aushandlungsprozess wurden die verschiedenen Interessen thematisiert. Die Klientinnen mit den Tötungsdelikten wünschten sich den Raum in der Gruppe, über sich selbst und den Tod der Kinder zu sprechen, die anderen Frauen waren voller Widerwillen und Angst, erarbeiteten sich aber die innere Bereitschaft, die Klientinnen mit den toten Kindern in deren Wunsch nach Aufarbeitung zu unterstützen.

Die verzweifelte Traurigkeit der Gruppenmitglieder über den Tod der Kinder ermöglichte den für Leiden und Sterben der Kinder verantwortlichen Frauen in der Folgezeit einen neuen Zugang zu der Ungeheuerlichkeit ihres Handelns. Die Trauer und Selbstvorwürfe der Täterinnen hingegen verschaffte den anderen Klientinnen eine Möglichkeit, die Menschlichkeit der Mütter der getöteten Kinder wahrzunehmen.

Im weiteren Verlauf wurde allen Teilnehmerinnen die eigene Ähnlichkeit

mit ihren Müttern deutlich. Die Masken erschienen ihnen nun als seltsam doppeleutiger Spiegel ihrer Erinnerung an die Mütter und der Wahrnehmung ihrer eigenen Person.

An einem Abschlusswochenende fanden wir für jede Klientin durch das Bewusstsein für die Identifizierung mit den Müttern und deren Beziehungsgestaltung sowie der unbewussten Weitergabe früher Beziehungserfahrungen den roten Faden in ihrem Lebenslauf.

Abschluss

Die Asche der Masken wurde am Tag der Verbrennung in kleine Gefäße gefüllt.

Nachdem wir lange überlegt hatten, was mit der Asche geschehen sollte, hatte die Gruppe sich entschieden, sie in einen Fluss streuen. Am Abend der Maskenverbrennung stiegen wir daher feierlich gekleidet in einen Bus und fuhren an das Ufer der Spree.

Im satt-goldenen Licht eines warmen Sommerabends suchte sich jede Klientin einen Platz am Ufer des Flusses, um sich von der Asche zu trennen, von den Gedanken an bestimmte Menschen, den eigenen Vorstellungen von sich selbst und von den verlorenen oder getöteten Kindern. Und weil der Abschied von der Bindung an einen Menschen und einem bestimmten Bindungsmuster auch das Loslassen von Teilen der eigenen Person bedeutet, herrschte eine traurige und sehr ernste Stimmung.

Später, in den Monaten bis zum Abschluss der Gruppe wurde spürbar, welch tiefe Wirkung dieses Vorgehen gehabt hatte, sowohl durch die Erkenntnisse über die Wahrheit des eigenen Lebens, aber auch durch die Entstehung eines umfassenden Verständnisses der Klientinnen füreinander.

Die Übergabe der Asche an den Fluss hatte auch den Charakter einer Beisetzung. Die Mütter der getöteten Kinder hatten sich in der Untersuchungshaft

befunden, als andere Menschen ihre Kinder beerdigten. In der Gemeinschaft mit sehr vertrauten Menschen hatten sie an diesem Abend die Gelegenheit, sich in einer symbolischen Handlung von den verlorenen und toten Kindern zu verabschieden. Die extreme Gefühlslage dieses Abends ertragen und geteilt zu haben, hat die Klientinnen in den folgenden Monaten ermutigt, sich in dem oben zusammengefassten Gruppenprozess der eigenen Schuld zu stellen.

Auf dem Rückweg war Stille. Dann fiel uns plötzlich ein, dass wir uns vorgenommen hatten, ein Erinnerungsfoto zu machen. Auf der Suche nach einem farbenfrohen Hintergrund für das Foto kletterte eine Klientin in ein riesiges Blumenbeet und alle anderen folgten ihr zwischen die üppig blühenden Hortensien und Lupinen. Während die Fotografin noch die Kamera einstellte, stieg ein uns unbekannter, junger Mann, der die Gruppe wohl beobachtet hatte, ebenfalls in das Beet und stellte sich lachend und unbekümmert zwischen die Gruppenmitglieder. Auf jedem unserer Erinnerungsfotos ist er deswegen dabei: das erste Foto hat die überraschten, auch fassungslosen Blicke der Klientinnen festgehalten, das zweite Bild ist erfüllt von übermütig lachenden Gesichtern. Neben der Stille war Freude aufgetaucht.

Im Rückblick erscheint der Therapieprozess wie ein lebendiger Fluss: mit großer Macht strebten alle Gefühle und Gedanken voran und mündeten in ein tiefes Verständnis für den Zusammenhang aller Abschnitte des eigenen Lebens.

Wie der Fluss kann auch der Mensch sich nicht lösen von seinem Ursprung, aber beide können ihre Richtung ändern.



Sabine Hüdepohl

Diplom-Psychologin/psychologische Psychotherapeutin und Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA für Frauen Berlin

Sabine.Huedepohl@jvaf.berlin.de

Veranstaltungen

MACHT Gefängnis SINN

München, 2. – 5. Februar 2015

Im Zentrum der Veranstaltung „MACHT Gefängnis SINN?“ steht die kritische Diskussion der gegenwärtigen Situation des (bayerischen) Strafvollzugs. Die dringend notwendige grundlegende Reform des Strafrechtssystems soll befördert werden. Alternativen zur Haft und neue Formen der Behandlung im Vollzug werden aufgezeigt. Die Veranstaltung soll zudem einen Impuls für die Überarbeitung der Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 1990 geben. Gestaltet wird die Veranstaltung von der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Bayern und dem Fachverband Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern (FEWS).

Anmeldung:

Onlineanmeldung über www.machtgefaengnisinn.de

Kreative Freiheit in einer verschlossenen Welt

Der Förderverein frauenHAFT e.V. in Aichach

Kerstin Weger, Margrit Wucher-Blaszczak

... Die Freiheit wurde mir zwar genommen, aber etwas sehr Wertvolles habe ich gewonnen: Die Entfaltung meiner Kreativität und die Leidenschaft zur Kunst!...

In der Justizvollzugsanstalt Aichach haben Kunstgruppen im Rahmen von Freizeitmaßnahmen und des Schulunterrichts eine langjährige Tradition. Arbeiten dieser Gruppen wurden regelmäßig an unterschiedlichen Örtlichkeiten der Stadt Aichach gezeigt und erhielten durchwegs ein sehr positives Echo. Dies führte dazu, dass die JVA das Angebot erhielt, die Fenster des jährlichen Adventskalenders am Rathaus der Stadt zu gestalten.

In diesem Projekt steuerten die inhaftierten Frauen neben weihnachtlich bemalten Fensterscheiben auch Texte bei, die beim täglichen Öffnen des Adventskalenderfensters durch Mitarbeiter der JVA vorgelesen wurden. Die Resonanz in der Bevölkerung war enorm und es gab Anfragen für Spenden und Kooperationsangebote. Gleichzeitig wurde die Nachfrage nach Kunstkursen durch die inhaftierten Frauen immer größer.

Dies führte im Januar 2013 zur Gründung von frauenHAFT e.V., einem Verein zur Förderung kultureller, freizeitgestaltender und therapeutischer Angebote in Haft. Unser Ziel ist es, eine regelmäßige Durchführung künstlerisch-pädagogischer Maßnahmen sowie Angebote im kulturellen Bereich zu ermöglichen.

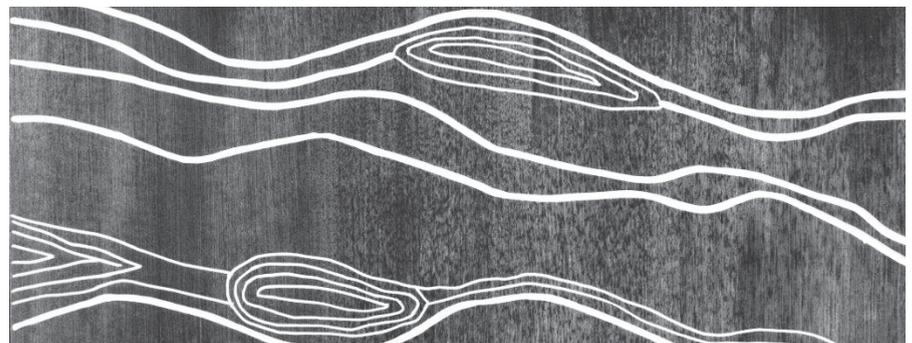
Dadurch werden wichtige Ziele, wie die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung, die psychische Stabilisierung und die Förderung sozialer Kompetenzen inhaftierter Frauen, unterstützt.

... eine neue Alternative zum Verarbeiten eines bestehenden Schmerzes, zum Abbau gewisser Aggressionen oder auch einfach eine neue Möglichkeit, Gefühle auszudrücken ...

Gegenwärtig werden wöchentlich fünf Kunstgruppen für ca. acht bis zehn Frauen angeboten. Die Kursleiterinnen sind Kunsttherapeutinnen. Daneben werden angeleitete Workshops mit Künstlern angeboten. Wir konnten beobachten, dass die Teilnehmerinnen nicht nur ihren persönlichen Ausdruck und ihre Kreativität entwickeln wollten, sondern auch den Wunsch hatten, etwas Neues zu lernen.

... bei jeder Zeichnung lerne ich dazu, noch perfekter zu werden und bin stolz auf die Werke, die ich gestalte und auch das Potenzial, das in mir steckt und vor sich hin schlummerte ...

Mit Blick zurück auf zwei erfolgreiche Kunstausstellungen, ausgebuchte Kurse, begeisterte Teilnehmerinnen und engagierte Referentinnen und Referenten, freuen wir uns über die Entwicklung, die der Verein frauenHAFT e.V. genommen hat.



Unsere Vision ist es, die Kunst mit der Literatur und der Musik zu erweitern, z.B. durch Kreatives Schreiben und musikalische Angebote, um damit einen wichtigen Ausschnitt der Welt von draußen nach drinnen zu holen.

... es ist schön, in unserem Alltag die Möglichkeit zu haben, in eine völlig andere Welt zu tauchen und auch mal kurz zu vergessen, welche Situation uns umgibt...

Für unsere Arbeit benötigen wir finanzielle Unterstützung, die wir bisher vor allem durch Spenden von Unternehmen, Einzelpersonen und wohltätigen Organisationen erhalten haben. Dabei arbeiten wir Hand in Hand mit dem Gefangenenfürsorgeverein, wodurch die Arbeit am jeweiligen Vereinszweck gegenseitige Unterstützung findet.

www.frauenhaft-foerderverein.de



Kerstin Weger

Vorsitzende des Vereins frauenHAFT e.V.
Fachlehrerin im Justizvollzugsdienst der JVA Aichach
kerstin.weger@jva-aic.bayern.de



Margrit Wucher-Blaszczak

Vorsitzende des Vereins frauenHAFT e.V.
Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst der JVA Aichach
margrit.wucher@jva-aic.bayern.de

BAG Frauenvollzug – Dr. Helga Einsele – e.V.

Am 9. Oktober 2000 wurde in Lübeck unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz, der Justizverwaltungen von Schleswig-Holstein und Hamburg sowie zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Einrichtungen des Frauenvollzuges in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Lübeck, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern die Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvollzug - Dr. Helga Einsele - e.V. gegründet.

Ein Zusammenschluss aller im Frauenvollzug Beschäftigten war seit Jahren überfällig. Da der Anteil der weiblichen Inhaftierten nur ca. 5% aller im Vollzug befindlichen Personen beträgt, sie in der Mehrheit in Abteilungen des Männervollzugs untergebracht sind und sie mit Ausnahme der Unterbringung von Müttern mit Kindern nach männlichen Vollzugskriterien inhaftiert sind, war es immer dringlicher geworden, eine Organisation zu schaffen, die die Belange des Frauenvollzuges zusammenfasst, vorträgt, unterstützt und weiterentwickelt.

Ziele und Aufgaben

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich verpflichtet

- der strukturellen Benachteiligung der Frauenvollzugseinrichtungen und der sich in ihnen befindlichen Inhaftierten entgegenzuwirken
- die Belange des Frauenvollzuges offensiv gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten
- ein Netzwerk zwischen den bundesdeutschen Frauenhafteinrichtungen und den ambulanten Trägern der Straffälligenhilfe zu schaffen
- die Entwicklung von fachlichen Standards für den bundesdeutschen Frauenvollzug zu koordinieren und zu unterstützen
- Fort- und Weiterbildungsangebote zu initiieren
- gemeinsame Behandlungs- und Betreuungskonzepte zu entwickeln
- Förderung der Mutter-Kind-Heime im bundesdeutschen Frauenvollzug

- Projekte im Bereich Arbeit und Qualifikation zu unterstützen
- einen Informationsdienst zu unterhalten
- Internationale Kontakte zu Frauenvollzugseinrichtungen zu knüpfen und zu pflegen
- Kriminologische Forschung im Frauenvollzug zu initiieren und zu unterstützen

Interessiert Sie eine Mitarbeit?

Gerne senden wir Ihnen die Satzung und einen Aufnahmeantrag zu.

Kontakt:

BAGF2000@aol.com

Vorstand

Dr. Hilde van den Boogaart, JVA Lübeck

Gabriele Grote-Kux, Soziale Dienste der Justiz, Berlin

Oliver Weßels, JVA für Frauen Vechta
Gesa Lürßen, JVA Bremen

Bärbel Baumann, JVA Frankfurt am Main III

Veranstaltung

MACHT Gefängnis SINN

Veranstalter:

Fachverband Straffälligenhilfe, Evang. Gefängnisseelsorge

In Zusammenarbeit mit:

Evang. Luth. Kirche Bayern, Diakonie Bayern

Termin:

2.- 5. Februar 2014

Ort: München

Anmeldung:

Onlineanmeldung über www.machtgefängnisinn.de

Homepage:

www.machtgefängnisinn.de

Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland



Positionspapier
AG Frauenvollzug

Wir fordern eine Strukturreform im Frauenvollzug

10 Lebensnotwendigkeiten für inhaftierte Frauen

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild, als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ (Gen 1, 27) Wir, die SeelsorgerInnen, die in der Bundesrepublik Deutschland im Justizvollzug arbeiten, sehen mit Besorgnis in die Zukunft. Trotz vorliegender Studien in Bezug auf Lebens- und Haftbedingungen inhaftierter Frauen in Deutschland und der Stellungnahmen von verschiedenen Fachkreisen, die klare Aussagen über die Mängel im Frauenvollzug treffen, gerät der Frauenvollzug bei den politisch Verantwortlichen und im gesellschaftlichen Bewusstsein aus dem Blick und erfährt auch keinen Niederschlag in den Gesetzen.

Wir fordern

1. Die Besonderheiten des Frauenvollzuges benötigen mehr öffentliche Aufmerksamkeit. Diese müssen auch in einer gendergerechten Sprache in den Gesetzestexten verankert werden.
2. Die Würde der Frau muss bei der Umsetzung des Frauenvollzuges geachtet und dementsprechend müssen die Haftbedingungen gendergerecht gestaltet werden.
3. Im Hinblick auf die frauenspezifische Deliktstruktur sollten fast alle verurteilten Frauen im Offenen Vollzug untergebracht werden. Die Übersicherung im Hinblick auf Frauen ist zurückzufahren.
4. Beim Vollzug der Haft muss die Persönlichkeitsentwicklung der Frau – ihrer Situation entsprechend – unterstützt und begleitet werden. Therapiemöglichkeiten, besonders

bei Gewalterfahrungen und psychischen Erkrankungen, sollten als ein selbstverständliches Angebot jeder Frau offen stehen. Ziel dabei ist die Entfaltung eines gestärkten Selbstwertgefühls und das Aufzeigen neuer Lebensmuster. Zudem sind genügend sozialtherapeutische Plätze für inhaftierte Frauen zur Verfügung zu stellen.

5. Es müssen genügend Plätze in den der Justiz zugeordneten Krankenhäusern für psychisch akut erkrankte Frauen bereitgestellt werden.
6. Der Frauenvollzug erfordert eine gendergerechte ärztliche Versorgung. Dazu gehört eine Wahlmöglichkeit zwischen Ärztin und Arzt.
7. Es muss eine Selbstverständlichkeit sein, dass Frauen ungehindert (Telefonats- und Besuchs-) Kontakt zu ihren Kindern halten können. Schwangere Frauen und Frauen mit kleinen Kindern gehören, wegen des Kindeswohls, nicht in Haft.
8. Das Personal benötigt eine für den Frauenvollzug entsprechende Ausbildung mit einem Schwerpunkt auf Gesprächsführung und sozialer Kompetenz.
9. Das Ausbildungsangebot für inhaftierte Frauen ist über die spezifischen Frauenberufe hinaus zu öffnen.
10. Eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung für den Frauenvollzug ist zu gewährleisten.

Diese Forderungen basieren auf folgenden Quellen

- Dünkel, Frieder. Ausblick - 5 Thesen zum Frauenstrafvollzug. In F. Dünkel, C. Kestermann, J. Zolondek, Juliane (Hrg.) Reader. Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best

practice“. University of Greifswald, Department of Criminology, 2005

- Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Hrg.). Frauen sind anders – ihre Gefängnisse auch. In der Reihe Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Heft 5. 58. Jg. Wiesbaden 2009
- Zolondek, Juliane. Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. In Frieder Dünkel (Hrg.), Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Bd. 28. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2007
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Frauenvollzug der evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge zur Situation des Frauenvollzugs
- „Beginn des Lebens in Fesseln?“ Stellungnahme der evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung im Vollzug vom 5.5.2011

Essen im Oktober 2012

AG Frauenvollzug Ansprechpartnerinnen

Josefine May
An der Propstei 10
49377 Vechta
Tel: 04441/9160-190

Susanne Deitert
Aldenhofstraßen 99-101
45883 Gelsenkirchen
Tel: 0209/4021-108

Baden- Württemberg

Expertenkommission zu psychisch auffälligen Gefangenen

Justizminister Rainer Stichelberger wird eine Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen einsetzen. Die Kommission wird erstmals am 15. Dezember 2014 in Stuttgart zusammenkommen. Ziel der Kommission wird es sein, den derzeitigen Stand beim Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen zu erheben und Empfehlungen für die Zukunft aufzustellen. In der Kommission werden neben Praktikern aus dem Justizvollzug auch Fachleute aus dem Bereich der Psychiatrie und der Behandlung Strafgefangener vertreten sein. Experten aus der Wissenschaft seien ebenso beteiligt wie der Bund der Strafvollzugsbediensteten, die Personalvertretung und Vertreter des Justiz- sowie des Sozialministeriums. Auch die Strafvollzugsbeauftragten der Landtagsfraktionen seien zur Mitwirkung eingeladen.

Die Kommission soll erheben, welche Möglichkeiten und auch Grenzen beim Erkennen psychischer Auffälligkeiten bestehen, welche Betreuungsangebote es gibt und welche Therapien innerhalb des Justizvollzugs durch eigene wie externe Fachleute sowie außerhalb des Justizvollzugs erfolgen können. Auch die Funktionen des Justizvollzugskrankenhauses sowie die Zusammenarbeit mit dem Maßregelvollzug und psychiatrischen Kliniken werden durch die Kommission untersucht. Nicht zuletzt wird sich die Kommission mit dem schwierigen Thema der Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen befassen.

Vorgesehen ist, dass die Kommission im Herbst 2015 ihren Abschlussbericht vorlegt.

Als eine Konsequenz nach dem Tod eines Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal Anfang August dieses Jahres seien die Mittel für die ärztliche Betreuung psychisch auffälliger Gefangener bereits aufgestockt worden. Um etwa 500 Gefangene pro Jahr mehr untersuchen und behandeln zu können als bislang, würden 70.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Außerdem werde dafür Sorge getragen, dass die Aus- und Fortbildung der Bediensteten zum Umgang mit schwierigen, psychisch kranken Gefangenen gestärkt werde. In enger Kooperation mit dem Sozialministerium werde derzeit ein Fortbildungskonzept erarbeitet. In diesem Rahmen seien auch Hospitationen bei den Zentren für Psychiatrie vorgesehen.

Außerdem haben die Regierungsfractionen in den aktuellen Beratungen für den Doppelhaushalt 2015/2016 die Mittel für die Supervision im Justizvollzug um 50.000 Euro jährlich erhöht.

Nach dem Tod des Gefangenen sind weitere Maßnahmen veranlasst worden, deren Ziel es ist, die Kontrollmechanismen zu verstärken, die Behandlung von und den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen weiter zu verbessern sowie die Bediensteten in ihrer schwierigen täglichen Arbeit zu unterstützen. Die bislang getroffenen Maßnahmen sind im Einzelnen:

- In einem Erlass an die Justizvollzugsanstalten wurden die Mindeststandards bei der Abfassung von Berichten zur Einzelhaft konkretisiert. Demnach muss ein Antrag an das Ministerium folgende Angaben enthalten:
 - eine erschöpfende Darstellung der Fallgestaltung,
 - die Darlegung der allgemeinen Anordnungsvoraussetzungen für die unausgesetzte Absonderung,
 - die bislang durch die Anstalt ergriffenen Maßnahmen, um der Einzelhaft vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben,

- Ausführungen zur gegenwärtigen Unterbringungssituation,
 - Ausführungen zu den sozialen Kontakten der beziehungsweise des Betroffenen - auch im Verhältnis zu den Bediensteten,
 - Ausführungen zur körperlichen und seelischen Verfassung der beziehungsweise des Betroffenen.
- Der Justizminister hat die Justizvollzugsabteilung des Ministeriums angewiesen, dass auf dem Erlass der Zustimmung zu einer Einzelhaft eine Wiedervorlage zu verfügen ist. Diese ermöglicht eine weitere Entscheidung über die Fortdauer der unausgesetzten Absonderung rechtzeitig vor ihrem Ende.
 - Den Justizvollzugsanstalten wird bei Beendigung der Einzelhaft eine zusätzliche, noch zu qualifizierende Berichtspflicht auferlegt.
 - Auf der Dienstbesprechung des Justizministeriums mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten des Landes am 22. und 23. Oktober 2014 wurden die rechtlichen Voraussetzungen der Einzelhaft eingehend erörtert. Zudem wurde explizit daran erinnert, dass die Verweigerung der Anstaltskost über eine Woche an das Ministerium gemeldet werden muss.
 - In Zusammenarbeit mit der Vollzugspraxis werden in einer Arbeitsgruppe landeseinheitliche Standards für die Anordnung, Überwachung und Durchführung der Einzelhaft erarbeitet. Sie sollen Eingang in eine Verwaltungsvorschrift zu den einschlägigen Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs finden.
 - Unabhängig von der Dauer der Einzelhaft muss künftig jeder Fall einer Einzelhaft in den Justizvollzugsanstalten erhoben und an das Ministerium berichtet werden. Die Berichte an das Ministerium erfolgen ab 2015 jeweils zum Ende eines Quartals. In diesem Jahr wird eine erste Erhebung den Zeitraum vom 30. November bis zum 31. Dezember umfassen.
 - Mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 70.000 Euro werden die Möglichkeiten erweitert, externe Psychiaterinnen und Psychiater zur Behandlung

Gefangener hinzuziehen.

- Die Aus- und Fortbildung der Bediensteten zum Umgang mit schwierigen, psychisch kranken Gefangenen wird intensiviert. In Kooperation mit dem Sozialministerium wird ein Fortbildungskonzept erarbeitet.
- Am 15. Dezember 2014 nimmt eine Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen ihre Arbeit auf.

[Medieninformation des JM vom 24. 11.2014]

Fünf neue Hafthäuser in JVA Stuttgart

Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart ist am 17. Oktober 2014 Richtfest an fünf neuen Unterbringungsgebäuden gefeiert worden. Mit den Neubauten soll die Unterbringungssituation in der größten Untersuchungshaftanstalt des Landes verbessert werden. In den fünf neuen Hafthäusern werden nach deren Fertigstellung rund 560 Haftplätze zur Verfügung stehen. Damit kann die bisherige Unterbringung im sogenannten Hochhaus – das durch die frühere Unterbringung der RAF-Gefangenen bekannt geworden ist – ersetzt werden. Die weiteren Planungen sehen vor, auf dem Gelände des Hochhauses eine Nachfolgeeinrichtung für das Justizvollzugskrankenhaus zu schaffen. Die Fertigstellung der Neubauten soll Ende des Jahres 2015 erfolgen. Die Unterbringungsgebäude entstehen in einer doppelten Kammstruktur. Sie werden beidseits an eine Haupterschließungssache angeschlossen. Für die Hafthäuser und die notwendige Infrastruktur investiert das Land mehr als 52 Millionen Euro. Die Nutzfläche der neuen Gebäude wird über 10.000 Quadratmeter betragen.

[Medieninformation des JM v. 17.10.2014]

Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug

Im Juli 2013 ist in Baden-Württemberg das bundesweit einmalige Projekt Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug gestartet. Seither haben sich gut 90 Straftäterinnen und Straftäter aus fünf Justizvollzugseinrichtungen im Land gemeldet, um einen Ausgleich mit ihren Opfern zu erreichen.

Das Projekt Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug läuft in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Heimsheim mit der Außenstelle Pforzheim, Rottenburg und Schwäbisch Gmünd. Zudem gibt es eine Kooperation mit dem Jugendstrafvollzug in freier Form im Seehaus bei Leonberg. In Gesprächen mit dem Sozialdienst und dem Psychologischen Dienst, über Informationsblätter und Plakate erhalten Inhaftierte Auskunft über das Projekt. Für interessierte Gefangene wird ein Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Straffälligenhilfe hergestellt, die als Mediatoren im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind. Diese nehmen Kontakt zum jeweiligen Opfer auf. Nur dann, wenn das Opfer den Ausgleich ausdrücklich wünscht, wird eine Vereinbarung angestrebt.

Nachdem die für das Projekt notwendigen Strukturen innerhalb der Justizvollzugsanstalten gewährleistet sind, sollen in einem weiteren Schritt die Verbindungen zu opferunterstützenden Einrichtungen gestärkt werden. Ziel ist, Opfer weiter über die Möglichkeit des Ausgleichs zu informieren. Dazu dient auch ein Film über das Projekt, in dem Opfer wie auch Täterinnen und Täter zu Wort kommen.

Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug sind Standards, die das Justizministerium und eine Mitarbeitergruppe erarbeitet haben. Sie wurden im Juli 2013 von Justizminister Rainer Stickelberger und den Vorsitzenden des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg unterzeichnet. Im Anschluss an die Projektphase werden die Standards auf Basis der Erfahrungen im Projekt gegebenenfalls modifiziert. Auch eine

Evaluation des Projekts ist vorgesehen.

Standards:

→ www.toa-bw.de/templates/img/Standards_TOA_im_Justizvollzug.pdf

Film:

→ www.youtube.com/user/RegierungBW

[Medieninformation des JM v. 28.10.2014]

Jugendarrestvollzugsgesetz verabschiedet

Der Landtag hat am Donnerstag (13. November 2014) das Gesetz über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg beschlossen. Damit wird der Vollzug des Jugendarrestes erstmals landesgesetzlich geregelt, das Gesetz soll am 1. März 2015 in Kraft treten. Es gibt zwei Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg: Für den badischen Landesteil befindet sich die zentrale Anstalt in Rastatt. Sie ist eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe. In Rastatt stehen 51 Arrestplätzen zur Verfügung (13 für Frauen, 38 für Männer). Die Zuständigkeit der Jugendarrestanstalt in Göppingen umfasst den württembergischen Landesteil. Sie ist eine eigenständige Vollzugseinrichtung und bietet 31 Arrestplätze (9 für Frauen, 22 für Männer).

Im vergangenen Jahr wurden in Baden-Württemberg 1661 Jugendarreste vollzogen, 2012 waren es 1820 und im Jahr 2011 insgesamt 1877. Bei 75 Prozent der Arreste im Jahr 2013 handelte es sich um sogenannte Dauerarreste von einer bis zu vier Wochen. 15 Prozent waren Freizeitarreste, die eine bis zwei Freizeiten (Wochenenden) umfassen. 9 Prozent entfielen auf Kurzarreste von zwei bis vier Tagen Dauer.

[Medieninformation des JM v. 13.11.2014]

Nordrhein- Westfalen

Michael Kubink neuer Justizvoll- zugsbeauftragter

Justizminister Thomas Kutschaty hat am 24. September 2014 in Düsseldorf Herrn Prof. Dr. Michael Kubink als neuen „Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt. Kubink wird ab dem 1. Oktober 2014 das Justizministerium in grundsätzlichen Angelegenheiten des Justizvollzugs als unabhängiger Berater unterstützen und die Aufgaben der Ombudsperson für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen übernehmen. Wie sein Amtsvorgänger soll er eine Ansprechstelle für alle vom nordrhein-westfälischen Justizvollzug Betroffenen sein und sich in den Prozess zur Fortentwicklung des Strafvollzuges einbringen. Er sei gleich einem Richter in seiner Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

Professor Dr. Michael Kubink wurde 1964 in Köln geboren. Er war von 1994 bis 2001 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Universität zu Köln. Seit seiner Habilitation im Jahr 2001 ist er in den Bereichen Kriminologie, Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht als Dozent an der Universität Köln tätig. Seit 2003 leitete er das unter anderem für Jugendstrafrecht, Bewährungshilfe und Kriminalprävention zuständige Referat im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Geschäftsführer des Landespräventionsrates von Nordrhein-Westfalen und Mitglied der Kriminologischen Zentralstelle.

[Pressemitteilung des JM v. 24.09.2014]

Sachsen

Bauabschnitt für die Sicherungsverwah- rung abgeschlossen

In der Justizvollzugsanstalt Bautzen stehen nun 40 Unterbringungsplätze für Sicherungsverwahrte zur Verfügung. Für die Unterbringung der männlichen Sicherungsverwahrten wurde seit April 2012 in einem ersten Bauabschnitt eine Hälfte (20 Plätze) eines Hafthauses umgebaut, die im Juni 2013 bezogen werden konnte. Unmittelbar anschließend wurde in einem zweiten Bauabschnitt die andere Hälfte dieses Hauses für weitere 20 Unterkünfte umgebaut.

Die Einzelwohnräume verfügen über ca. 15 qm Wohnfläche zzgl. Sanitärkabine mit WC, Dusche und Waschbecken. Im Haus wurden auch Therapie- und Freizeiträume eingerichtet. Unmittelbar am Haus befindet sich ein abgetrennter Außenbereich mit Sportmöglichkeiten. Die Kosten der Gesamtbaumaßnahme betragen ca. 9,2 Mio. Euro. Derzeit sind 25 Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt Bautzen untergebracht.

[Medieninformation 118/2014 des SMJ v. 24.11.2014]

Filmtage in der Jugendstrafvoll- zugsanstalt

Die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen ist in diesem Jahr zum zweiten Mal Veranstaltungsort für das Leipziger Festival für Dokumentar- und Animationsfilm. Die Filme aus dem aktuellen Festivalprogramm werden dabei nicht nur interessierten Jugendstrafgefangenen gezeigt. Auch die Öffentlichkeit ist eingeladen, sich an drei Tagen in der Jugend-

strafvollzugsanstalt Filme anzusehen und im Anschluss mit den Filmschaffenden ins Gespräch zu kommen. Besucher haben die Möglichkeit, neben den gezeigten Filmen auch einen Blick hinter die Gefängnismauern zu werfen und ein Stück Gefangenenalltag zu erleben. Das 57. Internationale Leipziger Festival für Dokumentar- und Animationsfilm fand vom 27. Oktober bis 2. November 2014 statt.

→ www.dok-leipzig.de
sowie
http://www.dok-leipzig.de/festival/programmueberblick/content_124632/DOKProgrammheft_web_2014.pdf.

[Medieninformation des SMJ 111/2014 v. 29.10.2014]

Sachsen-Anhalt

Jungtätervollzug soll in Raßnitz konzentriert werden

Justizministerin Professor Angela Kolb hat dem Kabinett den „Zweijahresbericht zur Lage des Jugendstrafvollzugs in Sachsen-Anhalt“ für die Jahre 2012 und 2013 vorgelegt und angekündigt, dass neben dem Jugend- auch der Jungtätervollzug in Raßnitz konzentriert werden soll. Damit reagiert Sachsen-Anhalt darauf, dass die Zahl der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug seit Jahren sinkt.

Bei 382 Haftplätzen in Raßnitz waren 2008/2009 im Schnitt 307 junge Männer inhaftiert, 2010/2011 waren es 269, 2012/2013 noch 244. Aktuell sind es 199 Männer im Jugendstrafvollzug und 25 bis zu 21-Jährige in Untersuchungshaft. Dies sei Folge des demografischen Wandels. Gefangene bis 25 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von unter zweieinhalb Jahren, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wur-

den, sollen in Raßnitz untergebracht werden. Diesen Weg gingen andere Bundesländer auch. Die erwachsenen Untersuchungsgefangenen, die zurzeit in einer speziellen Abteilung in Raßnitz untergebracht sind, werden dann auf andere Justizvollzugsanstalten verteilt.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz verpflichtet das Justizministerium, dem Landtag in zweijährigem Rhythmus Bericht zu erstatten. Der jetzt vorgelegte insgesamt dritte Bericht gibt einen Überblick über die Belegungssituation, über Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen und thematisiert die Bereiche Ausbildung und Beschäftigung sowie die Personalentwicklung. Thema ist auch die Arbeit in der Sozialtherapeutischen Abteilung, die im Januar 2013 eingerichtet wurde. Der Bericht zeigt erneut, dass viele der jungen Strafgefangenen bei Haftantritt Drogenprobleme haben. Anstaltsärzte und Suchtberatung sind zunehmend auch mit Crystal-Abhängigen konfrontiert.

Zwei Projekte hob die Justizministerin bei der Vorstellung heraus:

Unter der Leitung von Prof. Jens Borchert bereiten Sozialpädagogik-Studenten der Hochschule Merseburg die Entlassung von Inhaftierten im Rahmen eines „Sozialen Training“ mit vor. Ziel ist, jungen Gefangenen die Angst vor dem Weg in den Alltag in Freiheit zu nehmen. Behördengänge und die Beantragung verschiedenster Sozialleistungen werden dazu erörtert und geübt. Das Projekt findet zweimal jährlich in einem Zeitraum von vier Monaten statt.

Die Zeit nach der Haft ist auch beim Programm „Junge Väter“ im Blick. Die Behandlungsmaßnahme wird vom Psychologischen und Sozialen Dienst der Jugendanstalt Raßnitz seit Eröffnung der Anstalt durchgeführt und richtet sich an Jugendstrafgefangene, die Väter sind oder für das Kind ihrer Partnerin die Vaterrolle übernommen hatten. Ziel ist, deren Beziehung zu ihren Familien zu stärken. Dazu tragen zum Beispiel Extra-Besuchszeiten bei. Unter Anlei-

tung werden Kommunikations- und Problemlösefähigkeit trainiert.

[Pressemitteilung Nr. 540/2014 der Staatskanzlei vom 18.11.2014]

Gesetzliche Grundlage für modernen Strafvollzug

Sachsen-Anhalt bündelt die Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft in einem eigenen Justizvollzugs-Gesetzbuch. Justizministerin Angela Kolb, die heute den Gesetzentwurf dem Kabinett vorgelegt hat, sprach von einem modernen, transparenten Gesetz. Die Landesgesetze für den Jugendvollzug und den Untersuchungshaftvollzug gehen in dem neuen Justizvollzugs-Gesetzbuch (JVollzGB) auf, für den Erwachsenen-Strafvollzug werden erstmals landesgesetzliche Regelungen getroffen. Es umfasst auch Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung und für Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Das Landesgesetz orientiert sich stark an einem Musterentwurf, den Sachsen-Anhalt gemeinsam mit mehreren Ländern erarbeitet hatte. Es weicht aber in einigen Punkten davon ab. So werden Gefangene in Sachsen-Anhalt zunächst grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht, um ihre Eignung für den offenen Vollzug sachgerecht prüfen zu können. Zudem behält Sachsen-Anhalt die bestehende Arbeitspflicht im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug bei. Zum Schutz der Allgemeinheit werden Lockerungen wie Ausführungen unter Aufsicht, begleitete oder unbegleitete Ausgänge oder Langzeitausgang nur einem Gefangenen gewährt, bei dem nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug entzieht oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbraucht

Schleswig-Holstein

Jugendarrestvollzugsgesetz verabschiedet

Mit den Stimmen aller Fraktionen - außer der der Piraten - ist am Freitag, 14. November, das Jugendarrestvollzugsgesetz im Landtag verabschiedet worden. Die Vertreter der regierungstragenden Fraktionen und von CDU und FPD lobten die sachlichen und produktiven Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss.

Nach Worten von Justizministerin Anke Spoorendonk verfolgt das Gesetz fünf Schwerpunkte:

So solle schon beim Lesen des Gesetzes deutlich sein, dass der Jugendarrest kein „kleiner Strafvollzug“ sei, auch durch die verwendete Begrifflichkeit. Das Gesetz verlange zudem, dass der Jugendarrest auch von anderen Formen des Justizvollzuges getrennt durchgeführt wird.

Zum Zweiten liege der Fokus auf der pädagogischen Ausrichtung: wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit von maximal vier Wochen werde der Jugendarrest als „Durchgangsmanagement“ verstanden. Er sei auf das Leben nach dem Vollzug auszurichten. Es würden nachhaltige Veränderungen in der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen angestrebt, indem ein weitergehender Betreuungsbedarf abgeklärt wird und eine eventuelle weitere Unterstützung durch andere Träger oder Bezugspersonen vorbereitet werde. Eine Besonderheit der pädagogischen Ausrichtung des Vollzuges ist die im Gesetz angelegte Initiierung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in geeigneten Fällen. Drittens liege ein Schwerpunkt auf der Vernetzung mit der Jugendhilfe und anderen Trägern und Personen, die bereits die Jugendlichen betreut haben oder für eine weitere Betreuung in Betracht kommen. Es soll ein

guter Informationsaustausch erreicht werden und vermieden werden, dass unterschiedliche Einrichtungen unabgestimmt mit dem Jugendlichen oder seiner Familie arbeiten.

Auch die Eltern sollen stärker in die Gestaltung des Arrestes einbezogen werden. Auch wenn der familiäre Hintergrund häufig ein wesentlicher Faktor sei, wenn junge Menschen „auf die schiefe Bahn“ gerieten, solle die Gelegenheit zur Kooperation genutzt werden, wenn sich diese biete.

Schließlich solle auf Konflikte im Arrest besonnen und angemessen reagiert werden. Im Vordergrund steht die pädagogische Aufbereitung. Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen werden auf das erforderlich beschränkt. Der Gesetzentwurf sieht auch die Möglichkeit einer kurzfristige Unterbrechung der Vollstreckung vor. Damit soll auch auf solche Extremfälle reagiert werden können, in denen die Jugendlichen aufgrund eines emotionalen Ausnahmezustandes nicht mehr erreicht werden können. Die Vollstreckung werde dann nach kurzer Zeit fortgesetzt.

Das Gesetz soll am 18. Dezember 2014 verkündet werden und wird 14 Tage später in Kraft treten. In der JAA Moltsfelde wurden in den vergangenen Jahren jährlichen zwischen 700 und 1000 Jugendarreste vollzogen.

Landesregierung beschließt Strafvollzugsgesetz

Das Landeskabinett hat am 2. Dezember den von Justizministerin Anke Spoorendonk vorgelegten Entwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes gebilligt. Er soll die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Gefangenen fördern und sieht eine frühzeitige und umfassende Vorbereitung auf die Entlassung und

das Leben in Freiheit vor. Der Vollzug ist behandlungsorientiert auszugestalten: Neben Beratungsleistungen, sozialen Trainings und Therapien gehören hierzu auch vielfältige Arbeits- und Qualifizierungsangebote. Zudem soll der offene Vollzug weiter gestärkt werden. „Wir werden selbstverständlich weiterhin für eine sichere Unterbringung im Strafvollzug sorgen“, betonte Justizministerin Spoorendonk. „Der beste Schutz der Gesellschaft aber ist es, wenn wir Gefangene so vorbereiten können, dass sie in Freiheit nicht erneut straffällig werden. Auch deshalb liegt mir sehr daran, unseren Strafvollzug auf eine gute und zeitgemäße landesgesetzliche Grundlage zu stellen.“

Besonderes Augenmerk legt der Gesetzentwurf auch auf einen familienorientierten Vollzug. Von der Inhaftierung eines Familienmitgliedes sind die nächsten Angehörigen unvermeidbar mitbetroffen, insbesondere Kinder. Die familiäre Anbindung sei für eine gelingende gesellschaftliche Integration nach der verbüßten Straftat immens wichtig. Es gibt in schleswig-holsteinischen Justizvollzug bereits Projekte, mit denen der Kontakt zwischen inhaftierten Eltern und den Kindern unterstützt wird. Der Gesetzentwurf will die negativen Auswirkungen weiter mindern und den Erhalt der Beziehungen unter anderem durch erweiterte Besuchsmöglichkeiten bis hin zu Langzeitbesuchen fördern. Unterstützt werden soll der Ausgleich zwischen den Gefangenen und jenen, denen sie durch ihre Straftaten Schaden zugefügt haben. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anstalten zum Beispiel einen Täter-Opfer-Ausgleich zwischen Gefangenen und Geschädigten anregen können. Nach der Billigung im Kabinett wird das Justizministerium eine fachöffentliche Anhörung durchführen. Nach deren Auswertung soll der Gesetzentwurf im kommenden Frühjahr von der Landesregierung beschlossen und in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Bund & Länder

Strafvollzugsausschuss der Länder

Tagung in St. Wendel

Günter Matschiner

Der Strafvollzugsausschuss der Länder hat sich auf seiner Tagung am 29. und 30. September im saarländischen St. Wendel schwerpunktmäßig mit dem Generalthema der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe befasst.

Für viele der bundesweit über 50.000 Gefangenen, die jährlich aus der Straftat entlassen werden, ist der nahtlose Übergang in andere Bezugs- und Betreuungssysteme wesentlich für eine nachhaltig erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft. Der Ausschuss hat in einem Bericht an die Justizministerkonferenz die Schnittstellen benannt, bei denen die Zusammenarbeit mit anderen Stellen wichtig ist. Insbesondere geht es dabei um

- Leistungsbescheide nach SGB II und III oder Bescheide über notwendige Eingliederungshilfen nach SGB XII, die während der Haft erlassen werden müssen, um die finanzielle Absicherung der Entlassenen vom ersten Tag an sicherzustellen.
- die arbeitsmarktorientierte Beratung und Qualifizierung von Gefangenen als Gemeinschaftsaufgabe von Justizvollzug sowie Arbeitsagenturen und Jobcentern.
- rechtzeitige Beratungs- und Vermittlungsangebote für geeigneten Wohnraum durch die zuständigen Stellen.
- die Klärung krankensicherungsrechtlicher Zuständigkeiten schon vor der Entlassung.
- den sofortigen Übergang von der Haft in eine Suchtentwöhnungstherapie im Fall der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung.

Eine Arbeitsgruppe soll nun prüfen, für welche der an diesen Schnittstellen aufgetretenen Probleme legislatorischer Handlungsbedarf gesehen wird und bei welchen untergesetzliche Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen, etwa im Wege von Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen.

Zur Frage, wie der nahtlose Übergang von der Haft in die Suchtrehabilitation in den Fällen der §§ 57 StGB, 88 JGG gewährleistet werden kann, fand in St. Wendel ein Meinungsaustausch mit Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Gemeinsam soll dazu ein Verfahrensmodell entwickelt werden, das den sofortigen Übergang sichert und Grundlage für Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Ressorts und Trägern sein kann.

Ein weiteres wichtiges Thema war der Umgang mit politischem und religiösem Extremismus im Strafvollzug. Erörtert wurde u.a. die Zusammenarbeit des Justizvollzugs mit den Sicherheitsbehörden. Bei Strafgefangenen, die dem gewaltbereiten und gewalttätigen Extremismus zuzurechnen sind, ist die Deradikalisierung im Sinne der Einleitung von Distanzierungsprozessen ein spezieller Aspekt der Resozialisierung. Für die Gruppe der nach Syrien ausgehenden Islamisten wurde festgehalten, dass nach den bisherigen Erkenntnissen Kontakte im Strafvollzug nur in wenigen Einzelfällen in Verbindung mit dem Verlauf der individuellen Radikalisierung gebracht werden können. Die genaue Beobachtung, das Verhindern des „Anfixens“ von labilen Gefangenen und das Einleiten von Distanzierungsprozessen sind zunehmend wichtige Aufgaben des Vollzugs. Der Ausschuss war in diesem Zusammenhang einhellig der Auffassung, dass die Ausgestaltung von Deradikalisierungsprogrammen und –maßnahmen am wirksamsten und effizientesten durch bedarfsorientierte dezentrale Angebote erfolgt.



Günter Matschiner

ist Leiter der Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Vollzug der Therapieunterbringung im saarländischen Ministerium der Justiz

Justizminister-Konferenz

85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder am 6.11.2014 in Berlin

II.14 Erweiterte Besetzung der Länderkommission zur Verhütung von Folter

1. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe folgende Personen als Mitglieder der Länderkommission zur Verhütung von Folter für eine Amtszeit von vier Jahren:
 - a) auf Vorschlag der Jugend- und Familienministerkonferenz: Frau Dr. Monika Deuerlein,
 - b) auf Vorschlag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz: Herrn Prof. Dr. Dirk Lorenzen,
 - c) auf Vorschlag der Gesundheitsministerkonferenz: Frau Dr. Margarete Suzuko Osterfeld,
 - d) auf Vorschlag der Innenministerkonferenz: Herrn Polizeidirektor a.D. Hartmut Seltmann.
2. Die Ernennung wird am 1. Januar 2015 wirksam.

Die „Weihnachtsamnestie“ in den Bundesländern

zusammengestellt von Frank Arloth und Jochen Goerdeler

Baden-Württemberg

Gnadenerweise zu Weihnachten 2014 sind für durch baden-württembergische Gerichte verurteilte Strafgefangene grundsätzlich dann möglich, wenn ihr Entlassungstermin in die Zeit vom 20. November 2014 bis einschließlich 6. Januar 2015 fällt und die Haft seit mindestens 1. September 2014 angedauert hat. Bei Einverständnis der Betroffenen erfolgt die Entlassung in diesen Fällen regelmäßig am 19. November 2014, sofern nicht Fürsorgegründe entgegenstehen, ein weiterer Vollzug vorgemerkt ist oder die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht gemäß § 86 f Abs. 1 Satz 1 StGB verhindern würde. Weitere Einschränkungen sind für bestimmte Fälle vollzugs- oder strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens während der Haftzeit vorgesehen. Von der vorzeitigen Entlassung kann darüber hinaus abgesehen werden, wenn gegen die Betroffenen Umstände sprechen, die diese als gnadenunwürdig erscheinen lassen. Generell ausgenommen sind Freiheitsstrafen, für die sich der Ministerpräsident die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat.

Bayern

Eine allgemeine „Weihnachtsamnestie“ existiert in Bayern nicht. Es kann jedoch geeigneten Gefangenen, bei denen keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, z. B. Ausgang- oder Urlaub gewährt werden, um mit ihren Familien Weihnachten zu feiern. Von diesen Möglichkeiten machen die bayerischen Vollzugsanstalten in geeigneten Fällen auch großzügig Gebrauch. Außerdem sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Art. 18 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass Gefangen, wenn das Strafende in die

Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar fällt und wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen, am vorhergehenden Werktag dieses Zeitraums entlassen werden können.

Berlin

Die sachlichen Kriterien des Weihnachtsgnadenerweises sind seit vielen Jahren unverändert und haben sich in der Praxis bewährt.

Im Jahr 2012 sind die zeitlichen Kriterien des Gnadenerweises dahingehend geändert worden, dass sie an die Regelungen der anderen Bundesländer angepasst wurden, die kürzere Fristen aufweisen. Ausschlaggebend war der Gedanke einer engeren Anbindung an das Weihnachtsfest.

Zuvor war regelmäßig der vorletzte Mittwoch des Monats Oktober als Entlassungstag bestimmt worden, wenn als regulärer Entlassungstag der 15. Januar des Folgejahres notiert war.

Während im Jahr 2011 deswegen noch 294 Gefangene aufgrund des Weihnachtsgnadenerweises entlassen worden sind, sind im Jahr 2012 lediglich 110 Gefangene und im Jahr 2013 113 Gefangene entlassen worden.

Brandenburg

In Brandenburg sind die Vollstreckungsbehörden ermächtigt, Gefangene, die eine von einem brandenburgischen Gericht verhängte Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe in einer brandenburgischen JVA verbüßen und in der Zeit vom 7. November 2014 bis 9. Januar 2015 entlassen werden sollen, bereits am 6. November zu entlassen. Die Gefangenen müssen sich mindestens seit dem 30. September 2014 ununterbrochen in Haft befinden. Die Strafe darf nicht höchstens zwei Jahre betragen. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus der Rundverfügung des Justizministers v. 8. September 2014.

Bremen

Bremen gewährt eine Weihnachtsgnadenerweises auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Senators für Justiz und Verfassung v. 7. Oktober 2014. Gefangene, deren Entlassung in der Zeit vom 20. November 2014 bis zum 8. Januar 2015 können bereits am 19. November 2014 entlassen werden, wenn kein unmittelbar anschließender, über den 08. Januar 2015 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (z.B. Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung) und bestimmte weitere Voraussetzungen gegeben sind.

Hamburg

In Hamburg sind auch 2014 Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes (sog. „Weihnachtsgnadenerweise“) vorgesehen. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gesuch im Einzelfall. Jedes Gesuch wird einzeln geprüft. Ein Gnadenerweis setzt zeitlich voraus, dass

- - die reguläre Entlassung in den Zeitraum 22.11.2014 bis 6.1.2015 fiele und
- - die Haft ununterbrochen mindestens seit dem 21.9.2014 bestehen muss.

Dann kann ab dem 21.11.2014 (ggf. auch später) eine Entlassung im Gnadenwege erfolgen. Auch bei Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen kann bzw. muss ein Gnadenerweis in bestimmten Fällen abgelehnt werden.

Hessen

Hessen gewährt eine Weihnachtsgnadenerweises, die auf Entlassungen für den Zeitraum vom 15. November bis 04. Januar 2015 anzuwenden ist. In den Genuss können Strafgefangene kommen, die eine von einem Gericht des Landes Hessen verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder einen Strafrest, nicht jedoch eine Ersatzfreiheitsstrafe, in einer JVA des Landes Hessen verbüßen. Voraussichtlich werden rund 100 Gefangene von der Regelung profitieren.

Mecklenburg-Vorpommern

Im Land Mecklenburg-Vorpommern werden Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes seit dem Jahr 1991 gewährt.

Der Entlassungszeitraum der Gefangenen zur Gewährung von Gnadenerweisen aus Anlass des Weihnachtsfestes wird immer vom letzten Freitag im November bis zum ersten Werktag im Januar festgelegt.

In den vergangenen fünf Jahren stellte sich die Anzahl der Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes wie folgt dar:

2009: 20 Gnadenerweise
 2010: 32 Gnadenerweise
 2011: 23 Gnadenerweise
 2012: 20 Gnadenerweise
 2013: 31 Gnadenerweise

Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums MV vom 13. Oktober 2014 geregelt.

Niedersachsen

Mit Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 14. August 2014 werden die Staatsanwaltschaften ermächtigt, aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014 aufgrund einer Prüfung der Umstände des Einzelfalles im Gnadenwege die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen zu veranlassen. Gefangene, die sich mindestens seit dem 1. August 2014 ununterbrochen in Haft befinden und deren Entlassung in der Zeit vom 3. Dezember 2014 bis zum 2. Januar 2015 ansteht können unter bestimmten Voraussetzungen bereits am 2. Dezember 2014 entlassen werden. Die vorzeitige Entlassung setzt voraus, dass die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Entlassung befürwortet, die Gefangene oder der Gefangene mit der vorbezeichneten Entlassung einverstanden ist und die Unterkunft und der Lebensunterhalt sichergestellt sind.

Fortsetzung auf S. 412

Preise der Gefangenentelefonie

Jan Fährmann, Jan Oelbermann

Die Außenkontakte von Gefangenen waren bereits Thema des dritten Heftes des Forum Strafvollzugs aus dem Jahr 2014. Die tarifliche Ausgestaltung des Telefonierens, die die Rechtsprechung aktuell beschäftigt, stand dabei nicht im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Das Ziel der Resozialisierung unter den Bedingungen des Strafvollzuges ist schwer zu erreichen.¹ Es hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter denen dem Vorhandensein und der Qualität von Außenkontakten der Gefangenen besondere Bedeutung zukommen.² Gerade weil Gefangene von der freien Gesellschaft getrennt sind, können die Kontakte insbesondere über das Telefon aufrechterhalten werden, so dass die Möglichkeit zu telefonieren von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Strafvollzug sein kann.³ Eine Integration in die freie Gesellschaft ist aber ohne Kontakt zu Selbiger nicht möglich. Die besondere Bedeutung der Gründung einer stabilen Familie und des Auffindens eines Arbeitsplatzes zum Abbruch von kriminellen Verhalten hat sich empirisch durch zahlreiche Längsschnittuntersuchungen bestätigt.⁴ Außenkontakte stärken das soziale Kapital,⁵ welches die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt steigert.⁶

Durch den beschränkten Kontakt nach außen können die Beziehungen nicht in der Selben Intensität weitergeführt werden, wie in Freiheit und so besteht ein erhöhtes Risiko, dass Beziehungen während der Haft zerbrechen. Dies belegen die hohen Scheidungsraten und die beendeten Beziehungen während der Haft.⁷ Abgebrochene Außenkontakte führen zur sozialen Isolation nach der Entlassung. Die Entlassungssituation beinhaltet den schwierigen Wechsel aus der überstrukturierten Institution Gefängnis in Lebensverhältnisse, de-

ren Strukturen offen, unbestimmt und überaus komplex sind.⁸ Diese Unsicherheit erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Gefangene wieder in Verhaltensmuster zurück fallen, die kriminelles Verhalten bedingen.⁹ Die Außenkontakte als soziales Kapital können den Entlassenen in dieser unsicheren und kritischen Phase unterstützen und ihm Halt geben. Dadurch verringert sich das Rückfallrisiko.

Die Unsicherheit kann durch zunehmende Entfremdung der Gefangenen von der freien Gesellschaft und Bezugspersonen verstärkt werden. Studien zeigten, dass sich die Inhaftierten nach langen Haftstrafen von der Außenwelt entfremdet hatten, da sich die Welt außen fortentwickelte und der Gefangene auf der gleichen Entwicklungsstufe blieb.¹⁰ Während der Inhaftierung verpassen die Gefangenen nicht nur soziale Ereignisse in ihrem Umfeld, sondern auch gesellschaftliche Entwicklungen.¹¹ Natürlich können die Gefangenen bereits über Briefe, Besuche und Lockerungsmaßnahmen den Kontakt nach außen wahren. Besuche und Lockerungen sind jedoch im Gegensatz zum telefonischen Kontakt mit erhöhtem Aufwand verbunden und sowohl von Seiten der JVA als auch durch die Zeitsourcen der Besucher_innen zeitlich beschränkt. Zudem ist es beim Telefonieren möglich Emotionen und Zuneigung auszudrücken. Die Außenkontakte können mittels des Telefons umfassender und intensiver gepflegt, geknüpft und erhalten werden.¹²

Wie wird das Telefonieren aus den Haftanstalten praktisch umgesetzt? Es gibt (südliche) Bundesländer in denen die Gefangenen nicht oder nur im Ausnahmefall über den Sozialdienst telefonieren können. In Bayern ist selbst im Vollzug der Sicherungsverwahrung das Telefonieren auf mehr oder weni-

ger große Ausnahmefälle beschränkt. In den meisten Bundesländern gibt es jedoch ein Angebot für „Gefangenentelefonie“. Praktisch wird dies in den allermeisten Fällen so realisiert, dass die Vollzugsanstalten dieses Angebot outsourcen. Damit beauftragt wird in den meisten Fällen die Firma Telio. Diese nimmt folgende Gebühren für eine Minute: 10 Cent für ein Ortsgespräch, 20 Cent für ein Ferngespräch, 70 Cent für ein Gespräch auf ein Mobiltelefon und zwischen 60 Cent und 2,40€ für Auslandsgespräche. An diesen Tarifen haben die Gefangenen schon lange Zeit Anstoß genommen. An der Rechtsprechung sind diese Einwände bisher immer abgeprallt. So hat das Kammergericht noch am 1. August 2012 entschieden, dass sich ein Anspruch auf Absenkung der Telefentarife ließe sich nicht herleiten.¹³ Das Landgericht Berlin hatte in der vorangegangenen Entscheidung vom 21.6.12 noch – exemplarisch für mehrere Entscheidungen – argumentiert, dass die Gebühren für die Gefangenentelefonie noch unter denen von öffentlichen Fernsprechern der Deutschen Telekom lägen.¹⁴

Bewegung ist in die Sache durch ein später publik gewordenes Urteil des VG Dresden vom 18.10.11 gekommen.¹⁵ Ein im Maßregelvollzug Untergebrachter hatte geklagt und das Gericht hat darauf den Freistaat Sachsen verpflichtet, keine höheren Kosten als die Festnetztarife der Deutschen Telekom zu berechnen. Das Landgericht Gießen hat dann mit Beschluss vom 10.10.13 einen Bescheid der JVA aufgehoben, mit dem diese es ablehnte die Tarife für Gefangenentelefonie zu senken. Die JVA wurde durch das Gericht zur Neubescheidung „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ verpflichtet. Hinsichtlich seiner Rechtsauffassung führt das Gericht aus: „*Dabei gebietet es jedoch die aus dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgrundsatz folgende Fürsorgepflicht der Vollzugsanstalt und der (...) Angleichungsgrundsatz, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (BVerfG Beschluss vom 15.7.2010 2 BvR*

328/07 Rdn. 10 ff ...). Die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen ist unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgrundsatz (BVerfG a.a.O. Rdn 10; BVerfGE 98, 169, 203). Gefangene dürfen daher nicht mit Entgelten belastet werden, die, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machten, deutlich über den außerhalb des Vollzugs üblichen Entgelten liegen.“ Dies gelte auch, wenn die Anstalten die Leistung nicht selber erbringen sondern private Dritte einschalten. So habe die JVA im konkreten Fall keinerlei Prüfung vorgenommen, ob die Tarife angemessen sein. Sie habe lediglich die Meinung des Anbieters weitergegeben, dass die Preise angemessen sein.¹⁶ Gegen diese Entscheidung ist die JVA in die Rechtsbeschwerde gegangen. Weil der ursprüngliche Antragsteller nach Einlegung der Rechtsbeschwerde in den Maßregelvollzug verlegt wurde, war die Sache erledigt und das OLG Frankfurt hat mit Beschluss vom 28.2.14 lediglich über die Kosten entschieden. Diese hat der Senat der Landeskasse auferlegt. Unter Verweis auf die vom Landgericht zitierten Rechtsprechung des BVerfG war das OLG der Ansicht, dass das Rechtsmittel nach „vorläufiger und summarischer Prüfung“ keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.¹⁷

Einen anderen Weg geht das Landgericht Stendal in einem Fall, in dem die JVA ebenfalls die Senkung der Telefongebühren abgelehnt hat. Es hat ein Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt, ob es den Gefangenen bei der Benutzung des Telefonsystems des Anbieters Telio möglich ist, zu marktgerechten Preisen zu telefonieren, und ob „die Bedingungen des Strafvollzugs (Möglichkeit der Überwachung der Gespräche etc.)“ die überhöhten Entgelte erforderlich machten.¹⁸ Der Sachverständige, ein „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Telekommunikation und Verbindungspreisberechnung sowie für Technik und Systeme der Informationsverarbeitung“, hat sein Gutachten Anfang April dieses

Jahres vorgelegt. Er kam, nachdem er sich die Anlage in der betreffenden JVA genau angesehen hatte, zu deutlichen Ergebnissen. Die Preise lägen in der JVA Burg, in der die Gefangenen zehn Freiminuten pro Monat erhielten, „um 272 % über dem als Referenzwert angesehenen günstigsten Angebot für die Gefangenen-Telefonie“. Die Gefangenen hätten nicht die Möglichkeit zu marktgerechten Preisen zu telefonieren. Der Gutachter geht von einer Gewinnspanne von 66 % beim Anbieter aus. Diese schätzt er als sehr hoch ein. Zu den technischen Anforderungen führt er aus: „Spezielle, aus der Gefangenen-Telefonie resultierende technische Anforderungen sind mit flexiblen Dienstplattformen effektiv realisierbar. Derartige Dienstplattformen haben bereits vor 15 Jahren über den erforderlichen Leistungsumfang verfügt. Insgesamt wird eingeschätzt, dass die überhöhten Entgelte für die Gefangenen-Telefonie nicht erforderlich sind.“ Gegen diese Einschätzung wehrt sich die JVA nun noch, in dem sie Schriftsätze der Anwaltskanzlei der Telio GmbH einreicht.¹⁹ Mit einer Entscheidung ist im Spätsommer dieses Jahres zu rechnen.

Ein angenehmer Nebeneffekt der Senkung der Tarife in der Gefangenen-Telefonie wäre die Abnahme der Attraktivität von illegalen Mobiltelefonen. Wenn sich heute die „Anschaffungskosten“ eines Mobiltelefons (in der JVA München z.B. ca. 200,- € für ein einfaches Modell) in der Haftanstalt für einen Gefangenen der mit seiner Familie im Ausland in Kontakt bleiben will, schon nach drei Stunden Telefongespräch amortisiert haben, würde sich der entsprechende Kauf bei einer fairen Tarifgestaltung nicht „lohnen“.

Was ist aber nun für die Justiz die Konsequenz der Gewissheit, dass die Preise der Telio GmbH deutlich übersteuert sind. Erste Anzeichen sprechen dafür, dass diese Feststellung erst mal ignoriert wird. Es wird auf die eigene Hilflosigkeit und lange Vertragsdauern verwiesen. Man habe keinen Einfluss auf

die von Telio festgesetzten Gebühren aber noch über Jahre einen Vertrag mit Telio. Man könne an der Situation nichts ändern. Damit verletzen die Anstalten ihren Resozialisierungsauftrag, da sie den für die Resozialisierungsprozess wichtigen Kontakt nach außen von den finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen abhängig machen.

Dieses Verhalten ist darüber hinaus zum einen keine Lösung des Problems und zum anderen dürfte sich die Justiz durch die damit verbundene Verletzung der Fürsorgepflicht umfangreichen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen. Spannend wird zudem zu sehen was passiert wenn eine Strafvollstreckungskammer eine JVA verpflichtet günstigere Gebühren anzubieten. Entsprechende Verfahren sind anhängig.

Die Justizbehörden müssen die Verträge kündigen oder nachverhandeln. Es handelt sich dabei wohl um einen einfachen zivilrechtlichen Vertrag. Ein solcher Vertrag liegt dem Autor vor. Er ist relativ knapp und basiert zum Großteil auf den Vertragsbedingungen der Telio, auf den die Anstalt scheinbar keinen großen Einfluss ausüben konnte.

Äußerlich machen die Verträge den Anschein von zivilrechtlichen Verträgen, die jederzeit aus außerordentlichen Gründen kündbar und nachverhandelbar sind, zumindest aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Die Justizvollzugsanstalten können in diesem hoheitlichen Bereich nicht jeglichen Einfluss auf die Tarifgestaltung aus der Hand geben. Die JVAen müssen über die Änderung der vertraglichen Bedingungen oder Kündigung den Einfluss auf die Tarifgestaltung zurückgewinnen und gleichzeitig müssen die Tarife auf ein marktgerechtes Niveau gesenkt werden, wobei natürlich darauf zu achten ist, dass Telio für ihre Leistungen, z.B. die technische Verwaltung der Telefonkonten, hinreichend bezahlt wird. Dies ist über den Weg des § 313 BGB möglich, denn es ist der Justiz nicht zumutbar an dem unveränderten Ver-

trag festzuhalten. Dies würde bedeuten, dass sie sich sehenden Auges schadenersatzpflichtig macht und gegen ihre Fürsorgepflicht verstößt. Sollte eine Anpassung nicht möglich sein sieht § 313 Abs. 3 BGB ein Kündigungsrecht vor.

Den Gefangenen steht noch die Möglichkeit offen die überbezahlten Gebühren zurückzufordern. Man kann davon ausgehen, dass der entsprechende Telekommunikationsvertrag, mit überbezahlten Gebühren von 270%, wegen Wuchers nichtig ist, so dass der Differenzbetrag zwischen dem Marktpreis und den gezahlten Beträgen zurückgefordert werden kann. Es liegt nahe dies von der Telio zurückzufordern, schließlich wird auf das Konto der Telio das Guthaben überwiesen und auf den verwendeten Telefonen prangert das Logo der Firma. In den Nutzungsbedingungen verschiedener Vollzugsanstalten heißt es aber, dass Betreiber der Anlage die jeweilige JVA ist, wobei dies widersprüchlich erscheint, da die JVAen keine Gebühren für das Telefonieren erhalten und auch sonst faktisch in dem Prozess nicht in Erscheinung treten. Der Ausgang der entsprechenden Verfahren sowie von anhängigen Strafverfahren gegen die Telio Geschäftsführer wegen Wucher (§ 291 StGB) bleibt abzuwarten.

Literaturverzeichnis

AK-Strafvollzug (2012): StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz; (AK-StVollzG). 6. Aufl. Begründet von Johannes Feest und Wolfgang Lesting. Köln.

Albrecht, Peter-Alexis (1978): Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslänglicher“. Göttingen.

Arloth, Frank (2011): Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. München.

Bourdieu, Pierre (1983): Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital. In: Reinhard Kreckel (Hg.): Soziale Ungleichheiten. Göttingen, S. 183–198.

Busch, Max (1977): Das Strafvollzugsgesetz in sozialpädagogischer Sicht. In: ZfStrVo, S. 63–73.

Calliess, Rolf Peter; Müller-Dietz, Heinz (2008): Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. Begründet von Rolf-Peter Calliess, Heinz Müller-Dietz,

München:

Cobden, Jane; Stewart, Graham (1984): Breathing out: a perspective on long-term imprisonment and the process of release. In: Canadian Journal of Criminology 26, S. 500–510.

Codd, Helen (2008): In the shadow of prison. Families, imprisonment and criminal justice. Cullompton: Willan.

Drenkhahn, Kirstin (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte. Erste Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts. In: Neue Kriminalpolitik 22 (1), S. 8–13.

Farrall, Stephen (2004): Social capital and offender reintegration: making probation desistance focused. In: Shadd Maruna (Hg.): After crime and punishment. Pathways to offender reintegration. Cullompton: Willan, S. 57–82.

Farrington, David P. (1995): The development of offending and antisocial behaviour from childhood: key findings from the Cambridge study in delinquent development. In: Journal of child psychology and psychiatry and allied disciplines 36 (6), S. 929–964.

Hirsch, Silke Marion (2003): Die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie. Frankfurt am Main.

Jamieson, Ruth; Grounds, Adrian (2005): Release and adjustment: perspectives from studies of wrongly convicted and politically motivated prisoners. In: Alison Lieblich und Shadd Maruna (Hg.): The effects of imprisonment. Cullompton, S. 33–65.

Kopp, Ferdinand O.; Ramsauer, Ulrich; (2013): Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. 14. Aufl. München: Beck.

Kunz, Christoph (2003): Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Mönchengladbach.

Laubenthal, Klaus (2011): Strafvollzug. 6. Aufl. Berlin: Springer; Springer-Verlag Berlin Heidelberg.

Mills, A.; Codd, H. (2008): Prisoners' families and offender management: Mobilizing social capital. In: Probation Journal 55 (1), S. 9–24.

Mills, Alice; Codd, Helen (2007): Prisoners' families. In: Yvonne Jewkes (Hg.): Handbook on prisons. Cullompton, S. 672–695.

Penal Reform International (1995): Making standards work. An international handbook on good prison practice. London.

Sampson, Robert J.; Laub, John H. (1993 // 1997): Crime in the making. Pathways and turning points through life. 3. Aufl. Cambridge.

Sampson, Robert J.; Laub, John H.; Nagin, Daniel (1998): Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. In: American Sociological Review 63 (2), S. 225–238.

Seiter, Richard P.; Kadela, Karen R. (2003): Prisoner Reentry: What Works, What Does Not, and What Is Promising. In: Crime & Delinquency 49 (3), S. 360–388.

Snacken, Sonja; van Zyl Smit, Dirk (2009): Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte. In: Neue Kriminalpolitik 21 (2), S. 58–68.

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen; Kerner, Hans-Jürgen (2003): Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte. Eine Untersuchung des Einflusses soziobiographischer Merkmale auf sozial abweichende und sozial integrierte Karrieren. Tübingen.

van Zyl Smit, Dirk (2001): Imprisonment today and tomorrow. International perspectives on prisoners' rights and prison conditions. 2. Aufl. The Hague.

Zamble, Edward; Porporino, Frank J. (1988): Coping, behavior, and adaptation in prison inmates. New York.

1 Vgl. Arloth, § 2 Rn. 9; AK-Bung/Feest, Vor § 2, Rn. 5 ff.

2 AK-Joester/Wegner, § 23, Rn. 1; Snacken und van Zyl Smit 2009, 212 f.; Penal Reform International 1995, 101 ff.; Laubenthal 2011, Rn. 483ff.; Mills und Codd 2007, 672 ff.; Hirsch 2003, 102ff.; van Zyl Smit 2001, 836 f.

3 Busch 1977, 63, (65); Hirsch 2003, S. 174; AK-Joester/Wegner 2012, § 32, Rn. 2; SBJL-Schwind 2009, § 32, Rn. 1; Perwein, ZfStrVo 96, 16, (16); OLG Frankfurt a.M., NStZ 2001, 669, (670); LG Fulda Beschluss v.16.07.2007, 5 StVK 214/07.

4 Z.B. Sampson und Laub 1993 // 1997, S. 248; Sampson et al. 1998, 237; Farrington 1995, 943 f.; Stelly et al. 2003, S. 116.

5 Grundlegend Bourdieu 1983, 191 ff.

6 Mills und Codd 2008, 12; Mills und Codd 2007, 674; Farrall 2004, 65 f.

7 Codd 2008, 47 f.; Drenkhahn 2009, 9; Albrecht 1978, 72 ff., 399; vgl. Kunz 2003, 268 f, 605.

8 AK-Köhne/Lesting, § 15, Rn. 1.

9 AK-Köhne/Lesting, § 15, Rn. 1; Seiter und Kadela 2003.

10 Jamieson und Grounds 2005, S.37, 42 ff.; Zamble und Porporino 1988, S. 150.

11 Jamieson und Grounds 2005, S.37 ff.; Cobden und Stewart 1984, 42 ff.

12 Vgl. AK-Joester/Wegner, §23, Rn.1; vgl. C/MD, § 29, Rn.2; vgl. Codd 2008, 25.

13 2 Ws 341/12 Vollz

14 597 StVK 13/12 Vollz

15 2 K 1431/08 – dieses hat entschieden nachdem die Strafvollstreckungskammer ihm die Zuständigkeit zugewiesen hat.

16 2 StVK-Vollz 1111, 1190/12

17 3 Ws 1166/13 (StVollz)

18 509 StVK 179/13

19 Ob die JVA dabei ihrer vom BVerfG skizzierten Fürsorgepflicht gerecht wird oder nun ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen privater Dritter vertritt, mag dahinstehen.



Jan Fährmann

Promoviert an der Freien Universität in Berlin zum Thema Telefonieren im Strafvollzug.



Dr. Jan Oelbermann

*Strafverteidiger in Berlin
oelbermann@heischel-oelbermann.de*

Kontrolle des Strafvollzugs durch unabhängiges Monitoring und die Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Christine M. Graebisch

In den letzten Jahren haben sich der Gedanke und die Praxis externer Kontrolle von Haftanstalten (auch) in der Bundesrepublik zusehends etabliert. Die Tatsache, dass staatlich eingesetzte Kontrollmechanismen, wie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter oder der Justizvollzugsbeauftragte in Nordrhein-Westfalen existieren, dass sie ihre Berichte im Internet veröffentlichen und so eine öffentliche Diskussion darüber möglich ist, stellt einen großen zivilisatorischen Fortschritt dar, dem seit 25 Jahren das Europäische Antifolter-Komitee¹ (CPT) als Vorbild dient. Gerade weil eine solches Monitoring des Strafvollzugs so wichtig ist und weil die Entwicklung in die richtige Richtung geht, soll hier eine kritische Bestandsaufnahme mit Ausblicken auf Zukunftsperspektiven erfolgen.

Externe Kontrollmechanismen für Hafteinrichtungen wurde in der Bundesrepublik in den letzten Jahren unter dem Gesichtspunkt der Folterprävention verstärkt diskutiert. Die Debatte

ist zwar schon deutlich älter, sie wurde etwa anlässlich der 1991 in Deutschland beginnenden Besuche des im Auftrag des Europarats tätigen CPT geführt², kam aber in Zusammenhang mit der Entstehung des Fakultativprotokolls zur Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen (OPCAT) im Jahre 2002 richtig in Gang.³ Nachdem das OPCAT 2006 dann schließlich von Deutschland unterzeichnet worden war, konnte 2009 die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in Wiesbaden⁴ ihre Arbeit aufnehmen. Sie wurde als nationaler Präventionsmechanismus eingerichtet, um den ebenfalls auf Grundlage des OPCAT entstandenen Unterausschuss (SPT) der Vereinten Nationen zu unterstützen. Insbesondere die Arbeit des CPT, die regelmäßige Veröffentlichung seiner Besuchsberichte, die Unterzeichnung des OPCAT und die durch die Nationale Stelle öffentlich gemachte Praxis ihrer Arbeit (und sogar der Kritik an ihr) stellen wichtige Meilenstein auf dem in den letzten Jahrzehnten eingeschlagenen guten Weg dar, den Strafvollzug für solche Kontrollkomitees

zur Prävention von Übergriffen sowie unmenschlicher Haftbedingungen und erniedrigender Behandlung zu öffnen.

Allerdings hat gerade der SPT auf Grundlage eines Besuchs in Deutschland ungewöhnlich scharfe Kritik an der bundesrepublikanischen Praxis geübt. Dabei spielte die von der Nationalen Stelle selbst thematisierte mangelhafte Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln zwar eine dominante Rolle, sie war aber keineswegs der einzige Kritikpunkt. Dieser Bericht sollte genügen der Anlass sein, sich mit der aktuellen Situation und den Problemen einer unabhängigen Kontrolle von Haftanstalten in Deutschland erneut und ernsthaft zu befassen. Auf diesen Bericht wird daher im Folgenden einzugehen sein, ebenso aber auf die Rolle sonstiger nationaler Institutionen, deren Existenz vor Zeichnung des OPCAT von Landesregierungen als zur Kontrolle des Strafvollzugs⁵ ausreichend angeführt worden war und die die Nationale Stelle aus deren Sicht lediglich ergänzen sollte.⁶ Schließlich

wird der Frage nachgegangen, wie den von dem SPT gestellten Anforderungen in Deutschland sinnvoll entsprochen werden kann.

1. Folterprävention und Prison Monitoring

Dabei dürfte es für die Akzeptanz derartiger Kontrollmechanismen eher hinderlich sein, dass die Diskussion nunmehr unter der Überschrift „Folterprävention“ geführt wird. Der Name der Nationalen Stelle wird fast zwangsläufig bei unangekündigten Besuchen in Haftanstalten Abwehrreaktionen hervorrufen, weil die anwesenden Bediensteten ihren Arbeitsplatz nicht mit Folter in Verbindung werden bringen können und sich auch Gefangene eventuell über die Schwelle berichtenswerter Vorfälle im Unklaren sein werden, die dann zudem gleich mit diesem schwersten denkbaren Vorwurf verknüpft wären. Der Begriff der Prävention (nur) von Folter ist auch inhaltlich irreführend, weil namensgebend damit dieser extreme Vorwurf ist, obwohl es um ihn in der Bundesrepublik allenfalls selten gehen wird und damit der breite Anwendungsbereich des OPCAT ausgeblendet wird, an dem sich die Nationale Stelle trotz ihres Namens in der Praxis auch orientiert. Denn schließlich bezieht sich das absolute Verbot aus Art. 1 und 16 UN-Anti-Folterkonvention und Art. 3 EMRK nicht nur auf die vielfach allein mit Folter assoziierte vorsätzliche Zufügung schwerster körperlicher Schmerzen durch Staatsbedienstete, zum Beispiel mit dem Ziel einer Aussageerpressung. Vielmehr ist der Kreis möglicher Akteure oder Akteurinnen weiter, indem auch die Billigung oder Duldung von Handlungen nicht-staatlicher durch staatliche genügt, die Art der Leidzufügung auch schwerstes psychisches Leid erfassen und der Zweck etwa auch eine Diskriminierung sein kann. Neben der Folter als intentionaler Leidzufügung kommen grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hinzu, also etwa Misshandlungen, die die Schwelle der Folter nicht erreichen, aber eine Demütigung darstellen und strukturelle Missstände, wie menschen-

unwürdige Haftbedingungen, mangelhafte medizinische Versorgung und der unzureichende Schutz vor Übergriffen durch Mitgefangene.

Die Engführung der Zweckbezeichnung bereits im Namen der Nationalen Stelle zur Verhütung explizit (nur) von Folter greift also zu kurz und eine Erweiterung um „und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ wäre daher geboten, wenngleich es sprachlich eher angezeigt sein mag, die Bezeichnung zu vereinfachen. Umgekehrt würde es jedoch ebenfalls zu kurz greifen, wenn nun aufgrund der angelegten Missverständnisse das Wort „Folter“ aus der Bezeichnung völlig gestrichen würde, denn dass die Stelle das Wort „Folter“ im Namen trägt, gibt dennoch Sinn und zwar nicht allein deshalb, weil es anzeigt, dass ihre Aufgabe im OPCAT begründet ist. Außerdem kann der Begriff das Thema und die Bedeutung des Folterverbots auch für die Bundesrepublik symbolisch verdeutlichen. Das Phänomen der Folter wird vielfach als geografisch bzw. historisch von dem heutigen bundesrepublikanischen Verfassungsstaat fernliegendes wahrgenommen. Diese Abwehrreaktion übersieht jedoch, dass es auch in der Bundesrepublik nicht überflüssig ist, sich mit dem Thema Folter, ihren Erscheinungsformen, ihrer Prävention und vor allem der Begründung für das absolut geltende Verbot zu befassen. Dies zeigte unter anderem die unsägliche Debatte über die sogenannte „Rettungsfolter“, in deren Zuge vor erst einer Dekade die Frage ernsthaft diskutiert worden ist, ob nicht eine rechtliche Legitimation für Folter in den Rechtsstaat extrem herausfordernden Fallgestaltungen eingeführt werden sollte⁷, die damit die Tür zu systematischer Folter geöffnet hätte. Anhand des Falls Finneisen, der ca. 16 Jahre lang in der JVA Celle unter Absonderungsbedingungen inhaftiert war, zeigte sich, dass es auch hierzulande Fälle gibt, die unter dem Gesichtspunkt der Folter sinnvoll diskutiert werden können, wie es dann in dem Jahresbericht der Länderkommission der Nationalen Stelle

geschehen ist.⁸ Der zunächst hinderliche Name der Stelle könnte also langfristig durchaus das absolute Verbot der Folter und seine Relevanz auch für Deutschland verdeutlichen helfen. Auch wenn und gerade weil es in der heutigen Praxis des Strafvollzugs nicht um eine systematische Folterpraxis geht, sondern die Prävention von Übergriffen und die Beobachtung der Haftbedingungen im Vordergrund steht, kann der Begriff „Folter“ als Teil der Bezeichnung des Nationalen Präventionsmechanismus an das dünne zivilisatorische Eis erinnern ebenso wie den Stand des bereits Erreichten erinnern, den es zu erhalten gilt.

Unabhängig von OPCAT gebieten aber zudem auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze einen unabhängigen Kontrollmechanismus einzuführen, ohne dass dabei von Folterprävention die Rede wäre, indem Grundprinzip Nr. 9 lautet:

„Alle Justizvollzugsanstalten sollen regelmäßig durch staatliche Stellen kontrolliert und durch unabhängige Stellen überwacht werden.“

Es gibt also auch jenseits des OPCAT genügend Anlass, darüber nachzudenken, wie eine externe, unabhängige und regelmäßige Kontrolle von Haftenrichtungen gewährleistet werden kann.

2. Gerichte als Kontrollmechanismus

Bereits im Zuge der Debatte über die Notwendigkeit, dass Deutschland das OPCAT unterzeichne, wurde dieser Forderung entgegengehalten, es gebe auch noch andere und ausreichend effektive nationale Kontrolleinstellungen mit Blick auf den Strafvollzug, wofür an erster Stelle die Gerichte genannt wurden. Wie mit der Einrichtung der Nationalen Stelle dann im Prinzip auch anerkannt worden ist, stellt die Möglichkeit für Gefangene gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, jedoch kein ausreichend effektives Instrumentarium dar. Das liegt schon an der Unterschiedlichkeit der Aufgaben, weil Gerichten eine proaktive Tätigkeit ver-

sagt ist, da sie nur in einem konkreten Einzelfall tätig werden können, wenn sie für diesen angerufen worden sind. Es liegt aber auch an spezifischen Mängeln des gerichtlichen Rechtsschutzes im deutschen Strafvollzugsrecht, dass diese Form der Kontrolle nicht ausreichend sein kann. Sie ist von einem „Monitoring“ von Haftanstalten so weit weg wie die Strafvollstreckungskammer von den vom Strafvollzug Betroffenen, die in Strafvollzugsachen nicht einmal mündlich angehört werden.

a) EGMR zeigt Probleme der Verfahrensdauer, sieht sie aber nicht

Wie wenig effektiv gerichtlicher Rechtsschutz selbst dann sein kann, wenn ein Gefangener von Anfang an das Recht auf seiner Seite hat, die Anstalt sich danach aber nicht richtet, zeigt exemplarisch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Nacktunterbringung.⁹

Herr Hellig sollte in der JVA Butzbach von einer Einzel- in eine Mehrpersonenzelle ohne abgetrennten Sanitärbereich verlegt werden und berief sich dagegen zu Recht auf die entgegenstehende Rechtsprechung des zuständigen OLG Frankfurt, das bereits im Jahre 1985 festgestellt hatte, dass eine entsprechende Unterbringung gegen Art 1 GG und Art. 3 GG verstößt.¹⁰ Dass auch auf Seiten der Anstalt durchaus ein Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit der geplanten Verlegung vorhanden gewesen sein muss, belegt die in der OLG-Entscheidung zitierte Begründung des Anstaltsleiters im Jahre 1984:

„Zellen sind keine frei. Sie brauchen mir die Paragraphen nicht zu nennen, die sind mir auch bekannt. Aber wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren. Sie sind in der Warteliste eingetragen.“

Statt sich an der diese Argumentation zurückweisenden Rechtsprechung des OLG zu orientieren, wurde Hellig dann in einen besonders gesicherten Haftraum (bgH) verlegt. Der EGMR urteilte Deutschland etwa 11 Jahre nach

dem Vorfall wegen Verstoßes gegen Art. 3 EMRK, weil der Gefangene dort 7 Tage lang nackt untergebracht war, positionierte sich hingegen nicht zu der virulenten Beweisnot des Gefangenen, sondern unterstellte die Darstellung der Anstalt als zutreffend, wonach die Absonderung geboten gewesen sei, weil gewaltsame Gegenwehr des Gefangenen gedroht habe. Das Strafverfahren gegen die Bediensteten wurde eingestellt. Obwohl dies in Hinblick darauf fragwürdig ist, dass lediglich der Gefangene Verletzungen aufwies, die Bediensteten aber nicht, könnte eine Beweislastumkehr in einem Strafverfahren keine Lösung sein. Das zeigt aber umso deutlicher, dass für die Bearbeitung und erst recht die Prävention von Folter und Misshandlung andere Mechanismen dringend erforderlich sind. Für solche in Hinblick auf Übergriffe gefahrgeneigten Situationen bedarf es eines anderen Instruments, das auch nicht erst reaktiv tätig wird und unter Einbeziehung von Personen, zu denen Gefangene Vertrauen haben, an der Beilegung des Konflikts orientiert sein sollte. Die Diskussion darüber, wie das aussehen kann, wird im Einzelnen noch zu führen sein.

Ebenso wenig bezog der EGMR Stellung gegen die faktische Rechtsverweigerung gegenüber dem Gefangenen, der durch das LG Gießen in Hinblick auf die Verlegung erst nach etwa vier Jahren Recht bekommen hatte, wobei die StVK sich jedoch zugleich erlaubte, noch seine Kompromisslosigkeit zu rügen und die Verlegung in die Beruhigungszelle daher für rechtmäßig zu erklären. Der Versuch, sich gegen menschenunwürdige Haftbedingungen zu wehren, endete für den Gefangenen so mit einem weiteren Verstoß der Anstalt gegen Art. 3 EMRK. Der Fall offenbart die außerhalb jeder Verhältnismäßigkeit lange Verfahrensdauer sowie das Fehlen eines effektiven Systems des einstweiligen Rechtsschutzes, mit dem in solchen Fällen eine sofortige Entscheidung noch am selben Tag erreichbar sein müsste, was selbstverständlich auch die Möglichkeit voraussetzt, das Gericht

im entscheidenden Moment überhaupt anrufen zu können. Dagegen wurde der Antrag des Gefangenen dem Gericht in dieser Sache erst vorgelegt, nachdem der Gefangene bereits in den bgH verbracht worden war. Das Fehlen eines effektiven Systems einstweiligen Rechtsschutzes, mit dem die Verlegung bis zu einer Entscheidung hätte ausgesetzt werden müssen, ist das eine ins Auge stechende Rechtsschutzproblem, das andere die völlig aus dem Ruder gelaufene Verfahrensdauer. Dass Anträge über Monate oder Jahre und zumindest so lange unbearbeitet bleiben, dass die Entscheidung für die Betroffenen keinen Sinn mehr hat, ist bis heute alles andere als eine Seltenheit. An das Strafvollzugsarchiv werden vielmehr ständig entsprechende Fälle herangetragen.¹¹

Als Alternative würde sich heute auf Seiten der Anstalt etwa anbieten, selbst frühzeitig die Nationale Stelle anzurufen, wenn eine menschenwürdige Unterbringung dreißig Jahre nach der entsprechenden Entscheidung des OLG Frankfurt noch immer nicht zu gewährleisten ist, statt diese faktische Unmöglichkeit weiterhin auf dem Rücken der Gefangenen (im Zweifel derjenigen unter ihnen, die sich nicht gerichtlich zur Wehr setzen) auszutragen.

b) Weitere Probleme des Gefangenenschutzes

Das nationale strafvollzugsrechtliche Rechtsschutzsystem weist zudem neben den bereits angesprochenen eine ganz Reihe weiterer Mängel auf, so dass es nicht einmal bezogen auf die Vergangenheit gelingt, Rechtsverletzungen zeitnah und wirksam als solche zu kennzeichnen und Abhilfe dagegen zu schaffen. Der Antrag nach § 109 StVollzG ist in deutscher Sprache zu stellen und in der Praxis wird ein nur schriftliches Verfahren durchgeführt, so dass die Gefangenen ihr Anliegen nicht unmittelbar vortragen können, viele sind zudem in der Schriftsprache wenig gebildet und es fehlt ihnen stärker als den Bediensteten der JVA oft der Blick dafür und die Übung darin,

was und wie vor Gericht vorgetragen werden muss. Argumentativ zwischen die vielfach lang gepflegte Beziehungen zwischen Strafvollstreckungskammer und Vollzugsanstalt einschließlich womöglich einer Hinweispraxis des Gerichts zugunsten der JVA zu treten, ist den Schriftsätzen von Gefangenen dabei nur selten vergönnt.¹² Wegen der Vielzahl von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen kann am Ende des Verfahrens regelmäßig ohnehin nur die Maßgabe stehen, über den Gefangenenantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.¹³ Die Chancen in einem solchen Verfahren eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und daher typischerweise verdeckte Praxis in einer Anstalt aufzudecken, sofern sie vorkäme, tendieren gegen Null. Erschwerend kommt hinzu, dass in einigen Ländern nicht einmal Post an das Gericht und Behörden von der Postkontrolle ausgenommen ist. Zudem fehlt es an Zugang zu strafvollzugsrechtlicher Beratung und Vertretung, weil anwaltliche Beratung hier aufsuchend sein muss und bei hohem Zeitaufwand nach dem RVG extrem niedrig vergütet wird.

Verbesserungen des Rechtsschutzsystems sind im Interesse einer unabhängigen Kontrolle von Haftanstalten, wie sie von den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen gefordert wird, unabdingbar. Gerichtliche Kontrolle kann jedoch dafür auch im besten Falle nie hinreichend sein, weil sie nur antragsgebunden in Reaktion auf einen Einzelfall erfolgt. Die Auseinandersetzung mit strukturellen Rahmenbedingungen jenseits des Verfahrensgegenstands ist dem Gericht (außerhalb eines obiter dictums) systematisch verwehrt. Eine einzelfallbezogene Entscheidung muss aber seitens der JVA keineswegs notwendigerweise die Übertragung auf ähnliche Fälle implizieren, wie auch der Fall Hellig zeigt, vielmehr lässt nicht selten sogar die Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen in der entschiedenen Sache selbst schon zu wünschen übrig.¹⁴

3. Die Rolle des ärztlichen Dienstes im Strafvollzug

Nach den immer wieder geäußerten Vorstellungen des CPT¹⁵ könnten Ärzte und Ärztinnen im Strafvollzug eine wichtige Funktion bei der Folterprävention übernehmen, auch weil sie diejenigen sind, denen Spuren von Misshandlung am ehesten offenbart oder auffallen werden. Dem notwendigen Vertrauen steht jedoch bereits die Doppelrolle des medizinischen Dienstes einer JVA entgegen¹⁶, was sich über eine Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung bei freier Arztwahl ändern ließe. Zu den explizit bestehenden Zwangsbefugnissen des ärztlichen Dienstes tritt die Problematik, dass einige gegenwärtig in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 3 EMRK diskutierte Praxen gerade unter seiner Beteiligung stattfinden, so das Unterlassen einer Entzugsbehandlung bei Drogenabhängigkeit¹⁷, das Unterlassen einer gebotenen Substitutionsbehandlung¹⁸ oder die Verweigerung steriler Einwegspritzen zur Prävention der Übertragung von Infektionskrankheiten trotz positiver Evaluationsergebnisse¹⁹, die Einzelhaft²⁰, Fixierungen²¹, die Vergabe von Brechmitteln²² oder eine Rektoskopie zum Zweck des Auffindens im Körper versteckter Gegenstände²³. Zudem finden ärztliche Konsultationen in der Praxis häufig – den CPT-Standards zuwider²⁴ – in Anwesenheit von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes statt.

4. Anstaltsbeiräte

Die einzigen zivilgesellschaftlichen Gruppierungen, die geregelten Zugang zu Haftanstalten und dabei (auch) einen Kontrollauftrag haben, sind die Anstaltsbeiräte. Jenseits auch hier möglicher herausragender Einzelleistungen haben diese jedoch ihren Ruf einer „Kaffeestunde“ mit der Anstaltsleitung²⁵ strukturell zu Recht.²⁶ Da es sich jedenfalls der Konzeption nach um mit Strafvollzug völlig unerfahrene Personen handelt, können diese ihrer Aufgabe nicht nachkommen, wenn sie sich nicht intensiv auch mit der Perspektive der Gefangenen auseinandersetzen und ihre Informationen über die Vollzugsrealität und die Einordnung

von Zusammenhängen, die Gefangenen Anlass zu Beschwerden gegeben haben, letztlich nur auf Grundlage von Informationen der Anstaltsleitung vornehmen, die zu kontrollieren sie eigentlich angetreten sind. Zweifel an der Unabhängigkeit sind auch aufgrund des Auswahlverfahrens, vielfach unter Beteiligung der für den Vollzug zuständigen Aufsichtsbehörde, und der Möglichkeit zur Abberufung der Beiräte angebracht. Andererseits haben die Beiräte gegenüber etwa der Nationalen Stelle den Vorteil sich auf eine Anstalt konzentrieren und sich mit den Besonderheiten vor Ort vertraut machen sowie die Ergebnisse ihrer Interventionen direkt beobachten zu können. Damit die Beiräte jedoch real von diesen Vorteilen und ihrer Kontrollfunktion Gebrauch machen (können), bedarf es neben der Auswahl tatsächlich engagierter, persönlich und parteipolitisch unabhängiger Persönlichkeiten einer grundlegenden Umstrukturierung dieser Institution. Die Diskussion darüber kann sich als Minimalstandard an den neueren Independent Monitoring Boards im britischen Strafvollzug orientieren²⁷, die dort ebenfalls die früheren Besuchskommissionen abgelöst und weiterreichende Befugnisse, aber auch Verpflichtungen, erhalten haben. Als Beispiel sei hier nur genannt, dass bei schwerwiegenden Ereignissen zu jeder Tages- und Nachtzeit ein Mitglied des Beirats von der Anstalt angerufen werden muss, wobei dieses dann die Pflicht trifft, die betroffenen Bereiche der Anstalt aufzusuchen und anwesend zu bleiben bis eine Lösung für das Problem gefunden worden ist. Dergleichen hätte im Fall Hellig eventuell nützen können. Funktionsfähige Beiräte könnten ein Element neben anderen in einem Monitoring System sein, auch in Großbritannien bestehen sie neben dem Prison Inspectorate²⁸.

5. Ombudsleute/ Strafvollzugsbeauftragte

Mit dem Ziel strukturelle Mängel im Strafvollzug aufzudecken und Vorschläge zu ihrer Behebung zu machen, wird seit langer Zeit gefordert, nach skandinavischem Vorbild ein System von Om-

budsleuten einzuführen, das von der Vollzugsverwaltung formell, personell und materiell unabhängig ist und sowohl über echte Kontroll- und Handlungsbefugnisse als auch die dafür notwendige Ausstattung verfügt, zumindest aber ein Modell, das dem deutschen Wehrbeauftragten mit Unterstellung unter das Parlament entspricht²⁹.

In Nordrhein-Westfalen, als dem einzigen Bundesland, das seither eine Institution mit in diese Richtung gehendem Anspruch eingerichtet hat, ist das Amt des Justizvollzugsbeauftragten, das die vorherige (noch verwaltungsnähere) des Ombudsmanns ersetzt hat, nach dem Tod von Michael Walter nun mit Michael Kubink neu besetzt worden. Der Justizvollzugsbeauftragte selbst ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedoch Angehörige des Justizministeriums.³⁰ Der Ausbau zu einer echten, staatsunabhängigen Monitoringstelle wäre wünschenswert.³¹

Ein weiteres Problem dieser Institution besteht darin, dass Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren läuft oder bereits abgeschlossen ist, nicht angenommen werden. So wird die Chance vergeben, aus wichtigen Einzelfällen, in denen Gefangene auch bereit und in der Lage waren, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, Schlussfolgerungen allgemeiner Art zu ziehen. Da es vielfach dieselben Gefangenen sind, die sich an das Gericht und an den Justizvollzugsbeauftragten wenden, weil sie über die notwendigen Beschwerdekompetenzen und den entsprechenden Durchsetzungswillen verfügen, führt dies nicht selten zu Frustration bei den Gefangenen, die so oft von beiden Stellen keine zeitnahe und weiterführende Antwort erhalten.³²

6. Die Kritik des UN-Unterausschusses an der deutschen Praxis

In dem auf seinen Besuch in Deutschland gestützten Bericht kritisiert der SPT³³ die geringe personelle und finan-

zielle Ausstattung der Nationalen Stelle. Daran ändere auch die Aufstockung um 100% bei der Bundesstelle nichts, da diese das – ehrenamtlich – tätige Personal lediglich von einer auf zwei Personen erhöhe, das jedoch ca. 370 Einrichtungen zu kontrollieren habe.³⁴ Das Mandat der vier Mitglieder der Nationalen Stelle umfasse sogar etwa 13.000 Orte der Freiheitsentziehung, so dass auch hier die zwischenzeitlich bewilligte Aufstockung auf acht Mitglieder³⁵ nur wenig ändern werde. Zudem gibt der häufige personelle Wechsel in der Länderkommission dem SPT Anlass zur Besorgnis.³⁶ Wenn als Grund für diesen Wechsel der häufige Rücktritt ehrenamtlicher Mitglieder angegeben und dieser auf die insgesamt unzureichende Ausstattung sowie die mangelnde Verfügbarkeit einiger (anderer) Mitglieder aufgrund deren täglicher beruflicher sowie sonstiger persönlicher Verpflichtungen zurückgeführt wird, dann wird deutlich, dass die mickrige Ausstattung selbst bezogen auf das wenige vorhandene Personal eine effektive Tätigkeit ausschließt und dieses aufgrund der Ehrenamtlichkeit noch nicht einmal verpflichtet werden kann, der Aufgabe einen angemessenen Zeitaufwand entgegenzubringen. Zudem entspricht, wie der SPT weiter hervorhebt, die Auswahl der Mitglieder der Nationalen Stelle nicht dessen Richtlinien, weil sie nicht in einem offenen und transparenten Verfahren stattfindet, etwa weil die Mitglieder der Länderkommission sogar von den Justizministerien, mithin den für die Haftanstalten zuständigen Aufsichtsbehörden, ausgewählt werden. Demgegenüber empfiehlt der SPT die Stellen öffentlich auszuschreiben und vor der Auswahl zivilgesellschaftliche Organisationen zu konsultieren sowie die Bandbreite an Berufen und Erfahrungen zu erhöhen, da internes Fachwissen vielfach fehle (z.B. Medizin, Psychologie, Soziale Arbeit) und externe Expertise aufgrund fehlender Mittel kaum eingeholt werde.³⁷ Für eine wirksame Kontrolle der Umsetzung von Beanstandungen müssen zudem zeitnahe Follow-Up-Besuche möglich sein,

für die es bislang ebenfalls an Mitteln fehlt. Letzteres gilt schließlich sogar für ein angemessenes Reisebudget, das nicht durch logistische Unterstützung durch die zu kontrollierenden Institutionen kompensiert werden kann, in deren Abhängigkeit man sich sonst begibt, wie der SPT hervorhebt³⁸ und was an sich aber ebenso selbstverständlich sein sollte wie die Vorgabe, Besuche in keiner Weise vorher anzukündigen, Gefangene in Abwesenheit von Bediensteten und einzeln zu befragen und über die Freiwilligkeit der Teilnahme aufzuklären sowie das Recht geltend zu machen, vollständige Einsicht in Akten nehmen zu können und deren Inhalt mit anderen Informationsquellen abzugleichen. Gleiches gilt für die Notwendigkeit, informationsgebende Gefangene vor Sanktionen zu schützen.³⁹

Grundlegend ist, dass sich die Nationale Stelle nicht auf die bloße Überprüfung der materiellen Bedingungen der Freiheitsentziehung beschränken darf, sondern sich ebenfalls mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Freiheitsentziehung befassen muss⁴⁰.

Auch der Besuch des SPT in Deutschland litt jedoch teilweise unter den Begrenzungen, denen bereits der nationale Präventionsmechanismus ausgesetzt ist. Von den kontaktierten zivilgesellschaftlichen Organisationen war nicht eine einzige auf dem Gebiet des Strafvollzugs spezialisiert.

7. Umgestaltung der Nationalen Stelle

Aus den oben dargestellten und den im Bericht des SPT deutlich kritisierten Problemen mit der Ausstattung des NPM sowie dessen Ehrenamtlichkeit könnte geschlossen werden, dass dieses Prinzip zugunsten festen Vollzeitpersonals aufgegeben werden sollte.⁴¹ Da die Ehrenamtlichkeit ersichtlich eine Methode darstellt, einerseits einen NPM vorweisen zu können, andererseits aber kaum finanzielle Mittel dafür aufwenden zu müssen, mag diese Forderung auf der Hand liegen. Eine langjährige,

womöglich noch verbeamtete, Tätigkeit könnte andererseits aber auch zu eingeschliffenen Mustern des institutionalisierten Umgangs mit kritikwürdigen Haftbedingungen auf Seiten der Kontrollinstanz und mit routinisierten Abwehrmechanismen auf Seiten der Haftanstalten im Falle doch vorkommender Kritik führen. Für wirksame Gefängniskontrolle und Folterprävention gilt es vor allem das Vertrauensproblem zu lösen, das in einer prima facie Nähe der Staatsbediensteten zueinander besteht und das sich tendenziell verfestigt, wenn sich die Beteiligten über lange Zeit hinweg persönlich bekannt sind. Jedenfalls wäre zukünftig darauf zu achten, dass die ausgewählten Personen zwar möglichst viele Kenntnisse über Strafvollzug und sonstige Orte der Freiheitsentziehung mitbringen, dass sie diese Kenntnisse aber möglichst nicht mehr gerade in Positionen erworben haben, die diejenigen entsprechen, die sie nunmehr kontrollieren sollen. Es wären vielmehr verstärkt Personen mit zivilgesellschaftlichem und menschenrechtlichem Engagement einzubeziehen, die bestenfalls bereits in Kontakt mit Gefangenen stehen und denen von diesen daher auch eher Vertrauen entgegengebracht werden dürfte.

8. Zusammenarbeit mit NGOs, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Legal Clinics

Der SPT empfiehlt der Nationalen Stelle unter anderem die Zusammenarbeit mit Universitäten zur Erweiterung ihrer Expertise. In diesem Zusammenhang wäre der Nationalen Stelle zu raten, sich um den Zugang unabhängiger Forschung zu den Haftanstalten zu kümmern. Dieser wird bislang vielfach verwehrt, böte aber eine wichtige Informationsgrundlage. So ist es beispielsweise aus gleich mehreren Gründen bedauerlich, dass die hinsichtlich der Zahl einbezogener Gefangener sehr groß angelegte Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen lediglich Viktimisierungserfahrungen von Gefangenen erfragt hat, die auf Gewalt durch andere Gefangene beruhten, nicht

aber nach von Bediensteten ausgehender Gewalt. Solche Ergebnisse, deren Erhebung bei den zuständigen Justizministerien regelmäßig auf Ablehnung stößt, hätten wichtige Erkenntnisse für die Vermeidung von Übergriffen hervorbringen können, auch wenn die Erweiterung der Fragestellung nichts an den grundlegenden methodischen Problemen der Studie geändert hätte. Sie hätte aber die Diskussion über die Frage, inwieweit die berichteten Erfahrungen realistisch sind, mit Sicherheit anspornen können. Tiefergehendes Verständnis der Situation in einer Haftanstalt könnte durch qualitative Studien erreicht werden, die insbesondere über teilnehmende Beobachtung während eines längeren Zeitraums, mit ethnographischem Blick erfolgen.

Neben Universitäten empfiehlt der SPT die Zusammenarbeit der Nationalen Stelle auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Erweiterung ihrer Expertise, er empfiehlt zudem kreative (kostengünstige) Lösungen wie Praktika etc. Hier böte sich die Zusammenarbeit mit sog. Legal Clinics an, studentische Rechtsberatungen, die Teil des juristischen Studiums sind. Eine Legal Clinic mit Rechtsberatung für Gefangene gibt es, soweit ersichtlich, in Deutschland bisher nur in Bremen, dort aber seit über 30 Jahren.⁴² Dass es keine weiteren Beispiele zu geben scheint, lag bis 2007 an dem erst dann durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzten Rechtsberatungsgesetz, das die nicht-anwaltliche regelmäßige Rechtsberatung auch dann verbot, wenn sie ehrenamtlich erfolgte. Seither dürfte es vorrangig an den Zugangsbarrieren zu den Justizvollzugsanstalten liegen, die sich vorbehalten ehrenamtliche Angebote auf ihre Erwünschtheit zu überprüfen, wobei Beratung für Gefangene über ihre Rechte gegen die Anstalt nicht an oberster Stelle steht. Dass es aber möglich ist, zeigt die JVA Bremen, in der die Gefangenen selbst entscheiden können, ob sie beraten werden wollen, wohingegen bei anderen ehrenamtlichen Angeboten oftmals die Anstalten auswählen, welche Gefangenen sie in

Anspruch nehmen dürfen. Während es für die Abschiebungshaft in der Rückführungsrichtlinie eine Rechtsgrundlage gibt, wonach entsprechenden NGOs der Zugang zur Haftanstalt gewährt werden muss⁴³, gibt es dies so explizit für den Strafvollzug nicht. Die Nationale Stelle müsste daher ihre Position dafür nutzen, solche Projekte zu ermöglichen. Über eine Kooperation mit Legal Clinics könnte die Nationale Stelle der Anforderung nachkommen, mit Universitäten und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu kooperieren, denn sie sind beides in einem. Inhaltlich würde ihr damit der Zugang zu kundigen Einschätzungen der Rechtswirklichkeit des Strafvollzugs eröffnet, wie sie sich aus (weitergegebener) Sicht der Gefangenen darstellt und sie hätte damit eine wichtige, aber bislang fehlende Informationsgrundlage um ihrer Verpflichtung nachzukommen, sich nicht nur um die materiellen, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Strafvollzugs zu kümmern.

Fazit

Die unabhängig von OPCAT in der Bundesrepublik bestehenden Kontrollinstrumente für den Strafvollzug sind aus einer Vielzahl von Gründen nicht effektiv und es fehlt ihnen in nicht geringem Maß bereits an der Unabhängigkeit. Der Nationalen Stelle fehlen nicht nur die finanziellen und personellen Mittel, es bestehen auch einige methodische Bedenken betreffend die Durchführung der Besuche. Es ist daher insbesondere geboten, über kreative Modelle der Kooperation nachzudenken, die der Nationalen Stelle einen näheren Eindruck von der Rechtswirklichkeit des Strafvollzugs aus der für Folterprävention wesentlichen Perspektive von Gefangenen eröffnet und ihr dann auch ermöglicht, neben den materiellen Vollzugsbedingungen deren rechtlichen Rahmen kritisch zu begleiten.

Literatur:

Deutsches Institut für Menschenrechte (2007): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Feest, J. (2007): Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserung der Prävention. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland (S. 93-116). Baden-Baden: Nomos Verlag.

Feest, J. & Lesting, W. (2009): Contempt of Court. Zur Wiederkehr des Themas der renitenten Strafvollzugsbehörden. In: H.-E. Müller, G. Sander, H. Válková (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag (S. 675-690). München: C.H. Beck.

Feest, J., Lesting, W. & Selling, P. (1987): Totale Institution und Rechtsschutz. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Feest, J. & Wolters, C. (1994): Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe: Ergebnisse einer Bestandsaufnahme und zugleich Einschätzung des Berichtes des CPT über seinen ersten Besuch in Deutschland und der dazu vorliegenden Stellungnahme der deutschen Bundesregierung. Bremen: Univ.-Buchh.

Feest, J. (2011): Eine Woche nackt in der „Beruhigungszelle“. EGMR rügt Haftbedingungen, in: Legal Tribune Online vom 07.07.2011, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/egmr-ruegt-haftbedingungen-eine-woche-nackt-in-der-beruhigungszelle/> (letzter Aufruf: 04.07.2014).

Graebisch, C. (2011a): Prävention für Gefangene? Überlegungen zum Stand bestehender Präventionsmechanismen für den Schutz der Gefangenen vor Gewalt am Beispiel von Abschiebungshaft und Polizeigewahrsam. In: J. Puschke (Hrsg.), Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen (S. 157-178). Berlin: BWV Verlag.

Graebisch, C. (2011 b): Rechtsberatung für Gefangene in Bremen. Clinical Legal Education seit mehr als 30 Jahren. In: S. Barton, S. Hähnchen, F. Jost (Hrsg.): Praktische Jurisprudenz (S. 147 ff.). Hamburg: Dr. Kovač 2011.

Graebisch, C. (2012): BtM-Täter im Strafvollzug. In: P. Kotz & J. Rahlf (Hrsg.): Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts (S. 1253-1334). Köln: Carl Heymanns Verlag.

Graebisch, C., Burkhardt, S.-U. (2012): Reform der Strafvollzugsgesetze der Länder: Gefangene müssen ihre Rechte einklagen können, in: Legal Tribune Online vom 25.05.2012, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/reform-der-strafvollzugsgesetze-der-laender-gefangene-muessen-ihre-rechte-einklagen-koennen/> (letzter Aufruf: 04.07.2014).

Graebisch, C., Burkhardt, S.-U. (2013): Bis zu 20 Jahre Isolationshaft: Inhumane Haftbedingungen in Deutschland, in: Legal Tribune Online vom 09.10.2013, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/isolationshaft-haftbedingungen-untersuchungshaft-menschenrechte/> (letzter Aufruf: 04.07.2014).

Pont, Jörg (2009): Ethische Grundlagen. In: K. Keppler & H. Stöver (Hrsg.), Gefängnismedizin (S. 20-28). Stuttgart: Georg Thieme.

1 <http://www.cpt.coe.int/german.htm> (letzter Aufruf: 04.07.2014)

2 Feest, Wolters 1994.

3 Vgl. etwa Deutsches Institut für Menschenrechte 2007.

4 <http://www.nationale-stelle.de> (letzter Aufruf: 04.07.2014)

5 Die vorliegende Auseinandersetzung ist auf den Strafvollzug beschränkt, vgl. aber zum Thema Abschiebungshaft und Polizeigewahrsam Graebisch 2011 a.

6 Zusammenfassend Deutsches Institut für Menschenrechte 2005 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Protokolle/protokoll_fachtagung_deutschland_u_das_zusatzprotokoll_z_un_konvention_gegen_folter_cat_14_12_2005.pdf (letzter Aufruf: 04.07.2014).

7 Zurückgewiesen durch EGMR Nr. 22978/05 - 01.06.2010 (Gäfen vs. Deutschland).

8 Nachdem Fachleute von „Folter“ gesprochen hatten (<http://www.taz.de/l66721/>), machte in der Folgezeit die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in Ihrem Jahresbericht 2012 die Einzelhaft zu einem Schwerpunktthema (<http://www.nationale-stelle.de/jahresberichte.html>), s. dazu auch Graebisch, Burkhardt 2013 .

9 EGMR Nr. 20999/05 - 07.07.2011 (Hellig v. Deutschland), vgl. dazu auch Feest 2011 <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/egmr-ruegt-haftbedingungen-eine-woche-nackt-in-der-beruhigungszelle/> (letzter Aufruf 04.07.2014).

10 OLG Frankfurt NSTz 1985, 572.

11 Ein sichtbarer Effekt des Verfahrens nach § 198 GVG, der jedenfalls für nicht ganz so eilige Fälle denkbar wäre, ist uns bislang nicht bekannt geworden.

12 Zu den geringen Erfolgsquoten von Gefangenenbeschwerden grundlegend Feest, Lesting & Selling 1987.

13 Daran änderten leider auch die Landesgesetze nichts Wesentliches, vgl. zum Musterentwurf Graebisch, Burkhardt

14 Feest, Lesting 2009 m.w.N. Inwieweit die neugeregelt Zwangsvollstreckungsmöglichkeit gegen die JVA (§ 120 StVollzG) daran etwas ändert, lässt sich noch nicht ausreichend feststellen.

15 Zusammengefasst in den CPT-Standards <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards.pdf> (letzter Aufruf: 04.07.2014)

16 Vgl. zu den ethischen Anforderungen Pont 2009.

17 EGMR Nr. 50390/99 - 29.04.2003 (McGlinchey u.a. v. Vereinigtes Königreich).

18 Zum Stand: <http://aidshilfe.de/de/aktuelles/meldungen/gutes-zeichen-fuer-das-recht-gefangener-auf-substitution> (letzter Aufruf: 04.07.2014); zum Ganzen: Graebisch 2012, Rn. 415 ff.

19 Graebisch 2012, Rn. 418 ff.

20 Graebisch, Burkhardt 2013.

21 CPT Arbeitsübersetzung des Berichtes an die Bundesregierung über den Besuch vom 25.11. bis 7.12.2010, Nr. 88 ff.: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-06-inf-deu.pdf> (letzter Aufruf: 04.07.2014). 29.

22 EGMR Nr. 54810/00 - 11.07.2006 (Jalloh v. Deutschland)

23 Graebisch 2012, Rn. 437.

24 <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards.pdf> (letzter Aufruf 04.07.2014), S. 19.

25 Schwind, Böhm, Jehle, Laubenthal - Wydra § 165, Rn. 1.

26 Vgl. zum Ganzen Feest, Graebisch AK-StVollzG vor § 162 Rn. 3 ff.

27 Näher Feest, Graebisch AK-StVollzG vor § 162 Rn. 5 m.w.N.

28 http://www.justiceinspectors.gov.uk/hmiprison/about-hmi-prisons/#.U8K_N7Glu88 (letzter Aufruf 04.07.2014).

29 Vgl. insbesondere Feest 2007.

30 Allgemeinverfügung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2010

31 Johannes Feest in seiner Stellungnahme zu den Entwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU für ein Landesstrafvollzugsgesetz (Drucksachen 16/5413 bzw. 16/4155), Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag am 25.06.2014..

32 Erfahrung aus Gefangenenbriefen an das Strafvollzugsarchiv.

33 Die englische Fassung des SPT-Berichts ist auf der Homepage der Nationalen Stelle zu finden (http://www.nationale-stelle.de/uploads/media/Germany_Report_NPM-final.pdf), eine nicht amtliche Übersetzung auf der des Deutschen Instituts für Menschenrechte (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CAT/SPT_Visit_Germany_April_2013_Report_to_State_de.pdf), letzter Aufruf jeweils: 13.07.2014. Diese Übersetzung bezieht sich allerdings auf eine andere Version des Berichts, die an die Bundesregierung gerichtet ist und gegenüber dem an die Nationale Stelle merkwürdige Lücken und auch eine abweichende Nummerierung enthält, wobei bemerkenswert ist, dass gerade besonders kritische Stellen fehlen.

34 SPT a.a.O. Nr. 38 ff.

35 Beschluss der JuMiKo vom 07.07.2014 [http://www.nationale-stelle.de/26.html?&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=143](http://www.nationale-stelle.de/26.html?&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=143) (letzter Aufruf: 13.07.2014)

36 SPT Nr. 24 ff.

37 SPT Nr. 28 ff.

38 SPT Nr. 36.

39 SPT Nr. 48 ff.

40 Nr. 43

41 So etwa das Deutsche Institut für Menschenrechte 2013, S. 12 f. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_Die_Nationale_Stelle_zur_Verhuetzung_von_Folter_fortentwickeln.pdf

42 Dazu Graebisch 2011 b.

43 Art. 16 IV Richtlinie 2008/115/EG.

Dr. jur. Christine M. Graebisch,
*ist Professorin an der Fachhochschule
Dortmund, Fachbereich Angewandte
Sozialwissenschaften*
christine.graebisch@fh-dortmund.de

Die Folgen aus dem EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung

Ergebnisse eines Forschungsprojektes der KrimZ

Jutta Elz

Während andere Themen kommen und gehen, begleitet die Sicherungsverwahrung die Kriminologie schon viele Jahre. Einen Höhepunkt bildete das Kammerurteil des EGMR vom 17.11.2009,¹ rechtskräftig seit dem 10.05.2010, nach dem die über zehnjährige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei jenen Personen gegen Art. 5 I, 7 I EMRK verstößt, die ihre Straftat, anlässlich derer die Maßregel erstmalig angeordnet wurde, vor dem 31.01.1998 – und damit vor Entfristung auch der ersten Sicherungsverwahrung – begangen hatten (sog. Altfälle).

Was Medien zu dem Aufschrei veranlasste, nun müssten „hochgefährliche Mörder, Sex-Gangster oder Gewalttäter“² entlassen werden, sah die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) mit Forschungsinteresse. Sollte es allein infolge des Kammerurteils, also unabhängig von prognostischen Erwägungen, zu zahlreichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung kommen, wäre Gelegenheit für ein natürliches Experiment: Werden solchermaßen Entlassene, von denen bis dato zwangsläufig angenommen wurde, dass „die Gefahr besteht“, dass sie in Freiheit „erhebliche Straftaten begehen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (§ 67d III StGB), tatsächlich in diesem Sinne rückfällig – oder handelt es sich bei ihnen um sog. „falsch Positive“, deren Crux es bisher war, dass die falsche Prognose ihre Entlassung und damit die Widerlegung der Rückfallvorhersage verhinderte?³

Um es vorweg zu nehmen: Das Kammerurteil hatte viele „rechtliche und praktische Konsequenzen“, führte aber vergleichsweise selten dazu, dass Altfälle ohne weitergehende Prüfung

entlassen wurden. Stattdessen – um nur drei Folgen zu nennen – wurde die Sicherungsverwahrung Anfang 2011 gesetzlich neu geordnet, dabei das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) geschaffen;⁴ erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 04.05.2011 das System der Sicherungsverwahrung in Gänze für verfassungswidrig;⁵ setzten Bundes-⁶ und Landesgesetzgeber⁷ ab Ende 2012 das vom BVerfG eingeforderte Abstandsgebot um.

Das Forschungsprojekt der KrimZ, das mit entsprechenden Anpassungen während dieser Entwicklung durchgeführt wurde, legte seinen Fokus deshalb vor allem darauf, wie viele Probanden in welcher Phase aus welchen Gründen tatsächlich entlassen wurden. Analysiert wurde – angesichts der Verpflichtung durch das BVerfG, die Unterbringung (künftig) freiheitsorientiert und therapiegerichtet zu gestalten –⁸ aber auch, ob Altfälle eine therapeutische Behandlung und vollzugsöffnende Maßnahmen erhalten hatten. Dazu wurden die Gefangenenpersonalakten all jener 84 Personen analysiert, bei denen die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung auf eine vor der Entfristung begangene Straftat zurückging, die bei Rechtskraft des Kammerurteils in der JVA eines Flächenlandes untergebracht gewesen waren und bei denen die Zehnjahresfrist spätestens am 31.12.2010 abgelaufen war.⁹

In einer weiteren parallelen Untersuchung wurden die Bewährungshelfer und -helferinnen derjenigen Unterbrachten schriftlich befragt, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen und nicht auf der Grundlage des ThUG erneut untergebracht worden sind. In dieser Untersuchung sind zusätzliche Fälle aus den Stadtstaaten einbezogen

worden, so dass sich die Untersuchung auf 59 Fälle erstreckte. Die Befragung erfolgte etwa zum Übergangsmanagement, zu polizeilichen Maßnahmen und zur Lebensgestaltung in Freiheit, aber auch zu neuerlichen Straftaten und Verurteilungen.¹⁰

Die Probanden, ihre Anlasstatten, ihre Freiheitsstrafen, ihre Unterbringung

Alter und Geschlecht

Das Einzige, was schon vor der Analyse feststand: Es werden nur Männer sein, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Von diesen war zum Zeitpunkt jenes Urteils, mit dem nicht nur eine Freiheitsstrafe verhängt, sondern auch die Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, gut die Hälfte (43 Personen) 30- bis unter 40-jährig, etwa ein Viertel (20) 40- bis unter 50-jährig gewesen. Die verbleibenden 21 Probanden verteilen sich auf 14 unter 30-Jährige sowie sieben mindestens 50-Jährige. Dabei waren von den 84 Urteilen 37 in den 1980er und 45 in den 1990er Jahren ergangen, zwei stammten schon aus 1965 und 1977. Bei Rechtskraft des Kammerurteils, also am 10.05.2010, war der jüngste Proband 45 Jahre alt, der älteste hatte seinen 75. Geburtstag hinter sich, das durchschnittliche Alter lag bei 57 Jahren.

Anlassdelikte

Die Sicherungsverwahrung war bei 65 Probanden und somit bei über Dreiviertel (auch) anlässlich von Sexualstraftaten angeordnet worden. Dabei reichte die Palette von einer Tat in Form einer sexuellen Nötigung (§ 177 I StGB) bzw. eines sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) bis hin zu Tatserien besonders schwerer Fälle (§§ 176a, 177 II - IV StGB). Bei etlichen dieser 65

kamen „sonstige“ Straftaten hinzu, darunter ein versuchter sowie ein vollendeter Mord und ein ebensolcher Totschlag. Auch bei jenen 19 Probanden mit ausschließlich „sonstigen“ Anlasstaten war die Bandbreite des jeweils schwerwiegendsten Deliktes erheblich: Sie reichte von Betrugstaten über Einbruchdiebstähle, von schweren Brandstiftungen über ebensolche Körperverletzungen und Raubtaten bis hin zu zwei versuchten Morden, einer Körperverletzung mit Todesfolge und zwei tatmehrheitlich begangenen Morden (wobei letzteren ein sexuelles Motiv zugrunde lag, hatte der Proband sie doch begangen, um in der Tötung seine entsprechenden Fantasien zu verwirklichen).

Länger der Freiheitsstrafe

Insofern erstaunt es nicht, dass auch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, die sich durchschnittlich auf 6,5 Jahre belief, breit streute: Acht Probanden hatten eine solche von maximal drei Jahren erhalten, fünf hingegen eine mindestens zwölfjährige, wobei es sich jedoch – trotz zweier Verurteilungen wegen (zweifachen) Mordes – immer um zeitige gehandelt hatte. Letzteres liegt nicht daran, dass neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden könnte; das war auch schon vor 2002 möglich, sofern es sich um eine Gesamtstrafe handelte, die eine ausreichend zeitige umfasste, und ist es seitdem ohne diese Einschränkung. Und tatsächlich befanden sich nach der länderübergreifenden Bestandsaufnahme von Ansoerge im Jahr 2012 auch 94 Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe und angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Strafvollzug.¹¹ Es ist deshalb anzunehmen, dass das, was das BVerfG für „nicht denkbar“¹² hält, nicht gedacht und getan wird: eine lebenslange Freiheitsstrafe auszusetzen und eine angeordnete Sicherungsverwahrung zu vollstrecken.

Verminderte Schuldfähigkeit

Bei den beiden wegen Mordes Verurteilten sowie bei weiteren 34 Probanden – und damit für 43 % der Erhe-

bungsgruppe – hatten die erkennenden Gerichte eine (nicht ausschließbar) erheblich verminderte Schuldfähigkeit bei Tatbegehung angenommen, was überwiegend zu einer Strafmilderung nach §§ 21, 49 I StGB geführt hatte. Dabei waren die Gerichte bei 21 der 36 Probanden nicht lediglich von einer akuten Intoxikation nach dem Konsum von Alkohol oder illegalen Drogen bzw. einer sonstigen tatzeitbezogenen Sondersituation, sondern von einer überdauernden psychischen Problemlage – wenn auch teilweise i. V. mit erheblicher Alkoholisierung – ausgegangen. Soweit dem Gesetzgeber bzw. dem BVerfG vorgehalten wurde, mit Einführung des Merkmals der psychischen Störung als Voraussetzung einer Unterbringung von Altfällen nach dem ThUG bzw. einer weiteren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung würden vormals als psychisch gesund und voll schuldfähig angesehene Personen „psychiatrisiert“, um sie trotz des Kammerurteils nicht entlassen zu müssen,¹³ war die Prämisse demnach nicht korrekt; wobei es sich allerdings schon damals – bei Verurteilung – ganz überwiegend um dissoziale Persönlichkeitsstörungen (sofern klassifiziert: ICD-10 F60.2) gehandelt haben soll; also jene, bei der man fragen kann, ob sie nicht eher eine externe Zuschreibung als ein innerer Zustand ist.

Unterbringungsdauer

Hinsichtlich der nach Strafverbüßung beginnenden Unterbringung gilt, um dies noch einmal zu betonen, dass sich alle Probanden – also auch jene mit einer maximal dreijährigen Freiheitsstrafe – am 31.12.2010 mindestens zehn Jahre in Sicherungsverwahrung befunden hatten. Lediglich bei vier Probanden war die Unterbringung zwischenzeitlich ausgesetzt, diese Entscheidung aber (immer wegen neuerlicher Straftaten) widerrufen worden. Zieht man solche Zeiten in Freiheit ebenso wie jene ab, in denen die Unterbringung (auch bei anderen Probanden) für die Vollstreckung weiterer Freiheitsstrafen unterbrochen worden war, so gilt für die Unterbringungsdauer genauer: Acht der

84 Probanden hatten sich nur deshalb mehr als zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung befunden, weil bei ihnen die Frist zur erstmals anstehenden Prüfung einer über zehnjährigen Unterbringung (§ 67d III StGB) bei Weitem – und zwar letztlich bis zu anderthalb Jahre – überschritten wurde. Diesen standen zehn gegenüber, deren Unterbringung 20 Jahre und länger gedauert hatte; fünf von ihnen hatten 1998, vor der Entfristung, quasi auf gepackten Koffern gegessen, weil sie davon ausgegangen waren, dass sie nach dann zehnjähriger Unterbringung noch im laufenden Jahr entlassen werden. Für die verbleibenden 66 Probanden lag der Median bei etwa 13,5 Jahren.

Die vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen nach Rechtskraft des Kammerurteils

Die vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen über Aussetzung der Unterbringung, Erledigung oder Fortdauer der Sicherungsverwahrung ergingen in verschiedenen Phasen und (auch deshalb) nach verschiedenen Maßstäben. Für 65 der 84 Probanden galt, dass entweder die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wurde. Das geschah

- 1-mal nach Art. 316e III EGStGB,¹⁴
- 10-mal unter regulärer Anwendung von §§ 67d II, III StGB,
- 19-mal in unmittelbarer Folge des Kammerurteils,
- 35-mal unter Zugrundelegung der Vorgaben des BGH vom 10.11.2010 bzw. des BVerfG vom 04.05.2011.

Bei den verbleibenden 19 Probanden hatten die Vollstreckungsgerichte zumindest im ersten nach dem Mai 2011 abgeschlossenen Verfahren die Fortdauer der Unterbringung auch unter den engen Vorgaben des BVerfG angeordnet. Dass fünf von ihnen dagegen kein Rechtsmittel eingelegt hatten, könnte erstaunen, müsste es sich nach Lesart (nicht nur) der Boulevardpresse doch um Monster par excellence handeln, die nur darauf warten, entlassen zu

werden, um wieder schwerste Straftaten zu begehen. Aber die Sicherheitsdebatten der letzten Jahre und Jahrzehnte produzierten auf vielen Ebenen und damit auch im Vollzug – und dort in ganz eigener Weise – Menschen, die sich vor der Freiheit fürchten.

Ebenfalls 19 Probanden waren – wie genannt – demgegenüber unmittelbar in Folge des Kammerurteils entlassen worden. Argumentation: Art. 7 I EMRK ist eine andere gesetzliche Regelung i. S. von § 2 VI StGB, weshalb auch bei der Maßregel „Sicherungsverwahrung“ nach jenem Gesetz zu entscheiden ist, das zur Tatzeit galt; demnach durfte die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei Altfällen gemäß § 67d I StGB a. F. zehn Jahre nicht übersteigen. Allein daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Betroffenen entlassen wurden, obwohl sie zum Beschlusszeitpunkt (noch) (hoch-)gefährlich gewesen waren; und zwar gerade weil es i. d. R. in diesen Verfahren an einer vollstreckungsgerichtlichen, von Sachverständigen unterstützten Befassung mit ihnen und ihrer Gefährlichkeit gefehlt hatte. Da sich diesbezügliche Hinweise aus den etwa zwei Jahre zuvor ergangenen Fortdauerbeschlüssen ergeben könnten, waren auch diese (für alle 84 Probanden) analysiert worden. Unter den hier interessierenden 19 Entscheidungen fanden sich zunächst mehrere, die von einem falschen Maßstab (§ 67d II StGB) ausgegangen waren bzw. bei denen es als Begründung für eine weitere Unterbringung mit der Wiedergabe des Wortlautes von § 67d III StGB im Wesentlichen sein Bewenden gehabt hatte. Hinzu kamen solche, die zwar über letzteres hinausgingen, die man aber dennoch – vorsichtig formuliert – „oberflächlich“ nennen muss; und zwar sowohl was die Arbeit der Sachverständigen als auch die der Gerichte betraf. Es blieben einige Probanden, die schon damals „an sich“ kurz vor einer Entlassung gestanden hatten; hätte es nicht die Weigerung – oft bis zur Obstruktion – der jeweiligen JVA

gegeben, die von Sachverständigen und Gerichten für möglich und notwendig erachteten vollzugsöffnenden Maßnahmen zu realisieren und/oder hätte strukturierter, kontrollierter und betreuter Wohnraum zur Verfügung gestanden. Dennoch hatten etliche Probanden gegen diese Fortdauerbeschlüsse damals kein Rechtsmittel eingelegt, wobei der Eindruck entstand, dass sich nicht nur mancher mit seiner, sondern sich auch manche StVK mit dessen dauerhafter Unterbringung „abgefunden“ hatte.

Um trotz unterschiedlicher Ansichten der Oberlandesgerichte (OLGe) bezüglich der Relevanz des Kammerurteils zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen, trat am 30.07.2010 eine Erweiterung des § 121 II GVG in Kraft,¹⁵ mit der die OLGe verpflichtet wurden, eine Sache dem BGH vorzulegen, wenn sie in dieser – verkürzt formuliert – bei der Bewertung des Kammerurteils von einem anderen OLG oder dem BGH abweichen wollten. Diese Phase endete im Großen und Ganzen am 10.11.2010 mit der Rückgabe der Vorlagen an das jeweilige OLG.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Sicherungsverwahrung bei weiteren zehn der 84 Altfälle unter regulärer Anwendung von § 67d III StGB – also rechtlich unabhängig vom Kammerurteil – für erledigt erklärt worden. Tatsächlich wird letzteres aber in zweierlei Hinsicht bedeutsam gewesen sein: Einerseits dürfte der Umstand, dass – nach vielleicht 15, 20 Jahren Unterbringung – eine neue, unerwartete Chance auf Entlassung bestand, den einen oder anderen Probanden dazu bewegt haben, erstmals (seit zumindest langer Zeit) gegen einen Fortdauerbeschluss Rechtsmittel einzulegen, um so eine Erledigungserklärung erst durch das OLG zu erreichen. Andererseits kamen die zehn somit in einer Zeit in Freiheit, in der eine „geräuschlose“ Entlassung (anders als wohl bei vielen vor ihnen) kaum möglich war.

Am 10.11.2010 hatte der 5. Senat des BGH auch festgeschrieben, dass die Sicherungsverwahrung bei Altfällen für erledigt zu erklären sei, „sofern nicht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“¹⁶. Diese „BGH-Phase“ dauerte annähernd sechs Monate, bevor mit dem Urteil vom 04.05.2011 die „BVerfG-Phase“ begann, was für hiesige Fragen jedoch nur eine Ergänzung der vom BGH aufgestellten Bedingungen mit sich brachte, nämlich dass der Betreffende zudem an einer psychischen Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG leiden müsse.¹⁷

Die „BGH-Phase“ war v. a. eine solche der Begutachtungen, da den anstehenden vollstreckungsgerichtlichen Überprüfungen laut BGH ein „aktuelles Sachverständigengutachten zugrunde zu legen“ war, das sich an den neuen, engeren Kriterien zu orientieren habe. Deshalb gingen nur fünf der 35 noch ausstehenden Entlassungen auf die Vorgaben des BGH, alle anderen auf die erweiterten des BVerfG zurück. Bei fünf Probanden hatten die Gerichte die Unterbringung allerdings nur zur Bewährung ausgesetzt, was laut BGH „nicht schlechthin ausgeschlossen“¹⁸ war; und zwar dann nicht, wenn eine an sich bestehende hochgradige Gefahr nur durch den Widerrufsdruck so reduziert werden kann, dass eine Entlassung in Betracht kommt.

Bei einem Probanden hatte das OLG die Sicherungsverwahrung nur deshalb für erledigt erklärt, weil der Fortdauerbeschluss nicht innerhalb der vom BVerfG gesetzten Frist (31.12.2011) ergangen war. Bei den übrigen 34 hatten die Gerichte überwiegend, nämlich 24-mal, eine hochgradige Gefahr (der Begehung schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen) verneint. Zehnmal war dabei auf eine individuelle prozentuale Rückfallwahrscheinlichkeit von unter 50 % abgestellt worden, darunter je dreimal „ca. 20 %“ bzw. „ca. 30 %“. In den

anderen Verfahren hieß es etwa, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit (sehr) gering, niedrig, allenfalls gering bis mittel sei bzw. eine hochgradige Gefahr ersichtlich nicht (mehr) vorliege. Dem entsprechend oft – nämlich in jeweils 23 bis 26 Verfahren – ließen die Gerichte andere Merkmale (mit Ausnahme der psychischen Störung) offen.

Damit umgingen sie auch das Problem, dass sie laut BGH bei der Frage nach „schwersten“ Rückfalltaten „im Einzelfall“ Straftaten mit ihren „besonderen Umständen“ in ihren „zumindest konkret drohenden“ Folgen prognostizieren sollten. Lediglich in acht Verfahren befassten sich die Gerichte damit, wobei sie immer prüften, ob der Anlassstat Vergleichbares drohe und ob das dann eine „schwerste“ Rückfalltat wäre. Beides bejahten sie nur bei einem Probanden (Anlassstat: schwerer Raub mit Todesgefahr für das Opfer); ansonsten gingen sie entweder davon aus, dass Anlass- wie dann auch Rückfalltaten (immer sexuelle Gewaltdelikte an erwachsenen Frauen, ohne überschießende Gewalt und ohne die Verwendung von Waffen) keine „schwersten“ wären, oder sie bejahten das zwar, waren aber der Überzeugung, dass solche von den Probanden, etwa aufgrund körperlicher Einschränkungen, nicht mehr drohen.

Lediglich das Merkmal der psychischen Störung i. S. des ThUG (das nur für Probanden mit Entscheidungen nach den BVerfG-Vorgaben relevant war) wurde nicht nur überwiegend, nämlich in 21 Verfahren, geprüft, sondern in 15 auch bejaht. Das dürfte u. a. dem Umstand geschuldet sein, dass hierzu – genauer: zum Vorliegen einer psychischen Störung nach dem psychiatrischen Diagnoseklassifikationssystem ICD-10 – nun schon einmal Gutachten vorlagen. So hatten die Sachverständigen bei 18 Probanden dann auch eine psychische Störung nach ICD-10 diagnostiziert, und zwar immer eine Persönlichkeitsstörung, wobei es sich 14-mal ausschließlich um eine „dissoziale“ gehandelt haben soll. Nur bei drei

Probanden war außerdem eine Störung der Sexualpräferenz festgestellt worden. Insgesamt galt: Eine Fortdauer der Unterbringung war in keinem Fall allein daran gescheitert, dass es an einer psychischen Störung i. S. des ThUG gefehlt hätte.

Letztlich wechselten 13 der 65 „Entlassenen“ zunächst nur die Institution, in der sie in Unfreiheit waren: Sie wurden nach dem ThUG untergebracht, davon drei nur vorläufig, die anderen bis zum Sommer 2013. Dann kamen auch sie in Freiheit, nachdem das BVerfG am 11.07.2013¹⁹ zu jenem Schluss gekommen war, den andere Gerichte schon früher gezogen hatten, nämlich dass für eine Unterbringung nach dem ThUG dieselben Bedingungen erfüllt sein müssen wie für die Unterbringung von Altfällen in der Sicherungsverwahrung.

Neuerliche Straftaten der Altfälle nach ihrer Entlassung

In der schriftlichen Befragung der Bewährungshelfer und -helferinnen²⁰ konnte Manderla Daten zu 59 aus der Sicherungsverwahrung entlassenen und nicht nach ThUG untergebrachten Altfällen erheben, wobei sich darunter auch Probanden befanden, deren Unterbringung – anders als bei der Analyse der Gefangenenpersonalakten – in Stadtstaaten erfolgt war. Zwar sollten die folgenden Ausführungen schon deshalb nicht als „Rückfalluntersuchung“ verstanden werden, weil sich die Entlassungsphase von Mai 2010 bis Juni 2012 hinzog, so dass bei der Befragung im ersten Jahresdrittel 2013 weder ein für alle Probanden einheitlicher noch ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum zur Verfügung stand. Dennoch lässt sich feststellen, dass jedenfalls für diesen Zeitraum keine neuerliche Straftat gemeldet wurde, die als (prognostiziertes) „schwerstes Gewalt- oder Sexualverbrechen“ die weitere Unterbringung dieser Altfälle erlaubt hätte.

Zunächst war gegen 18 Probanden – nach entsprechendem Antrag der

Aufsichtsstelle gemäß § 145a S. 2 StGB – ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil sie gegen ihnen nach § 68b I StGB auferlegte bestimmte Weisungen verstoßen und dadurch den Zweck der Maßregel – also der Führungsaufsicht – gefährdet haben sollen.²¹ Drei der Verfahren wurden in anderer Weise als mittels Verurteilung erledigt, zu drei weiteren wurden keine zusätzlichen Angaben gemacht, ein Verfahren lief zur Zeit der Befragung noch. Von jenen elf nach § 145a StGB Verurteilten hatten sieben eine Geldstrafe erhalten, wobei diese nur zweimal nicht auf einen Verstoß gegen Aufenthalts- bzw. Alkoholverbote zurückging: Der eine hatte trotz entsprechenden Verbotes ein Messer bei sich geführt, der andere die Weisung, an einer Selbsthilfegruppe für Menschen mit Alkoholproblemen teilzunehmen, missachtet. Die vier – immer primär ausgesetzten – Freiheitsstrafen waren zunächst zweimal Folge des verbotenen Konsums von Alkohol bzw. Cannabis, einmal des Verstoßes gegen eine Aufenthaltsweisung. Während darauf – neben einem Fall ohne entsprechende Angaben – mit einer Straflänge von vier bzw. acht Monaten reagiert worden war, kam es zu einer 20-monatigen Freiheitsstrafe beim vierten Probanden nur deshalb, weil eine 18-monatige einbezogen wurde, die zuvor wegen versuchter Brandstiftung ausgeurteilt worden war. Was die Weisungen betrifft, so hatte der einschlägig Vorbestrafte u. a. gegen das Verbot verstoßen, Streichhölzer o. Ä. bei sich zu führen.

Letzterer führt zu jenen Probanden, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tatverdachts außerhalb von § 145a StGB eingeleitet worden war.²² Auch das traf auf 18 Entlassene zu, wobei die Befragten lediglich 14-mal Angaben zum Tatvorwurf gemacht hatten. Am häufigsten, nämlich viermal, soll es sich um Verstöße gegen das BtMG gehandelt haben; dem folgten jeweils zwei Verfahren wegen Körperverletzungen bzw. Einbruchsdiebstählen. Vier Verfahren hatten zum Gegenstand: ei-

nen Hausfriedensbruch, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, das Fahren ohne Fahrerlaubnis i. V. mit einer Nötigung sowie schließlich Diebstahl und Betrug.

Neben der oben genannten versuchten Brandstiftung bleibt ein Sexualdelikt, das der Entlassene laut Melder dadurch begangen haben soll, dass er einen 17-Jährigen dazu aufforderte, seinen – also des Probanden – Penis anzufassen. Vermutlich handelt es sich dabei um das zum Zeitpunkt der Befragung noch laufende Verfahren eines Probanden, der 1986 wegen „sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei tateinheitlich begangenen Fällen, diese wiederum tateinheitlich begangen mit einer homosexuellen Handlung“ zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. An deren Verbüßung schlossen sich etwa 22 Jahre in der Unterbringung an, bevor er im September 2010 entlassen wurde. Ihm war in der Anklage, die der im Frühjahr 2013 begonnenen Hauptverhandlung zugrunde lag, noch der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen vorgeworfen worden. Diesen soll er an zwei jungen, geistig behinderten Männern aus einer beschützenden Einrichtung nahe seiner Wohnung begangen haben, indem er sie gegen Bezahlung an sich „sexuelle Dienstleistungen“ vornehmen ließ. Medienberichten zufolge wurde er im Sommer 2013 – also nach der Befragung – jedoch in einem Fall auch wegen sexueller Nötigung und zudem wegen des Besitzes kinderpornographischer Materials zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten verurteilt; zudem wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet.

Zur Zeit der Datenerhebung war neben diesem Verfahren ein zweites noch nicht abgeschlossen gewesen, vier weitere waren anderweitig erledigt worden, zu zweien fehlen genauere Angaben. Somit bleiben zehn gemeldete Probanden, die bei der Befragung schon verurteilt waren, davon drei zu

Geld- und sieben zu Freiheitsstrafen. In fünf Fällen war die Dauer der letzteren mitgeteilt worden. Danach war neben der genannten 18-monatigen Freiheitsstrafe wegen versuchter Brandstiftung auch die Vollstreckung einer fünfmonatigen wegen Verstoßes gegen das BtMG sowie einer zweijährigen wegen Einbruchdiebstahls zur Bewährung ausgesetzt worden.

Es blieben eine vollstreckte achtmonatige Freiheitsstrafe wegen Diebstahls und Betrug sowie eine zweieinhalbjährige wegen zweier Wohnungseinbrüche, letztere begangen von jenem Probanden, der gemäß Art. 316e III EGStGB entlassen worden war. Dieser, der 1994 zur Begründung seiner Anlasstaten angegeben hatte, dass er „Berufseinbrecher“ sei, war 2011, nach wenigen Wochen in Freiheit, in zwei Wohnungen eingestiegen. Laut Medienberichten hatte er sich in der ersten schon Geld eingesteckt, als die Bewohnerin überraschend auftauchte. Er gab ihr das Geld zurück und beruhigte sie. Nachdem sie keine Anstalten machte, die Polizei anzurufen, drang er in die Nachbarwohnung ein. Als er dort ebenfalls auf den Inhaber traf, flüchtete er. Am nächsten Tag stellte er sich auf einer Polizeiwache. Er gab an, dass er die Straftaten wegen finanzieller Probleme begangen habe, was der erkennende Richter „absurd“ genannt haben soll.

1 Individualbeschwerde Nr. 19359/04.

2 [<http://www.bild.de/regional/stuttgart/gerichtshof-fuer-menschenrechte-verbietet-dauerknast-12620356.bild.html>]

3 In eine ähnliche Richtung Alex/Feltes in ihrer Untersuchung zur Rückfälligkeit von Haftentlassenen, bei denen die beantragte nachträgliche Sicherungsverwahrung abgelehnt worden war; FS 2010, 159 ff.

4 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, BGBl. I 2300.

5 2 BvR 2365/09.

6 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, BGBl. I 2425.

7 Dabei gehen die Landesgesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung überwiegend und im Wesentlichen auf einen Grundlagenentwurf zurück, der von einer von der JUMIKO eingesetzten Arbeitsgruppe verfasst wurde [<http://www.mj.niedersachsen.de/download/69093>].

8 2 BvR 2365/09, Leitsatz 3b); zu den weiteren Vorgaben des BVerfG etwa Bartsch, FS 2011, 267 ff.

9 Elz, Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwah-

rung: Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. J. Deutschland. Wiesbaden, i.Vorb.

10 Manderla, Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. J. Deutschland. Wiesbaden, 2014. [<http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online2.pdf>]

11 Ansoerge, Sicherungsverwahrung in Zahlen. Daten zur Gruppe der Unterbrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. KrimPäd 2013, 38 ff.

12 2 BvR 578/02, RN 81.

13 Kreuzer/Bartsch, Anmerkung zum BVerfG-Urteil vom 04.05.2011, StV 2011, 473 sowie Konrad, in: Dessen & Egg (Hg.), Justizvollzug in Bewegung (198). Wiesbaden, 2013.

14 Also weil die damalige Anordnung nach §66 StGB auf Straftaten beruhte, anlässlich derer nach Neuordnung der Sicherungsverwahrung eine Anordnung nicht mehr möglich wäre. Der Proband hatte sich, nach Verbüßung einer 52-monatigen Freiheitsstrafe wegen mehrerer (Wohnungs-)Einbruchdiebstähle, bis zu seiner Entlassung fast auf den Tag genau zwölf Jahre in der Unterbringung befunden.

15 Viertes Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, BGBl. I 976.

16 Etwa 5 StR 394/10, RN 42.

17 2 BvR 2365/09, III.2.a).

18 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, RN 7.

19 2 BvR 2302/11.

20 Tatsächlich waren 37 % der Probanden Bewährungshelferinnen unterstellt worden, Manderla (Fn. 10), 31.

21 Insgesamt waren in der Befragung 40 bekannte Verstöße gegen Weisungen durch 20 Probanden gemeldet worden. Somit war lediglich bei zwei Probanden von einem Antrag gemäß § 145a S. 2 StGB abgesehen worden, Manderla (Fn. 10), 62.

22 Hierzu Manderla (Fn. 10), 65 f.

Jutta Elz

ist Juristin, Diplom-Pädagogin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
j.elz@krimz.de

Sportpädagogisches Projekt in der JVA Schwalmstadt (Hessen) – Ausbildung von Inhaftierten zum C-Trainer

Marek Paluszak

Das Projekt findet statt in einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe mit vielen zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und anderen Langstrafgen. Sport spielt traditionell eine wichtige Rolle. Zum Beispiel gibt es seit 27 Jahren den Tischtennisverein SV Schloss Ziegenhain e.V., der an Wettbewerbspiele gegen Mannschaften von außerhalb teilnimmt.

Für die aktiven Spieler des Vereins hat die JVA Schwalmstadt eine Ausbildung zum C-Trainer im Tischtennis ermöglicht.

Der organisatorische Rahmen der Ausbildung sowie die Durchführung lagen in den Händen des Hessischen Tischtennis-Verbandes (HTTV), vertreten durch den Abteilungsleiter Ausbildung, Herrn Markus Reiter. Seitens der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt wurde das Projekt von dem Sachgebietsleiter Sport und Freizeit, Herrn Marek Paluszak, betreut.

An der Ausbildung hat eine Gruppe von insgesamt zwölf Tischtennisspielern teilgenommen. Die Gruppe bestand aus:

- sieben Gefangenen
- drei Bediensteten der JVA Schwalmstadt und
- zwei Tischtennisspielern von außerhalb der Anstalt.

Vier der sieben Gefangenen waren zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt, zwei davon mit besonderer Schwere der Schuld, einer davon mit anschließender Sicherungsverwahrung.

Die anderen drei Gefangenen waren zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden, wobei zwei kurz vor ihrer Entlassung standen.

Zwei Bedienstete gehören dem Sachgebiet Sport und Freizeit an. Auf Grund ihrer Vorkenntnisse im Tischtennis qualifizierten sie sich für diese Ausbildung.

Die zwei Tischtennisspieler von außerhalb gehören befreundeten Tischtennisvereinen im Schwalm-Eder-Kreis an und spielen aktiv in den Mannschaften.

Die Ausbildung von Inhaftierten zu C-Trainern im Tischtennis war ein Prozess, den man in **drei Phasen** unterteilt hat. **In der ersten Phase** wurden Gefangene der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, die aktiv in der Tischtennismannschaft spielen und Vereinsmitglieder sind, angesprochen, ob sie an einer derartigen Ausbildung interessiert sind. Aus der Bewerbergruppe hat man acht Teilnehmer ausgesucht, die diszipliniert und vertrauenswürdig sind, als lernfähig gelten und über gewisse soziale Kompetenzen verfügen. Im weiteren Verlauf des Abschnittes fand in der hiesigen Anstalt am 05. und 06. Oktober 2013, als Vorstufe zur C-Trainer-Ausbildung in Tischtennis, eine Orientierungsveranstaltung statt.

Ziel der Veranstaltung war, die motorisch-spezifischen Eigenschaften der Gefangenen zu testen und die Teilnehmer mit dem Ehrenkodex-Begriff eines Trainers vertraut zu machen. Im Zuge der Reflektion sollte jeder einzelne Teilnehmer animiert werden, sich als zukünftiger Trainer darzustellen und die eigene Vorstellung vor der Gruppe verbal zu beschreiben.

Die Orientierungsveranstaltung verlief positiv mit einem Konsens, wonach die Gefangenengruppe von den Organisatoren der Ausbildung fast vollständig für die Ausbildung zum C-

Trainer als geeignet eingestuft wurde. Ein Gefangener konnte aus gesundheitlichen Gründen diese Ausbildung nicht absolvieren.

In dem zweiten Abschnitt des Ausbildungsprozesses wurden die Veranstaltungstermine, der Unterrichtsumfang und die Prüfungsmodalitäten festgelegt. Die 110 Unterrichtseinheiten wurden auf sechs zweitägige Ausbildungsmodule aufgeteilt, zuzüglich Abschlussprüfungstag wie auch zweistündige praktische Unterrichtseinheiten freitags. Es sollten drei Prüfungen durchgeführt werden: Praktische Prüfung Technik, schriftliche Prüfung, Theorie und Abschlussprüfung. Darüber hinaus hat der Sportlehrer beschlossen, dass der für die Lizenzvergabe notwendige Erste-Hilfe-Kurs erst nach der Abschlussprüfung organisiert wird.

Am 01. März 2014 wurde in der JVA Schwalmstadt der letzte Prüfungsabschnitt zum C-Trainer durchgeführt. Nachdem die Woche davor die technische und die schriftliche Prüfungen erfolgreich verlaufen sind, haben die Teilnehmer an diesem Tag die schwierigste Hürde, Planung und Durchführung einer Trainingseinheit, genommen.

Die zur Prüfung zugelassenen drei Gefangenen haben auch diese mit einem guten Ergebnis absolviert.

Nach den bestandenen Prüfungen hat man den Erste-Hilfe-Kurs terminiert. Der Kurs fand am 10. und 11. März 2014 in der JVA Schwalmstadt statt. Am Kurs nahmen Gefangene und Bedienstete teil.

Nachdem die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs bescheinigt wurde, konnten die C-Trainer-Lizenzen ausgehändigt werden.

Zu der dritten Phase des Ausbildungsprozesses gehörte die Unterstützung der inhaftierten Teilnehmer bei deren Einsatz als C-Trainer.

Die Gefangenen, die die C-Trainer-Lizenz erworben haben, äußerten ernsthaftes Interesse an Arbeitsmöglichkeiten als Trainer. Darüber gab es einige Gespräche mit folgenden Ergebnissen:

- Einer der Gefangenen ist sehr interessiert, nach seiner Entlassung als Tischtennistrainer tätig zu werden. Vor seiner Inhaftierung arbeitete er mit Jugendlichen als Fußballtrainer. Ein Kontakt zu einem Sportverein wurde hergestellt. Hier würde er vor Ort Unterstützung durch den HTTV bekommen. Der Verurteilte möchte sich nach seiner Entlassung bei dem Verein vorstellen.
- Ein anderer Gefangener ist aktiver Spieler im SV Schloss Ziegenhain und 1. Vorsitzender des Vereins. Er ist ein sehr engagierter Spieler und Mannschaftsführer, der seine Prädispositionen als Motivator innerhalb der Mannschaft mehrere Male bestätigt hat. Der VU wird als Trainer und Sportübungsleiter beim Landessportbund (LSB) Hessen angemeldet und als solcher innerhalb der Tischtennismannschaft tätig werden.
- Der dritte Gefangene ist auch aktiver Spieler im SV Schloss und 2. Vorsitzender im Verein. Ähnlich wie sein Sportkamerad wird er als Trainer angemeldet und die Tischtennismannschaft des Vereins betreuen.

Die erworbenen Kenntnisse sollen folgendermaßen erhalten werden:

- Einer der Gefangenen wird sich nach seiner Entlassung um seine sozialen, familiären und gesellschaftlichen Kontakte selbst kümmern (so der VU). Er versteht es, sich entsprechende Hilfe und Unterstützung zu holen, was er während der Ausbildung zum C-Trainer mehrmals bewiesen hat. Eine Unterstützung, die er nur abzurufen braucht, bekommt er vom HTTV direkt. Die Auffrischung, sobald

er als C-Trainer tätig wird, findet automatisch statt.

- Die zwei weiteren Gefangenen bleiben noch mehrere Jahre in der JVA Schwalmstadt inhaftiert. Daher wurde eine Absprache mit der Abt. Ausbildung des HTTV getroffen, dass entsprechende Fortbildungsveranstaltungen in der hiesigen Anstalt organisiert werden. Es ist notwendig, dass im Jahr 2015 zwei eintägige Fortbildungsseminare durchgeführt werden, die bis spätestens Herbst dieses Jahres terminiert werden müssen. Die Fortbildungsveranstaltungen mit dem Austragungsort JVA Schwalmstadt werden in den Terminkalender des HTTV aufgenommen. Man muss damit rechnen, dass auch interessierte Teilnehmer von außerhalb der Anstalt sich zu der Veranstaltung anmelden.

Von den acht inhaftierten Teilnehmern, die zu der Ausbildung zugelassen wurden, haben fünf die Abschlussprüfung nicht erreicht:

- Ein Verurteilter hatte kurz nach der Orientierungsveranstaltung einen OP Termin und konnte krankheitsbedingt nicht an der Ausbildung teilnehmen.
- Ein zweiter Gefangener hat überlastungsbedingt bezogen auf die C-Trainer-Ausbildung und auf die Endphase seiner Kochausbildung gleich in der Anfangsphase aufgegeben.
- Ein weiterer Inhaftierter konnte gesundheitsbedingt (nicht bezogen auf die C-Trainer Maßnahmen) die Ausbildung nicht fortführen.
- Ein vierter Gefangener hat krankheitsbedingt bezogen auf die motorische Überlastung, die Ausbildung abgebrochen.
- Der letzte Verurteilte, der die Ausbildung abgebrochen hat, hat die ersten zwei Prüfungen gut bzw. sehr gut bestanden und kurz vor der Abschlussprüfung die Ausbildung aufgegeben. In einem persönlichen Gespräch teilte er mit, dass er sich wegen seiner bevorstehenden Entlassung wegen seiner neuen Arbeitsstelle als Koch

nach der Entlassung und wegen des Termins für den Erste-Hilfe-Kurs so überlastet fühle, dass er sich überhaupt nicht konzentrieren könne.

Zusammenfassend war die **anspruchsvolle Veranstaltung** selbst eine gelungene, integrative, gruppendynamische, erfahrungsreiche und lehrreiche Ausbildung, die allen Teilnehmern wie auch den Ausbildern neue konstruktive Einblicke in solche unkonventionelle Lern- und Integrationsprozesse erlaubte. Vor dem Hintergrund der schwierigen Ausgangsposition in einer Justizvollzugsanstalt halte ich die Quote der bestandenen Trainerprüfungen für erfreulich.

Das Ziel, gruppendynamische Prozesse in einem aus verschiedenen Teilnehmerkreisen bestehenden Team zu beobachten, war spannend. Das integrative Zusammenwirken, die gemeinsame Aufgabenlösung sowie deren Ergebnisse verliefen konstruktiv und positiv.

Marek Paluszak

Diplomsportlehrer

marek-dariusz.paluszak@

jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de



Im Bild links Marek Paluszak

Die Lebensälterenabteilung der JVA Detmold

Wilfried Zahn

Die gesamtgesellschaftliche und demographische Entwicklung spiegelt sich mittlerweile auch im Strafvollzug wieder. Die zunehmende Delinquenz älterer Mitbürger sowie eine veränderte Verurteilungspraxis offenbaren sich auch in der Belegungsstruktur des Strafvollzuges. Die JVA Detmold reagiert mit einer Abteilung für lebensältere Gefangene auf diese Veränderungen und gewährleistet eine, auf diese speziellen Inhaftierten zugeschnittene Unterbringung. Dabei soll den besonderen Problemen älterer Menschen in Haft angemessen begegnet werden.

1. Zielsetzung

Im Jahre 1994 hatten von 44084 Strafgefangenen in Deutschland nur 588 das sechzigste Lebensjahr vollendet. Das entsprach lediglich einem Anteil von 1,3 % der Strafgefangenen. In 2005 hatte sich die Zahl bereits auf 1767 von insgesamt 63183 Strafgefangenen erhöht (2,8 %).

In Nordrhein-Westfalen stieg die Quote der über 60-jährigen Strafgefangenen von 1978- 0,9% auf 3,5% in 2013. Die Anzahl der inhaftierten Senioren in NRW steigerte sich in diesem Zeitraum von 106 auf zeitweise 528, was eine Verfünfachung bedeutet. Kennzeichnend für diese Entwicklung ist auch das englische Zitat: „Crime is a young man`s game - no more.“ Um dieser demographischen Entwicklung zu begegnen und einer älteren Klientel vollzuglich gerechter zu werden, wurde ab 2009 in der JVA Detmold eine Abteilung für lebensältere Gefangene implementiert.

2. Zugangsvoraussetzungen

Die Gefangenen für die LÄA werden in der Regel von der Einweisungsabteilung der JVA Hagen direkt nach Detmold geschickt. Es gibt aber auch zahl-

reiche Anfragen aus anderen Anstalten des Landes, die dann geprüft werden. Ein weiterer Teil rekrutiert sich aus dem eigenen Bestand der JVA.

2.1. Lebensalter

Für die Aufnahme auf die Abteilung für lebensältere Gefangene (LÄA), sollten die Gefangenen das 62. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze wurde gesetzt, da sonst zu befürchten war, dass die Aufnahmekapazität der Abteilung schnell überschritten würde. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen gemacht.

2.2. Sicherheitsaspekte

Obwohl bei lebensälteren Inhaftierten eher von einem geringeren Risiko intramuraler Übergriffe ausgegangen werden kann, wird in der entsprechenden Vollzugskonferenz, unter Beteiligung von Sicherheit und Ordnung, auch der Aspekt der möglichen Gefährdung von Mitgefangenen und Kollegen erörtert.

Die Gefangenen werden unter wohngruppenähnlichen Bedingungen altersgerecht untergebracht und behandelt, ohne sie komplett vom originären Haftbereich zu separieren. Grundsätzlich werden auf der Lebensälterenabteilung nur Strafgefangene aufgenommen, die gemeinschaftsfähig sind, bei denen von einem geringen Gewaltpotential ausgegangen wird und die nicht mit Sicherungsmaßnahmen belegt sind.

2.3. Körperliche und psychische Voraussetzungen

Obwohl eine enge Zusammenarbeit mit dem Krankenpflegedienst eine gute medizinische Versorgung gewährleistet, können Inhaftierte mit einem ausgeprägten Pflegebedarf in dieser Abteilung nicht hinreichend versorgt werden. Eine Aufnahme kann deshalb

bei pflegebedürftigen oder gesundheitlich schwer beeinträchtigten Gefangenen nur unter Beteiligung des medizinischen Dienstes erfolgen.

Die Aufnahme psychiatrisch auffälliger älterer Inhaftierter (z.B. Demenzerkrankung oder Altersdepressionen) muss im Einzelfall und unter Beteiligung aller Dienste entschieden werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass stark pflegebedürftige und psychisch auffällige ältere Gefangene in anderen Vollzugseinrichtungen besser versorgt werden können, weshalb die von uns betriebene enge Zusammenarbeit mit dem JVK Fröndenberg und auch mit der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof unerlässlich ist, die für solche Gefangenen spezialisiert sind.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Aktuelle Situation

In der JVA Detmold ist der Haftbereich C, Untergeschoss des sozialtherapeutischen Bereiches, mit einer Anzahl von 22 Haftplätzen der Unterbringung von lebensälteren Gefangenen gewidmet. Die Ausgestaltung, Behandlung und Betreuung ist auf die oben genannten Gefangenen zugeschnitten und speziell auf deren Bedürfnisse abgestimmt.

Die Abteilung besteht zurzeit aus:

- 17 Einzelhaftsräumen
- 1 Gemeinschaftshaftraum (2 Plätze)
- 1 Gemeinschaftshaftraum (3 Plätze)
- 1 „Freizeitraum“ (Trimmen, Kicker, Billard)
- 1 Küche
- 1 Gemeinschaftsraum (TV, Bücher, Gespräche)
- 1 Duschaum (8 Duschen)
- 1 Waschaum (Waschmaschine, Trockner, Bügeln)
- 1 Lagerraum
- 1 Computerraum
- 1 kleine Werkstatt
- 1 Sozialarbeiter-Büro
- 1 Abteilungsstand

Zudem steht ein begrünter Freistundenhof zur Verfügung.

3.2 Zukünftige Planung

Im Rahmen einer bereits geplanten Vergrößerung der JVA Detmold soll die Abteilung in Zukunft 42 lebensälteren Gefangenen Platz bieten.

Aktuell ist die Erweiterung der Anstalt politisch jedoch leider wieder in die Ferne gerückt.

3.3 Organisatorische Gegebenheiten

Gelder der Gefangenen:

Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Dies gilt grundsätzlich nicht für Gefangene, die 65 Jahre und älter sind (§ 41 StVollzG). Ein Überbrückungsgeld ist von jedem Gefangenen zu bilden (§ 51 StVollzG). Der Gefangene kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Taschengeld beantragen (§ 46 StVollzG). Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenen Umfang vom Eigengeld einzukaufen (§ 22 Abs. 3 StVollzG). Der angemessene Umfang für Inhaftierte, die hiernach anspruchsberechtigt und über 65 Jahre alt sind, wird von der JVA Detmold auf 100 € festgesetzt.

Aufschluss und Wohngruppe

Auf der Abteilung für lebensältere Gefangene wird anstatt des üblichen Umschlusses ein Aufschluss durchgeführt. Die Zeiten sind von montags bis freitags 10.00 – 21.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 9.00-17.00 Uhr (Mittagspause ausgenommen).

Zu den oben genannten Zeiten muss die Abteilung ständig besetzt sein, bei Abwesenheit des originär zuständigen Beamten sind alle Gefangenen einzuschließen.

3.4 Personalausstattung

Die Abteilung wird zu den üblichen Dienstzeiten an Werktagen, Wochenen-

den und Feiertagen von einem Bediensteten besetzt. Das derzeitige Team besteht aus vier Kolleginnen und Kollegen, die im Schichtdienst eingesetzt sind. Die eingesetzten Justizvollzugsbeamten sollen weiter durch differenzierte Weiterbildungsmaßnahmen speziell für ihre Arbeit geschult und sensibilisiert werden, um gezielt auf die speziellen Bedürfnisse der Gefangenen in der Lebensälterenabteilung eingehen zu können.

4. Ältere Menschen in Haft

In den letzten zwei Jahrzehnten rückte das „Älterwerden“ mehr und mehr in den Fokus der Forschung. Dabei entstand ein Bewusstsein dafür, dass der „dritte Lebensabschnitt“ als Entwicklungsstufe mit entsprechenden Aufgaben verstanden werden muss.

Diese entstehen aufgrund der jeweiligen biologischen Veränderungen im Alter, sowie der gesellschaftlichen, und auch individuellen Erwartungen und Anforderungen des Einzelnen.

Können diese Entwicklungsaufgaben gemeistert werden, führt dies zu persönlichem Glück und Erfolg bei zukünftigen Entwicklungsaufgaben.

Das Scheitern hingegen führt zu Unglücklichsein, Missbilligung durch die Gesellschaft und Schwierigkeiten mit späteren Aufgaben. Werden die Entwicklungsaufgaben bewältigt, spricht man von „erfolgreichem Altern“. Prototypische Entwicklungsaufgaben im höheren Erwachsenenalter stehen häufig im Zusammenhang mit der Bewältigung von Verlusten (Verlust von Familienangehörigen und Freunden, Verlust sozialer Rollen, Verlust der eigenen physischen und kognitiven Leistungsfähigkeit). Die Endlichkeit des Lebens und die eigene, nur noch wenig veränderbare Lebensgeschichte, müssen akzeptiert werden.

Als Kernproblem des letzten Lebensabschnitts wird das Erreichen von „Integrität“ angeführt, das heißt, die

bisherige Entwicklung anzunehmen, die individuell gelebte, aber auch die nicht gelebte Lebensgeschichte im Angesicht der Endlichkeit des Lebens zu akzeptieren. Gelingt dies nicht, können daraus Unzufriedenheit mit dem eigenen Leben und Trauer um Verpasstes hervorgehen. Dies wiederum kann in Anbetracht der Unveränderbarkeit in Verzweiflung münden.

4.1 Besondere Probleme alter Menschen in Haft

Viele ältere Gefangene passen sich gut an die institutionellen Rahmenbedingungen der Haft an. Es gibt selten Konflikte mit dem Vollzugspersonal und die „Senioren“ werden als stabilisierend und beruhigend für das Anstaltsklima wahrgenommen.

Altern bringt jedoch für jeden Menschen Schwierigkeiten mit sich, die bewältigt werden müssen. Die Situation alter Menschen in Haft unterscheidet sich allerdings erheblich von der Situation alter Menschen in Freiheit. Dabei sind insbesondere zwei Probleme zu bewältigen:

Zum einen muss die Inhaftierung als Entwicklungsereignis bewältigt werden. Das stellt auch schon junge Menschen vor große Schwierigkeiten. Zum anderen erschwert die Inhaftierung darüber hinaus die weitere Entwicklung, das „Altern“ an sich.

In der Regel sind alte Menschen „nur“ mit den Restriktionen konfrontiert, die das Älterwerden mit sich bringt. Inhaftierte, ältere Menschen müssen zusätzlich mit den Restriktionen des Strafvollzuges fertig werden.

Die Lebenssituation des älteren Menschen ändert sich im Falle einer Inhaftierung drastisch. Angestrebte Selbstentwürfe und Lebensziele rücken möglicherweise in unerreichbare Ferne. Die Integration der Realität ins Selbstbild erfordert ein extrem hohes Maß an Flexibilität.

Der Freiheitsentzug bedeutet gerade für ältere Erstinhaftierte eine „biografische Katastrophe“. Der Verlust, der angesichts der Lebensphase, in der sich die Personen befinden und der noch verbleibenden Lebenszeit, kaum noch auszugleichen ist, stellt dabei wohl den Grund dafür dar, warum ältere Gefangene tendenziell introvertierter, depressiver, ängstlicher und passiver sind als jüngere Inhaftierte.

Die eingeschränkte Möglichkeit, sich auf einen Neuanfang in der Haft, beziehungsweise nach der Entlassung zu orientieren, macht es für ältere Gefangene besonders wichtig, sich mit Hilfe von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsstrategien zu verteidigen.

Als größtes Problem erweist sich jedoch zunehmend die Einschränkung der Perspektiven. Die Haft wird so vielfach als Ende des sozialen Lebens empfunden.

Die erwarteten Reaktionen des sozialen Umfelds sowie das Gefühl von verlorener Zeit und die Sorge um die Gesundheit wirken zermürend.

Daher benötigen ältere Menschen in Haft auf sie angepasste Bedingungen. Dazu gehören insbesondere

- eine spezifische Gesundheitsfürsorge,
- der Schutz vor jüngeren Gefangenen,
- verständnisvolles Personal,
- selbstständigkeitsfördernde Betreuung,
- sowie eine angemessene Beschäftigung.

4.2 Gesundheit

Gesundheit nimmt für ältere Menschen generell einen höheren Stellenwert ein, weil sie nicht mehr als unendliche Ressource wahrgenommen wird, wie bei den meisten jüngeren Menschen.

Chronische und alterstypische Erkrankungen sind unter älteren Gefangenen weit verbreitet, treten dabei im

Vollzug früher auf und können zudem chronifiziert und auch kumulativ vorkommen. Im Alter nehmen vor allem chronische Erkrankungen, wie Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen, degenerative Erkrankungen usw. deutlich zu.

Auch geht aus verschiedenen Studien hervor, dass eine Vielzahl älterer Gefangener über Suchtprobleme berichtet.

4.3 Soziale Kontakte

Die Anzahl und Qualität der sozialen Kontakte älterer Inhaftierter unterscheidet sich individuell sehr stark. Teilweise verfügen sie über relativ intakte soziale Netzwerke innerhalb und außerhalb der Institution, andererseits bestehen bei vielen kaum tragfähige Kontakte.

Ältere Inhaftierte leiden besonders unter dem Verlust sozialer Bindungen und weiterhin auch am, in dieser Lebensphase wahrscheinlicher werdenden Tod von Familienangehörigen.

Solide Kontakte bestehen dabei eher bei älteren Erstinhaftierten.

Bestehende Kontakte müssen daher angemessen gefördert werden, um so der sozialen Isolation entgegenzuwirken.

4.4 Sterben und Tod

Der Tod ist in unserer Gesellschaft für viele immer noch ein Tabuthema. Daher werden Krankheit, Leiden und Sterben weitgehend ausgegrenzt. Die eigene Endlichkeit und der mögliche Tod von Angehörigen sind mit vielen Ängsten belastet.

Die Vorstellung, während der Haft schwer zu erkranken oder gar zu sterben setzt bei Inhaftierten besondere Ängste frei.

Die Mortalitätsrate im Strafvollzug in NRW beläuft sich im Jahr auf durchschnittlich 34 Todesfälle, wobei sich die Zahl der natürlichen Todesfälle, abzüglich der Suizide und Unfälle,

jahresdurchschnittlich auf 12 belaufen.

Im Strafvollzug muss die gesundheitliche Versorgung der schwierigen Klientel garantiert werden. Dabei muss insbesondere die Achtung der Menschenwürde berücksichtigt werden.

Im Hinblick darauf sollten zukünftig ausreichende Ressourcen für Palliativmedizin und Pflege bereitgestellt werden.

Kollegen/innen im Vollzug, die mit lebensälteren Gefangenen arbeiten, müssen lernen, dass Sterbebegleitung nur in einem interdisziplinären Team möglich ist und sie müssen in der Lage sein, dies auch praktisch umsetzen zu können.

5. Hilfs- und Behandlungsangebote

5.1 Sport- und Freizeitgestaltung

Den Gefangenen der LÄA werden eine Vielzahl altersspezifischer Freizeitmaßnahmen angeboten. Das derzeitige Freizeitangebot für die lebensälteren Gefangenen umfasst zur Zeit:

- Badminton
- Softtennis
- Funktionsgymnastik
- Tischtennis
- Dart
- Kicker
- Billard
- Schach
- Backgammon
- Gesellschaftsspiele, insbesondere „Mensch-ärgere-dich-nicht“
- Kreativ-Gruppe
- Kochgruppen
- Angelgruppe

Die Veranstaltungen werden in einem Freizeitplan zusammengestellt, aus dem auch ersichtlich wird, wer die einzelnen Gruppen betreut und beaufsichtigt.

5.2 Arbeit und Beschäftigung

Im Strafvollzug wird Resozialisierung häufig mit (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt gleichgesetzt. Dieses Ziel fällt bei alten Inhaftierten häufig

weg, da von einer (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt auf Grund des Alters nicht mehr ausgegangen werden kann.

Zwar sind die Inhaftierten bis zum 65. Lebensjahr zur Arbeit verpflichtet, tatsächlich geht die Quote der beschäftigten Gefangenen ab einem gewissen Alter deutlich nach unten, da jüngeren Gefangenen der Vortritt gelassen wird.

Arbeit und Beschäftigung sind jedoch für die meisten Menschen lebenssinnstiftend und helfen besonders in Haft den Tag zu strukturieren. Daher muss auch älteren Inhaftierten eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit angeboten werden. Dabei soll die Anforderung so bemessen sein, dass das Pensum gut erfüllt werden kann und Pausen möglichst selbst organisiert werden können. Erstrebenswert ist ein Angebot im Rahmen einer Arbeitstherapie.

Die Gefangenen werden aber auch in den Werkbetrieben eingesetzt, wo sie Arbeiten erhalten und ausführen, die ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen. So wird es auch Gefangenen im Rentenalter, die nicht mehr zur Arbeit verpflichtet sind, ermöglicht, Zellenarbeit zu verrichten.

Es wurde eine kleine Bastelwerkstatt eingerichtet, in der die lebensälteren Gefangenen einer nützlichen Beschäftigung nachgehen können. Diese Angebote werden unter fachlicher Anleitung durchgeführt, so dass die Gefangenen nicht auf sich allein gestellt sind und sich mitunter etwas dazu verdienen können.

An einzelnen Wochenenden werden von einem Mitarbeiter auf freiwilliger Basis Back-Kurse angeboten, bei denen die Inhaftierten ihre Fertigkeiten unter Beweis stellen und neue Kompetenzen erwerben können.

5.3 Seelsorgerische Angebote

Alle Gefangenen haben Anspruch auf seelsorgliche Betreuung. Dafür zuständig ist je ein, von der katholischen und der evangelischen Kirche ent-

sandter Seelsorger (Diakon, Pfarrer). Diese wenden sich im Rahmen ihres seelsorglichen Auftrags in ökumenischer Zusammenarbeit nicht nur den Gefangenen ihrer jeweiligen Konfession zu, sondern arbeiten auch konfessionsübergreifend. Die Seelsorge im Gefängnis ist ein Angebot an alle inhaftierten Männer, unabhängig von ihren kirchlichen Bindungen oder religiösen Anschauungen.

Angeboten werden Gottesdienste, seelsorgliche Einzel- und Gruppengespräche, religiöse Gruppenveranstaltungen und Begleitung und Beratung von Angehörigen und Mitbetroffenen.

Darüber hinaus pflegen die Seelsorger den Kontakt mit dem örtlichen „Freundeskreis für Gefängnisseelsorge e.V.“, mit der freien und insbesondere mit der kirchlichen Straffälligenhilfe (Schwarzes Kreuz, Verein für Bewährungs- und Straffälligenhilfe, etc.).

Die Seelsorger gewinnen und begleiten ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Gefängnisseelsorge und leisten Öffentlichkeitsarbeit, in der der gesellschaftliche Umgang mit straffällig gewordenen Menschen und das christliche Menschenbild zur Sprache gebracht werden.

5.4 Psychologische Angebote

Neben der standardmäßig durchzuführenden Diagnostik und Prognostik im Strafvollzug, müssen insbesondere im Hinblick auf die lebensälteren Gefangenen Schwerpunkte auf die Erfassung von Demenzen und anderen geriatrischen Störungen gelegt werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Konsiliarpsychiater erforderlich.

Der psychologische Dienst bietet in Zusammenarbeit mit anderen Diensten eine einzelfallorientierte Entwicklungsberatung und altersspezifische Gruppenangebote an wie zum Beispiel die Organisation eines Gedächtnistrainings zum Erhalt der kognitiven Flexibilität.

Der psychologische Dienst arbeitet insgesamt rückfallpräventiv, vor allem dann, wenn bei den lebensälteren Gefangenen eine Verfestigung von dissozialen Verhaltensweisen („alte Kunden“) vorliegt oder Delikte mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit begangen wurden.

5.5 Medizinischer Dienst

Gesundheit nimmt bei älteren Menschen einen höheren Stellenwert ein, die verfügbare Lebenszeit erscheint nicht mehr unendlich. Gefangene höheren Alters leiden vermehrt an chronischen und alterstypischen Erkrankungen. Im Vordergrund stehen dabei degenerative Veränderungen des Bewegungsapparates, sowie innere Erkrankungen und Stoffwechselerkrankungen (Wirbelsäulenschäden, Gelenkverschleiß, Muskelschwund, Herz-Kreislaufkrankungen, Gicht, Diabetes und nicht zuletzt unterschiedliche Tumore).

Ziel ist es, Krankheiten vorzubeugen bzw. Schmerzen zu lindern und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeizuführen. Der hiesige medizinische Dienst kooperiert eng mit dem JVK Fröndenberg und der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof, da man sich gerade bei der medizinischen Versorgung dieser Gefangenen oft in einem Grenzbereich befindet. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf unterschiedliche Kostformen gelegt.

Hervorzuheben ist die wertvolle Arbeit des Physiotherapeuten der Anstalt für die Lebensälteren. In sein Resort fallen Funktionstraining, Gymnastik, Entspannungstraining, Rückenschule, Körperwahrnehmung, Aktivierung der Lethargiefälle und anderes mehr.

5.6 Suchtberatung

Die Anzahl der suchtkranken Gefangenen bewegt sich seit Jahren auf einem hohen Niveau und macht auch vor dem Älterwerden keinen Halt. Suchtmedizinisch sind hier zuerst Alkoholerkrankungen zu sehen; Drogenabhängigkeit ist in dieser Altersklasse eher selten, aber es gibt sie. Zu den Arbeitsfeldern der an-

staltsinternen Suchtberatung gehören die Therapievermittlung, Begleitung im Rahmen der Substitution und auch suchtpreventive Maßnahmen.

5.7 Entlassungsvorbereitung

Im Strafvollzug können entlassungsvorbereitende Maßnahmen häufig nur eingeschränkt zum Tragen kommen. Dabei haben sie rückfallpräventiv eine große Bedeutung. Eine ganzheitliche Betreuung beinhaltet neben einer passenden Unterkunft auch die Kontaktpflege zu Angehörigen. Sind keine tragfähigen Beziehungen mehr vorhanden und ist eine Unterbringung in einer Wohngemeinschaft oder in einem Heim notwendig, so ist es für die Zeit nach der Entlassung elementar wichtig, dass tragfähige, soziale Beziehungen neu geknüpft werden, damit der Mensch im Alltag bestehen kann und sich letztlich einen neuen Bezugs- und Lebensmittelpunkt erarbeiten kann.

Im Entlassungsfall müssen hinsichtlich der Kostenfrage rechtzeitig entsprechende Vorbereitungen getroffen werden. Soweit auf Altersheime zurückgegriffen werden muss, stellt sich die Situation als besonders schwierig dar. Im Zuge der demografischen Entwicklung sind diese Häuser häufig überbelegt und Aufnahmen müssen rechtzeitig geplant werden. Ansonsten hat die haftentlassene Klientel kaum eine Chance, in solchen Einrichtungen unterzukommen. Es wird langfristig notwendig sein, eigene Konzeptionen für die Haftentlassung Lebensälterer zu entwickeln.

5.8 Vernetzung mit anderen Menschen und Institutionen

Die Bewältigung der komplexen Aufgaben einer Lebensälterenabteilung ist ohne Mitwirkung engagierter Menschen und Institutionen von außerhalb des Vollzuges nicht denkbar. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in vielfältiger Weise mit der Betreuung von Gefangenen betraut sind und Kontakte nach außen fördern, tragen

zum Verständnis in der Bevölkerung hinsichtlich der Belange von Gefangenen und hinsichtlich der Aufgaben der Strafvollzugsbediensteten bei.

Der Anstaltsbeirat fungiert gem. § 16 StVollzG in seiner Funktion als Ansprechpartner für die Inhaftierten, wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges mit und unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Der Verein Straffälligenhilfe e.V. unterstützt die Lebensälterenabteilung mit unterschiedlichen Angeboten.

Die Medien prägen durch ihre Berichterstattung maßgeblich das Bild der Abteilung in der Öffentlichkeit und tragen zur Transparenz bei.

Die AA-Gruppe(n) mit den beteiligten Personen bzw. Institutionen, spezifisch ausgerichtete unterschiedliche Gesprächskreise, Einrichtungen des Betreuten Wohnens (z.B. Blaukreuz), Altenheime, kirchliche Einrichtungen und Angebote helfen bei der Realisierung der altersgerechten Haft.

Dem Projekt Kochen 5+5 (fünf Inhaftierte und fünf Menschen von außerhalb) mit seinen ehrenamtlichen Mitarbeitern kommt eine besondere Bedeutung zu. Es wurde vom katholischen Seelsorger initiiert und mit dem Pauline-von-Mallinckrodt-Preis der Caritasstiftung Paderborn bedacht. Hier begegnen sich Gefangene und Menschen aus der Gemeinde beim gemeinsamen Kochen und Essen, um sich auszutauschen und für einen Augenblick den Knastalltag ausblenden zu können. Es sind dadurch Freundschaften entstanden, die bis nach der Entlassung Bestand haben. Auch die Arbeit des Allgemeinen Vollzugsdiensts wird durch dieses Projekt positiv beeinflusst. Es entstehen Vernetzungen mit Menschen außerhalb des Vollzuges. Die vollzugliche Arbeit bekommt einen neuen Stellenwert und wird interessanter und abwechslungsreicher.

Für die Kollegen war es erstaunlich zu sehen, wie engagiert und selbstlos die unterschiedlichen Menschen der Kirchengemeinden im Umfeld sind, die sich für die Gefangenen interessieren und ihre Zeit aufwenden, um sich mit den Menschen „vom Rande der Gesellschaft“ auseinanderzusetzen und ihnen Hilfe anzubieten.

Der Auf- und Ausbau der Kontakte mit externen Personen und Institutionen ist das erklärte Ziel des interdisziplinären Teams der Abteilung.

Wilfried Zahn

Psychologe in der JVA Detmold

Veranstaltungen

Gefangene, Gefängnis, Gesellschaft. Bildungschancen für junge Strafgefangene

Veranstalter:

Evangelische Akademie Bad Boll

Termine:

13.-14. Januar 2015

Ort:

Stuttgart

Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll

E-Mail:

info(at)ev-akademie-boll.de

Homepage:

www.ev-akademie-boll.de

Zur Fortentwicklung des Seniorenvollzugs aus vollzugspraktischer Sicht – dargestellt am Modell Kornhaus (JVA Schwalmstadt, Hessen)

Diskussionsbeitrag im Rahmen der Fachtagung „Neben dem Scheinwerferlicht – Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekte“ in Göttingen am 4. Juni 2014

Volker Fleck

I.
Alt werden bzw. alt sein im Gefängnis – ein Thema, dem aktuell in den Medien mehr und mehr Beachtung geschenkt wird. Wissenschaftlichen Studien belegen, dass sich die Altersstruktur im Strafvollzug in der Vergangenheit immer weiter in Richtung ältere Gefangene bewegt hat. Die Ursachen für diese Entwicklung dürften vielgestaltig sein. Das gestiegene Durchschnittsalter der Bevölkerung wird ebenso gesehen wie die zu einem höheren Eintrittsalter führenden alternativen Maßnahmen im Bereich der Jugenddelinquenz. Auch wird eine allgemeine Tendenz der Ausdehnung lebenslanger Freiheitsstrafen beobachtet, deren Vollstreckung zudem noch länger, als dies früher der Fall war, andauert (Cornel, H. (2013): Demographische Veränderungen und deren Folgen für Kriminalität und Kriminalpolitik. In: Newsletter Nr. 18 des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzugs, Celle, S. 17 ff. m. w. N.). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung stellt sich die Frage nach der adäquaten Behandlung der älteren bzw. älter werdenden Gefangenenklientel. Die vollzugliche Praxis jedenfalls zeigt, dass ältere Gefangene häufiger körperlich oder geistig beeinträchtigt sind als jüngere. Oder sie haben ganz einfach größere Probleme als jüngere, sich im Alltag des normalen Regelvollzugs zurechtzufinden. Dieser wird von den Älteren auch und gerade wegen der Interessenunterschiede zwischen Alt und Jung mitunter als unerträglich erlebt. Zahlreiche Argumente sprechen daher für die Verwirklichung eines seniorengerechten Klimas in eigens für Senioren vorgehaltenen Abteilungen.

In Hessen hat man bereits frühzeitig die Notwendigkeit erkannt, im Strafvollzug den Bedürfnissen älterer Inhaftierter besonders Rechnung zu tragen. Seit Beginn der Überlegungen für ein eigenes Konzept für den Seniorenvollzug steht die Maxime, **Hilfestellung für ein „gelingendes Altern“** im Strafvollzug zu geben. Seine Umsetzung findet diese Maxime in einer eigenen Abteilung der JVA Schwalmstadt, im sog. Kornhaus. Die Abteilung verfügt im Seniorenbereich über 36 Hafträume zur Einzelbelegung. Die Hafträume sind ständig, also tags- und nachts geöffnet. Den Gefangenen stehen pro Etage eine Teeküche, insgesamt ein großer Saal für Sport (auch genutzt für Kraftsport), ein großer Saal für Gemeinschaftsveranstaltungen (auch genutzt für Besuche) mit integriertem (Gruppen-)Fernsehbereich, ein kleiner Gruppenraum, eine kleine Bibliothek, ein parkähnlicher Freistundenhof mit seniorengerechten (Außen-)Sportgeräten, ein Arztbehandlungsraum und mehrere kleinere Sprechzimmer beispielsweise für Rechtsanwaltsbesuche oder Besuche von Ehrenamtlichen zur Verfügung.

Wie man in der Abteilung für Seniorenvollzug der besonderen Situation älterer Strafgefangener gerecht wird, spiegelt sich in der für den Seniorenvollzug entwickelten Konzeption wieder. Sie soll im nachfolgenden Abschnitt **in Auszügen** wiedergegeben werden. Daran anschließend werden aktuelle Überlegungen zur Fortschreibung des Konzepts angestellt. Ihre Veranlassung liegt dabei nicht nur alleine in der Tatsache begründet, dass die Gefangenen der Zielgruppe immer älter werden. So ist bezogen auf die gesamte Anstalt der

Anteil älterer über 55jähriger Strafgefangener von 16,6 % im Jahr 2006 auf 35,6 % im Jahr 2013 stetig angewachsen. Die Überlegungen werden darüber hinaus auch notwendig in Anbetracht einer sich im Laufe der Zeit veränderten delikts- und altersbezogenen Zusammensetzung der Gefangenenklientel im Seniorenmodell.

II.
„Konzeption des Behandlungsvollzugs für ältere Gefangene in der Abteilung Kornhaus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt“

1. Vorüberlegungen: Alte Menschen in Haft

Die bekannten Veränderungen der Altersstruktur der Gesellschaft beeinflussen bereits heute auch die Altersstruktur in deutschen Justizvollzugsanstalten in der Weise, dass sowohl die absolute Zahl älterer Gefangener wie auch ihr prozentualer Anteil (...) angestiegen ist und in absehbarer Zeit voraussichtlich weiter ansteigen wird (demographische Entwicklung). Daraus folgt die Herausforderung für den Strafvollzug, sich mit der besonderen Lebenssituation älterer Menschen auseinanderzusetzen und in der Folge eine diesen Besonderheiten angemessene Vollzugsform zu entwickeln, die mit spezialisierten Angeboten den Bedürfnissen dieser zahlenmäßig wachsenden Gefangenengruppe gerecht wird. Eine – wenngleich nicht die einzige – Möglichkeit hierzu ist die Einrichtung einer eigenständigen Haftanstalt oder zumindest eigenständigen Abteilung speziell für ältere Gefangene.

Ein auf ältere Gefangene ausgerichteter Strafvollzug wird sich hinsichtlich

seines Behandlungsangebotes an vorliegenden Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie des höheren und hohen Erwachsenenalters orientieren müssen, die gekennzeichnet sind von der Vorstellung „eines auch im dritten und vierten Lebensalter flexiblen und anpassungsfähigen psychischen Systems“ (Thomas GÖRGEN/Werner GREVE: Alte Menschen in Haft: der Strafvollzug vor den Herausforderungen durch eine wenig beachtete Personengruppe. Bisher unveröffentlichtes Manuskript); d. h., er muss die besondere psychische Situation und die daraus sich ergebenden psycho-sozialen Bedürfnisse älterer Menschen und speziell älterer Gefangener – einer in vielerlei Hinsicht heterogenen Gruppe – verstehen lernen und auf veränderte Entwicklungsziele transferieren. Als Grobziel kann hier – im Gegensatz zum herkömmlichen Strafvollzug, in dem u. a. Ausbildung und Vorbereitung auf Integration in den Arbeitsmarkt Hauptaufgaben darstellen – die Vorbereitung auf ein gelingendes Altern formuliert werden.

Dieser Aufgabe hat sich der hessische Strafvollzug gestellt, indem ein Teil der vorhandenen Haftplätze in der Abt. Kornhaus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt für die Unterbringung von älteren Gefangenen als geeignet angesehen wurde. Diese Einschätzung findet ihren Niederschlag im Vollstreckungsplan für das Land Hessen, in dem es im Abschnitt B.V. Nr. 6 heißt:

6. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahren
Männliche Verurteilte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet einzustufen sind, werden in das Kornhaus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt verlegt. Die Eignung der Verurteilten wird in der Entsendeanstalt in einer Behandlungs- bzw. Vollzugsplankonferenz festgestellt und der Vorschlag unter Befügung der Personalakte der Leitung der JVA Schwalmstadt unterbreitet. Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der JVA Schwalmstadt.

Vor dem Hintergrund der zwischen Hessischem Ministerium der Justiz und der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt einvernehmlichen Auffassung, dass die bloße gemeinsame Unterbringung älterer Gefangener allein den vielfältigen spezifischen Problemen dieser Gefangenenengruppe nicht gerecht wird, erhielt die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt im Jahr 2006 den Auftrag, für die Abteilung Kornhaus ein konkretisiertes, zielgruppenspezifisches Behandlungsprogramm zu erstellen und alsbald mit dessen Umsetzung zu beginnen.

2. Status quo

- Zweckbestimmung
Neben der genannten Gruppe der älteren Gefangenen werden in der Abteilung Kornhaus die dem sogenannten Kurzstrafenprogramm zugerechneten Inhaftierten sowie bereits in unbegleiteten Lockerungen erprobte Insassen untergebracht.
- Außenkontakte
Besuchsmöglichkeiten bestehen donnerstags, freitags und samstags für jeweils 2 Stunden.
- Medizinisch-pflegerische Versorgung
Das Kornhaus wird medizinisch vom Anstaltsarzt und dem Krankenpfordienst der Gesamtanstalt versorgt.

3. Altersspezifischer (Behandlungs-) Vollzug

Die im Folgenden genannten Maßnahmen sollen dazu dienen, dem oben als Grobziel formulierten „Gelingenden Altern“ näher zu kommen. Dabei soll der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass auch ältere Menschen in Strafhafte geistig und körperlich mobil und rege zu erhalten sind, dass sie ein stärkeres Ruhebedürfnis haben als jüngere Gefangene, dass ihnen Möglichkeiten zu sinnstiftender Freizeitgestaltung geboten werden müssen, dass ihnen womöglich ein neuer Lebensinhalt bzw. eine neue Lebensorientierung vermittelt werden muss und dass sie an eine sich vor allem auch in technischer Hinsicht schnell verändernde Umwelt

außerhalb des Vollzuges hingeführt werden müssen.“

Zu den Maßnahmen als Angebote für gelingendes Altern im Einzelnen weist die Konzeption aus dem Jahr 2007 u. a. ein altersgerechtes Sportangebot aus, ferner Übungseinheiten für eine altersgerechte Lebensführung (gleichzeitig soziales Training, Ernährung, Kochen), Gesprächsgruppen mit Anstaltsgeistlichen bzw. Ehrenamtlichen, Entlassungsvorbereitungskurse, Informationsveranstaltungen über soziale Sicherungssysteme, Schuldenberatung, Gedächtnistraining, Erlernen des Umgangs mit PC, Musizieren, Kreativkurse oder auch kulturelle Veranstaltungen wie beispielsweise Lesungen durch Externe. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer altersgerechten Beschäftigung in der Arbeitstherapie sowie in einem Eigenbetrieb, in dem Bastflechtarbeiten ausgeführt werden, als Hausarbeiter sowie im Rahmen von Außenarbeit für gelockerte Gefangene.

III.

Anknüpfungspunkte für eine aktuelle Fortschreibung der Konzeption

Betrachtet man die **aktuelle** Zusammensetzung der Gefangenenklientel im Seniorenmodell, so ist festzustellen, dass **der Anteil der langstrafigen älteren Gefangenen** im Laufe der Zeit stetig angestiegen ist. Diese Entwicklung war bereits nach den Stichtagserhebungen in den Jahren 2006 und 2008 erkennbar. Insbesondere in der Sparte der Restvollzugsdauer über 60 Monate hatte sich die Anzahl der Gefangenen von 2006 bis 2008 erheblich erhöht. Von den zur aktuellen Stichtagserhebung (16.4.2014) im Kornhaus inhaftierten 34 älteren Gefangenen sind verhältnismäßig häufig Gefangene mit Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, zum Teil mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld, vertreten (8 Gefangene verbüßen eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes) sowie langstrafige Gefangene mit Verurteilungen wegen Gewaltstraftaten (versuchter Mord, Totschlag, schwerer

Raub, versuchte Nötigung, gefährliche Körperverletzung). In zwei Fällen ist anschließende Sicherungsverwahrung notiert. Es handelt sich in vielen Fällen um Gefangene, deren Verurteilung bereits lange zurückliegt und die im Vollzug alt geworden sind. Nahezu sämtliche langstrafige Gefangene weisen derzeit ein Lebensalter von über 60 Jahren auf. Der älteste Gefangene im Kornhaus ist 76 Jahre alt, der jüngste der Senioren 57 Jahre. Im Kurzstrafenbereich ist bei den älteren kurzstrafigen Gefangenen auffällig die im Einzelfall häufige Verurteilung bei niederschwelliger und in der Kleinkriminalität angesiedelter Deliktsschwere, d. h. beispielsweise Fahren ohne Führerschein, Betrügereien oder Diebstähle – jedoch in einer Vielzahl von Fällen. Bei diesen Nicht-Erstinhaftierten ist also eine hohe Anzahl von Vorinhaftierungen feststellbar, in einem Fall sind sogar 18 Vorinhaftierungen zu zählen!

Die derzeitige deliktsbezogene Zusammensetzung und die Entwicklung der Altersstruktur der Gefangenenklientel im Seniorenmodell geben daher Veranlassung, darüber nachzudenken, wie mit den insbesondere langstrafigen Gefangenen bei den erkannten individuellen Defiziten und gleichzeitig vorangeschrittenem Lebensalter Perspektiven für eine Zeit nach Haftentlassung erarbeitet werden können. Unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der Menschenwürde kommt dabei insbesondere zwei Prinzipien im Seniorenvollzug eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich um das zu sehenden Bedürfnis eines Mehr an Individualisierung originärer (therapeutischer) Behandlungsmaßnahmen für lebensältere Gefangene sowie der Motivierung lebensälterer Gefangener zu Behandlungsmaßnahmen.

Die Vollzugspraxis zeigt, wie schwierig es im Einzelfall bei vorhandener Indikation sein kann, ältere inhaftierte Menschen von dem Erfordernis zu überzeugen, sich noch im vorangeschrittenen Alter auf originäre therapeutische Maßnahmen einzulassen. Zu diesem Zweck hat die JVA Schwalmstadt eine

externe Fachkraft zur Durchführung eines „Motivierungs- und Kommunikationskurses“ auch im Seniorenmodell gewinnen können. Es geht in vielen Fällen darum, überhaupt einen Zugang zu den älteren Gefangenen zu finden, die sich in der Vergangenheit erkennbar „eingelten“ und spürbar niemanden an sich herankommen ließen. Der Weg führt über ein Erlernen und Einüben von Kommunikation, um zunächst über ein Entgegenwirken von Rückzugstendenzen zur Annahme der in der Vollzugsplanung ausgebrachten Behandlungsempfehlungen zu gelangen.

Sofern über dieses Angebot hinaus eine Teilnahme an (Gruppen-)Behandlungsangeboten des „normalen“ Regelvollzugs im verhaltenstherapeutischen Bereich aus organisatorischen und aus individuellen (also auch alterbedingten) Gründen nicht möglich erscheint, soll diese Lücke durch ein spezifisches Angebot geschlossen werden. Insoweit haben sich der zuständige psychologische Dienst und der Sozialdienst im Seniorenmodell zur Aufgabe gemacht, ein spezielles altersgerechtes verhaltenstherapeutisches Programm zu entwickeln. Es handelt sich um eine der körperlichen und geistigen Verfasstheit der älteren Gefangenen Rechnung tragende Kombination aus Elementen bekannter verhaltenstherapeutischer Programme wie beispielsweise des Programms „Reasoning and Rehabilitation“ (R+R), die im Wesentlichen eine Vermittlung von Problemlösefertigkeiten zum Inhalt haben, aber auch das Erlernen sozialer Fertigkeiten berücksichtigen. Zu laufen beginnt das Programm erstmals im Herbst dieses Jahres.

Neben dem Angebot originärer Behandlungsmaßnahmen wird die Intensivierung des Übergangs in die Freiheit im Seniorenvollzug zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen. Insbesondere in Anbetracht der beschriebenen Zusammensetzung der Klientel müssen die Planungen rechtzeitig beginnen, wenn es darum geht, eine ambulante Hilfe einzurichten oder ei-

nen Platz in einer betreuten Wohnform oder in einem Seniorenheim zu finden. Die Vollzugsanstalt hat daher mit dem Mitarbeiter des Übergangsmanagements für Senioren (sog. Übergangsmanagement „Ü50“, vertraglich mit dem Berufsbildungswerk vereinbart), mit der Mitarbeiterin des Entlassungsmanagements der Bewährungshilfe (EMA) und den Mitarbeitern der Abteilung Seniorenvollzug der Anstalt (Sozialdienst, psychologischer Dienst, Bereichsleitung, Abteilungsleitung) einen regelmäßig vierteljährlich stattfindenden Runden Tisch eingerichtet. Durch die enge Zusammenarbeit soll erreicht werden, Vermittlungen beispielsweise in betreutes Wohnen, das Beratungsangebot allgemein, oder auch die Integration in den Arbeitsmarkt oder einfach nur die Kontakte (sofern noch vorhanden) zu den Angehörigen zu verbessern. Gemeinsam werden im Einzelfall die zu planenden Entlassungen thematisiert und versucht, bereits frühzeitig mit den Betroffenen Lösungen zu erarbeiten.

Über die dargestellten „Säulen“ der Behandlungsarbeit hinaus ist beabsichtigt, in der aktuell anstehenden Konzeptfortschreibung weitere altersgerechte kognitive Trainingsprogramme sowie das Angebot eines Sprechtrainings, die Optimierung der seniorengerechten Betreuung in der Freistunde, die Verbesserung der Pflege der Außenkontakte sowie die Vermittlung altersbezogener sozialpraktischer Fertigkeiten, u. a. auch ein Modul zur altersgerechten Unterweisung in Hygienefragen, aufzunehmen.

IV.

Fazit und Ausblick

Die veränderte Zusammensetzung der Klientel im Seniorenmodell der JVA Schwalmstadt macht deutlich, wie wichtig neben den Angeboten für eine seniorengerechte sinnvolle Beschäftigung während der freien Zeit die Erweiterung des originären therapeutischen Behandlungsangebotes auch im Seniorenvollzug ist. Hierbei muss das Menschenbild des Grundgesetzes

leitend sein. Es gilt, insbesondere auch den älteren langstrafigen Inhaftierten eine realistische Perspektivbildung zu ermöglichen, selbst wenn sich dies im Einzelfall sehr schwierig gestaltet. Das Seniorenmodell stößt allerdings dort an Grenzen – und stellt den Strafvollzug vor große Herausforderungen –, wo in Fällen der Multimorbidität, also dem Betroffensein von gleichzeitig bestehenden Krankheiten im vorangeschrittenen Alter, die körperliche Verfasstheit noch keine Haftunterbrechung rechtfertigt, und die Unterbringung in kurzen Zeitabständen oftmals zwischen Haftanstalt und Vollzugskrankenhaus wechselt. Daher wird auch der Ausbau einer altersgerechten Betreuung und Pflege (beispielsweise durch geschultes Altenpflegepersonal) im künftigen Seniorenvollzug eine immer größere Rolle spielen, um bei einer zunehmend älter werdenden Gefangenenklientel den besonderen Aufgaben des Seniorenvollzuges gerecht werden zu können.



Dr. Volker Fleck

stellvertretender Leiter der JVA Schwalmstadt und dort u. a. zuständig für den Seniorenvollzug
 Volker.Fleck@JVA-Schwalmstadt.Justiz.Hessen.de

Fortsetzung von S. 386

Nordrhein-Westfalen

NRW gewährt eine Weihnachtsamnestie auf der Grundlage der Rundverfügung des Justizministers. Von der Weihnachtsamnestie haben in den letzten drei Jahren profitiert:

2011: 908

2012: 958

2013: 977

Das Gros dieser Gefangenen befand sich dabei zuvor im offenen Vollzug. Einzelheiten sind in der Rundverfügung des Justizministeriums vom 28. Juli 2014 geregelt.

Rheinland-Pfalz

Die bisherigen Gnadenregelungen aus Anlass des Weihnachtsfestes für Rheinland-Pfalz haben sich seit 1989 zu einer bewährten Tradition entwickelt. So konnten aus Anlass des Weihnachtsfestes 2013 in Rheinland-Pfalz nach den Meldungen der rheinland-pfälzischen Strafvollzugsanstalten insgesamt 121 Gefangene (davon 11 Gefangene aufgrund der Regelungen anderer Bundesländer) entlassen werden. Dies entspricht etwa den Vorjahren (nach Meldung der Staatsanwaltschaften: 2012: 146; 2011: 173; 2010: 165).

Durch die Regelung soll Gefangenen, die an und für sich erst kurz vor oder an Weihnachten entlassen werden müssten, ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert werden. Erfahrungsgemäß sind Wohnungs- und Arbeitssuche in der Weihnachtszeit besonders schwierig und auch einschlägige Beratungsstellen in dieser Zeit überwiegend geschlossen. Auch die (gerade um Weihnachten) gegebene personelle Belastungssituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes spricht im Übrigen für eine solche Maßnahme. Der Beginn der „Weihnachtsamnestie“ wurde auf Montag, den 24. November 2014 festgesetzt. In entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 2 Landesjustizvollzugsgesetz (JVollzG) konnten die Gefangenen, die die Bedingungen der

Regelung erfüllten, somit am Freitag, den 21. November 2014 entlassen werden, sofern sie sich mindestens seit dem 21. September 2014 ununterbrochen in Haft befunden haben. Als Endzeitpunkt wurde der 06. Januar 2015 festgelegt.

Saarland

In den Genuss eines Gnadenerweises aus Anlass des Weihnachtsfestes kommen nach dem Erlass des saarländischen Ministeriums der Justiz Gefangene, deren Strafende in die Zeit vom 15.11.2014 bis zum 4.01.2015 fällt. Die Entlassung dieser Gefangenen erfolgte zum 14.11.2014. Nach dem Erlass ist ein Gnadenerweis ausgeschlossen, wenn der Gefangene einer gnadenweisen Entlassung nicht zustimmt oder fürsorgliche Gesichtspunkte einer Entlassung entgegen stehen, wenn ein über den 4.01.2015 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Abschiebehaft, Anschlussvollzug pp.), wenn der Gefangene sich nicht mindestens seit dem 01.09.2014 – gleich in welcher Sache – in Haft befunden hat, wenn der Gefangene strafrechtlich verfolgt wird, weil ihm zur Last gelegt wird, während des Vollzugs oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben, wenn der Gefangene nach dem 30.06.2014 entwichen oder von Lockerungen oder einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt ist, wenn gegen den Gefangenen während der laufenden Strafhaft nach dem 30.06.2014 Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder wenn im Falle des § 68 f Abs 1 Satz 1 StGB die nicht vollständige Vollstreckung der Freiheitsstrafe das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.

Dieses Jahr wurden 13 Gefangene entlassen, wovon 5 Gefangene aus dem offenen Vollzug stammen.

Sachsen

In Sachsen ist keine Weihnachtsamnestie vorgesehen.

Fortsetzung auf S. 423

Am Beispiel der JVA Münster: Zwei Bücher aus einem besonderen Ort

Leben auf Zeit: Alltag im Gefängnis / Fotogr. Ansgar Dlugos.

[Hrsg. Maria Look für die Justizvollzugsanstalt Münster]

Verleger: Kettler, Bönen **Erscheinungsjahr:** [2013],

ISBN/Preis: 978-3-86206-255-3 Pp.: EUR 19.90 (DE)

Bücher öffnen Welten: Medienangebote für Menschen in Haft in Deutschland und international / Förderverein Gefangenenbüchereien e.V.

Hrsg. von Gerhard Peschers

Verleger: De Gruyter Saur Berlin ; Boston, Mass. **Erscheinungsjahr:** 2013

ISBN/Preis 978-3-11-030865-5 Pp.: EUR 69.95 (DE)

Die alte JVA Münster wird es bald nicht mehr geben. Das letzte bis heute genutzte preußische Gefängnis, geplant noch vom Schinkel-Mitarbeiter Carl Ferdinand Busse, soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Schade eigentlich, nicht allein wegen des Denkmalschutzes, sondern vor allem wegen des sehr eigenen Geistes, der an diesem historischen Ort entstanden ist. Von diesem künden zwei kürzlich erschienene, ganz unterschiedliche Bücher, deren Lektüre nur empfohlen werden kann.

Orte, an denen Menschen eingesperrt werden, können im klassischen Sinn keine schönen Orte sein, und als gut werden sie auch nicht von vielen Humanisten empfunden werden. Aber das traditionelle Gefängnis ist in seiner herkömmlichen Architektur wahr, es vermittelt ganz unverstellt, ein abgeschlossener Ort zu sein. Seine sichtbaren Mauern, Gitter, Türme haben einen einzigen einschüchternden Zweck: Niemand darf dort ohne Erlaubnis hinein und vor allem nicht hinaus. Ein, zwei Tage der sog. „offenen Tür“ verstärken in ihrer meist doch arg bemühten Künstlichkeit diese Erkenntnis nur.

Das echte Innenleben dieser Orte bleibt dem sog. Normalbürger im wahrsten Sinn des Wortes verschlossen. Wer für solche Orte die „alleinige Verantwortung“ trägt, weiß das, denn

er wird für die Sicherstellung und Beachtung dieser Regel bezahlt und dabei kontrolliert.

Die JVA Münster hat mit Maria Look eine kluge und bodenständige Leiterin, die diesen Auftrag sehr ernst nimmt, ihn aber immer in den größeren Zusammenhang einer humanen „Menschenbeeinflussung“ stellt. Diesen erläutert sie mutig und unverdrossen und vertritt ihn fragenden Bürgern gegenüber sehr gerne, Aufsichtsbehörden ebenfalls. Sie hat zum nahenden Ende der „alten“ JVA Münster zusammen mit ihrem Stellvertreter Rolf Silwedel dem jungen Fotografen (und Sozialarbeiter) Ansgar Dlugos die Möglichkeit gegeben, fast ein ganzes Jahr lang (von Herbst 2012 bis Sommer 2013) die JVA zu betreten, mit den dort lebenden Menschen zu reden und sie und ihre Umwelt aus dieser Vertrautheit heraus zu fotografieren.

Daraus ist das Buch „Leben auf Zeit: Alltag im Gefängnis“ mit Fotografien von Ansgar Dlugos entstanden.

Einen kleinen Einblick in den Alltag einer JVA und das Besondere der 160 Jahre alten Architektur wollten die Herausgeber mit den Fotos von Dlugos vermitteln, mehr (zunächst) nicht. Aus einer Vielzahl von Bildern haben sie ca. 160 ausgewählt und in etwa chronologisch im Ablauf einer beispielhaften „Knast-Zeit“ angeordnet.

Dlugos Bilder sprechen für sich, brauchen eigentlich keine Erläuterung. Rolf Silwedel als Texter des Bandes weiß das und formuliert seine knappen Erläuterungen deshalb sachlich zurückhaltend, sich dabei stets an den offiziellen Sprachgebrauch der Justizverwaltung haltend. Dennoch oder vielleicht gerade deshalb ergeben sich allein aus dem (bewussten?) Kontrast vom Text zum Bildeindruck subtile Zuspitzungen.

Zielgruppe dieses gut konzipierten Buches soll die interessierte Bürgerschaft sein, sollen diejenigen sein, die authentische Information ohne Skandalisieren haben wollen. Sie werden in ihren Erwartungen nicht enttäuscht werden, das Buch informiert ohne Zahlen und Paragraphen vorzüglich. Zudem werden an preußischer Zweckarchitektur Interessierte historisches Material in Hülle und Fülle über einen „unverstellten Einsperrort“ finden, das dort bis heute fortdauernde Nebeneinander von protziger Einschüchterung und ornamentaler Ummantelung ist in seiner Wahrhaftigkeit beeindruckend. Es ist im Gefängnisbau eben weniger der Geist des Klassizismus gefragt als der von Sir Joshua Jebb, die von diesem britischen Militärbaumeister 1842 errichtete englische Musteranstalt Pentonville hatte Busse besucht und deutlich als Vorbild für Münster genommen. Dennoch, es ist in Münster einiges an gestalteter Architektur zu spüren, erfreulich wenig hingegen die menschenferne optimierte Hightech-Sicherung aus neuerer Zeit.

Das Buch leistet darüber hinaus mehr als reine Fakteninformation, es sollte daher von Interesse auch für Insider sein, die Leser dieser Zeitschrift zum Beispiel, die eigentlich wissen, wie es hinter Gittern aussieht, seien diese nun nach preußischer Art oder im eiskalten Sicherheitsbaukastensatz moderner Prägung entstanden,.

Wie sehr trotz aller Bemühungen Vollzug einsam macht, wie sehr er entpersönlicht, das vergessen - wir - Profis leider viel zu schnell in der Alltagsrou-

tine. Alle auch noch so gut analysierten und konzipierten modernen Pläne und Maßnahmen ersetzen eben nicht den süßen Vogel Freiheit, sie strukturieren nur fremdbestimmte Zeit und neuerdings auch viele Controllinglisten. Das Buch zeigt dies in verblüffend einfacher und eindringlicher Form. Die von Dlugos immer dezent und mit Mitgefühl aufgenommenen Menschen wirken seltsam entrückt in einer sie verloren wirklassenden Architektur, sie scheinen als Individuum in mächtigen, wuchtigen oder in kargen, engen Räumen und in labyrinthischen Treppenkonstrukten still wie die versickernde Zeit, die sie dort verbringen, zu verschwinden.

Dlugos beachtet bei seinen Fotografien penibel die aufsichtsbehördlichen Vorgabe: Kein Gesicht fotografieren! Diese Folgsamkeit löst etwas aus, was scheinbar verhindert werden soll, sie nimmt den Menschen mit den Gesichtern zunächst auch viel von ihrer individuellen Persönlichkeit. Dlugos macht aber das künstlerisch Beste aus diesem Verdikt: er entlarvt es. Seine sehr einfühlsame Art des Menschen-Fotografierens mildert deren Datenschutz-Neutralisierung deutlich, gibt Würde zurück. So kann er uns, die das alles schon zu wissen meinen, zeigen, wie wir uns vielleicht doch schleichend zu sehr an die gesichtslose Distanz zum uns anvertrauten Menschen gewöhnt haben könnten.

„Die beobachtende Macht ist allgegenwärtig, aber unsichtbar“ nach diesem Prinzip sind die Sternbau-„Disziplinarmaschinen“ Pentonville und Münster einst errichtet und geführt worden.

Dass das bis heute funktionieren kann, das Räume gewaltige Erzieher sind und „professionelle Distanz“ zum Klienten ein schwieriges Feld ist, das machen die Fotos von Dlugos unmittelbar deutlich.

In dieser einfachen Erkenntnis gelingt dem Buch etwas, was es so vielleicht gar nicht wollte, aber wegen des

jede Assoziation zulassenden Mediums Bild dann doch auslöst: Es dient der Wahrheit, es ist damit im besten Sinne Kunst! Respekt, JVA Münster!

Das spezielle Münsteraner Klima zeigt sich an einem JVA-Ort ganz deutlich, in seiner Gefangenenbibliothek. Nur 2 Fotos hat Dlugos diesen Räumen gewidmet (S. 102 und 103), sie fallen aber in jeder Hinsicht aus dem Rahmen. Das Kapitel „Freizeit“ ist in seinem Auseinanderklaffen von im Text formulierten Anspruch (S.89) und in nachfolgenden Bildern dokumentierter Wirklichkeit besonders eindrucksvoll. Dabei gelingt den Machern des Buches ein Kunstgriff erster Güte: Zwischen Fotos düster dunklen-Kraftsports und menschenleerer Stahl-treppenhauskonstruktionen sieht man plötzlich einen versunken lesenden Menschen vor einer bildfüllenden Bücherwand und daneben den ganz unpreußisch naturbunten Bibliotheksraum der JVA Münster. Für einen Augenblick ist da der Freiheitsentzug ganz fern und etwas ganz anderes taucht auf, der Moment vergeht, aber eine Ahnung von etwas sehr Schönerem bleibt.

„Das Paradies habe ich mir immer wie eine Art Bibliothek vorgestellt“ hat einmal der argentinische Schriftsteller Jorge Luis Borges gesagt.

Zu verdanken ist diese sich aus einer ganz umfassenden Weitsicht des Themas „Bücher“ entwickelnde Raum-Assoziation eindeutig dem Diplom-Bibliothekar Gerhard Peschers.

Seit 1992 im Gefangenenbüchereiwesen in NRW tätig arbeitet er seit 2003 von Münster aus mittlerweile fast weltweit mit unerschütterlichem Vertrauen und manchmal bis hin ins Missionarische gehender Nachdrücklichkeit (er ist auch Diplom-Theologe) an seiner Idealvorstellung, mit Büchern „zur Menschlichkeit in der Welt“ beitragen zu können.

Bibliothek des Jahres 2007 ist die ihm als dienstlicher Lebensmittelpunkt

dienende und nach seinem Ideal gestaltete „Gefangenenbücherei der JVA Münster“ vor allem Dank seines übertragenden Einsatzes geworden. Das Ereignis ist in den Medien und in der Bibliotheksfachwelt mehrfach gewürdigt worden, weniger allerdings in der Justizfachpresse, auch nicht in dieser zur damaligen Zeit durchaus Bedeutungsloseres registrierenden Zeitschrift.

Nun hat Peschers einen weiteren Schritt in seinem eigenen langen Weg zur Humanisierung des Vollzuges durch Bildung getan, er hat einen umfangreichen Sammelband zum weltweiten System der Gefangenenbüchereien konzipiert, organisiert und auch maßgeblich selbst gestaltet:

„Bücher öffnen Welten: Medienangebote für Menschen in Haft in Deutschland und international“ von Gerhard Peschers herausgegeben.

Das Buch ist in mehreren Fachrezensionen überaus wohlwollend aufgenommen worden, auf diese soll insoweit verwiesen werden (zuletzt Meinhardt, H. „Wiederkehrende Muster“ in BuB 66 (2014) Heft 09, S.636, 637).

Losgelöst von reiner Fachwissenschaft hat dieses Kompendium für Bibliotheks-Laien, aber Vollzugs-Insider einen hohen und motivierenden Erkenntniswert. Es spiegelt in seinen Beiträgen auf insgesamt über 400 Seiten eine Quersumme an Optimismus, Beharrlichkeit und Vertrauen in die Kraft des Wortes wieder, die beweist, wie es doch möglich ist, die von Dlugos mit der Kamera beschriebenen reizarmen Orte des Vollzuges zu beleben.

Das Gute liegt zunächst einmal in der Ferne. Peschers hat im vom Umfang her den Hauptteil des Sammelbandes bildenden 3. Kapitel (S. 128-361) pragmatisch alle Artikel einer angloamerikanischen Anthologie übernommen und - u.a. von zwei Inhaftierten der JVA Münster - übersetzen lassen („Library and Information Services to Incarcerated Persons: Global Perspectives“, in:

Library Trends, Vol. 59, Nr. 3, 2011.) Wer diese Berichte über Initiativen aus 16 Ländern in aller Welt, darunter auch in diesem Zusammenhang sicher ganz unerwarteten wie Palästina liest, erkennt schlagartig, in welchem weltweitem Verbund von guten Werken daheim gelegentlich von den Knaststrutiniern belächelte Menschen wie Gerhard Peschers eigentlich zu sehen und damit auch anzuerkennen sind. Eines ist den vielen Berichten aus sehr unterschiedlichen Ländern und Justizsystemen gemeinsam, Erfolge gibt es nur dort, wo ungebrochen optimistische Idealisten mit möglichst vielen guten externen Institutionen praxisnah zusammenarbeiten. Insofern sollte der in Deutschland vor allem von Peschers vorangetriebene Gedankenaustausch mit weltweiten „Aktivisten und Aktivitäten“ ein hervorragendes best-practise-Beispiel auch für andere Professionen des Vollzuges darstellen.

Peschers selbst hat in zwei Beiträgen zunächst die Geschichte der Gefangenenbüchereien in Deutschland von 1848 bis heute und danach seinen eigenen Weg durch die Mühlen der Vollzugsrealität und deren Verwaltung sowie den Aufbau der mittlerweile Referenzcharakter aufweisenden Gefangenenbücherei der JVA Münster anschaulich und lebendig beschrieben (S.28-51 und S. 66-101), sie sind lezenswerter Schwerpunkt der im ersten Teils des Sammelwerkes enthaltenen Gesamtdarstellung des Gefangenenbüchereiwesens in Deutschland.

Es fällt hier auf, dass außer in Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz, die mit eigenen Beiträgen vertreten sind, in den übrigen 12 Bundesländern anscheinend nicht so sehr viel Berichtenswertes passiert. Ob und warum dies so sein könnte, erschließt sich vielleicht nach der empfehlenswerten Lektüre von Heribert Ostendorfs Beitrag zu den gesetzlichen Grundlagen der Gefangenenbüchereien (S. 51-56). Rechtliche Absicherung und tatsächliche Ausgestaltung eines Rechtes sind eben gerade

im Justizvollzug immer noch schwierig in Einklang zu bringen.

Umrahmt werden die beiden Hauptteile des Sammelbandes von vielfältigen Grußworten und einem sehr interessanten Schlusskapitel, das unter der Überschrift „Schlüsselworte“ freie Assoziationen ganz unterschiedlicher Menschen zum Thema Literatur, Bücher, Medien enthält, u.a. findet sich dort auch das oben angeführte Zitat von Borges (S.397).

Peschers selbst scheint diese Form des Umgangs mit dem Wort persönlich sehr nahe zu sein. Für den mitunter tatsächlich etwas sprunghaften Aufbau des Sammelbandes und kleinere Ungenauigkeiten im Detail entschuldigt er sich in der Einleitung (S.16) mit dem Hinweis auf das „Stückwerk“ als Schlüsselwort zum Verständnis und Zugang zu diesem Buch. Den Wert des Buches schmälert dies keinesfalls. Es kann allen Mut machen, die in vielen weiteren Gegenden und Aufgabenfeldern des Freiheitsentzuges nicht nur an der lückenlosen sicheren Verwahrung von Menschen, sondern vor allem an einem menschlichen Umgang mit Mitmenschen in großer Schuld und Not interessiert sind. (S.397)

Auf eine Gefahr allerdings weist Günter Kunert in seinem kurzen Vorwort, dem aus Sicht des Rezensenten deshalb wichtigsten Beitrag des Buches (S.5, 6) hin: „Das Wort kann den Menschen frei machen und auch glücklich. Das Wort kann aber auch binden und innerlich zerstören.“ Wie Manipulation durch gezielten Einsatz zensierter aufbereiteter Lektüre funktionieren kann, stellte Peschers in der kurzen Darstellung der Gefangenenbücherei in der NS-Zeit (S. 41-44) deutlich dar. Andere totalitäre Systeme haben zu anderen Zeiten ebenfalls Bücher verbrannt und andere Bücher als Pamphlete an ihre Stelle gesetzt. Heute nimmt mit fast hypnotisierender Beeinflussung durch Medien verstärkte Intoleranz weltweit wieder erschreckend zu.

Es ist deshalb wichtig, daran zu erinnern, dass Büchereien immer auch Orte der Wahrheit sein müssen, der Toleranz und der Humanitas. Länder, die wie aktuell leider die USA mit ihrem Einsperr- und Hinrichtungswahn den Namen Rechtsstaat eigentlich nicht mehr verdienen, sollten daher in fachwissenschaftlichen Beiträgen insoweit nicht „ungestraft“ davonkommen. Gerade wegen des guten Beitrag über das Gefängnisbüchereiwesen der USA (S. 131-151): Wisconsin ist nicht die USA, liebe Herausgeber, in Texas' Justizsystem helfen derzeit Bücher leider auch nicht mehr.



Karl-Heinz Bredlow

Regierungsdirektor i.R., ehemaliger Leiter der JVA Iserlohn

Veranstaltungen

„Geht doch?“ Ansätze wirksamer Förderung für besonders auffällige junge Menschen

Veranstalter:

Evangelische Akademie Bad Boll

Termine:

13.-15. Januar 2015

Ort:

Bad Boll

Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll

E-Mail:

info(at)ev-akademie-boll.de

Homepage:

www.ev-akademie-boll.de

Münchener Kommentar Strafprozessordnung, §§ 1-150 StPO

1. Aufl., Verlag C.H.Beck München
2014, 2212 Seiten, geb., EUR 299,-

Kommentare zur StPO scheint es nunmehr wahrlich genug zu geben. So gesehen bedarf die Vorlage eines neuen Großkommentars besonderer Rechtfertigung. Dies mag zum einen bereits darin zu sehen sein, dass eine Darstellung auch des Strafprozessrechts im Hinblick auf den bereits etablierten Münchener Kommentar zum StGB konsequent und ergänzend wirkt – das gesamte Straf- und –prozessrecht quasi aus einer Hand. Zum anderen ist den Herausgebern und Autoren auch ein eindrucksvolles Werk gelungen. Der Kommentar versucht dabei einen Mittelweg zu gehen zwischen vollständiger Erfassung der auch hier kaum noch übersehbaren Literatur und den praktischen Bedürfnissen der Benutzer, die in der Praxis nicht immer sämtlichen Verästelungen der Wissenschaft nachgehen müssen. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Strafprozessrecht zu tun haben. Insofern ist das neue Werk bereits jetzt unverzichtbarer Bestandteil jeder Handbibliothek zum Strafprozessrecht.



Ministerialdirigent Professor Dr. Frank Arloth
München/Augsburg

„Frauengesundheit im Gefängnis“

Lambertus Verlag, Dezember 2013, 150 Seiten, ISBN 978-3-7841-2487-2, Preis 18,90 €

Lydia Halbhuber-Gassner und Giesela Pravadá gaben im Dezember 2013 das Buch „Frauengesundheit im Gefängnis“ heraus.

Da die Hilfe für straffällig gewordene Frauen zu den Aufgaben des Sozialdienstes katholischer Frauen gehört, aber auch in diesem Bereich eine mangelnde Gendersensibilität besteht, hatte die Fachreferentin des Verbandes der Sozialdienste katholischer Frauen zu einer bundesweiten Tagung zum Thema „Gesundheitliche Aspekte inhaftierter Frauen“ im April 2013 in Nürnberg eingeladen.

Zu Wort kamen Referentinnen und Referenten aus verschiedenen Bereichen, welche durch ihre Arbeit für Frauen im Strafvollzug auch über das Gesundheitswesen für inhaftierte Frauen informiert sind. Das vorliegende Buch dokumentiert die Vorträge dieser Tagung.

In den strukturierten, fachlich durch Zahlen, Fakten und viel Sachkenntnis untermauerten Beiträgen zeigen sich deutlich die besonderen Probleme, die für inhaftierte Frauen im alltäglichen Leben bestehen und welche Auswirkungen diese Belastungen auf die physische und psychische Gesundheit der Inhaftierten mit sich bringen. Es wird deutlich gemacht, dass Frauenvollzug in der Ausführung nicht dem Männervollzug gleichgesetzt werden kann, da an Frauen insbesondere durch Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft besondere Anforderungen gestellt werden, welche unter Haftbedingungen zu Problemen führen. Im Weiteren wird die überdurchschnittlich häufige Betroffenheit von inhaftierten Frauen durch körperliche und sexuelle Gewalt in der Vorgeschichte aufgezeigt. Dargestellt ist auch deutlich der Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und gesundheitsschädlichem Verhalten durch Konsum von Nikotin, Alkohol, Drogen und psychotropen Medikamenten,

als Versuch, die psychischen Belastungen und somatischen Auswirkungen von Gewalt zu bewältigen.

Weitere Beiträge beschäftigen sich mit den gesetzlichen Grundlagen der medizinischen Versorgung im Frauenvollzug und der darin fehlenden Genderspezifität. Die Vollzugsstandards nach EU-Richtlinie für die Gesundheitsfürsorge im Frauenvollzug werden dargestellt und es wird erläutert, welche Empfehlungen sich daraus für Politik, Strafvollzug und Justiz- bzw. Gesundheitsverwaltung ableiten lassen.

Der letzte Abschnitt des Buches setzt sich mit der Notwendigkeit auseinander, den Frauenvollzug in Deutschland als eigenständige Vollzugsform anzuerkennen und entsprechende Vollzugs- u. Wiedereingliederungskonzepte zu erstellen. Diese müssen in allen Zuständigkeitsbereichen mit entsprechender Genderkompetenz erarbeitet werden, um den Bedürfnissen weiblicher Gefangener gerecht zu werden.

Dieses Buch sollte von allen gelesen werden, die im Strafvollzug mit weiblichen Inhaftierten arbeiten und Entscheidungen über inhaftierte Frauen treffen. Es sensibilisiert für die Besonderheiten und sehr spezifischen Probleme im praktischen Umgang mit diesen Frauen. Auch den Verantwortlichen in Politik und Justizverwaltung ist dieses Buch zu empfehlen, da es ein Verständnis für die Notwendigkeit eines genderspezifischen Justizvollzuges, unabhängig von der Ausführung des Männervollzuges zu erreichen hilft.

Nicola Lang

Fachärztin für Allgemeinmedizin
Anstaltsärztin in der JVA für Frauen Berlin
Nicola.Lang@jvaf.berlin.de

Übergangsmanagement Sucht und berufliche Integration – DBH-Fachtagung

Peter Reckling

Die Fachtagung des DBH-Fachverbandes im Juli 2014 beschäftigte sich mit dem Entlassungs- und Übergangsmanagement zwischen dem Strafvollzug und der Nachbetreuung – insbesondere mit den Schwerpunkten Sucht und berufliche Integration.

Über die berufliche Integration von Straftätern und die Probleme der Übergänge trug Tilmann Adolph von der Universal-Stiftung Helmut Ziegner in Berlin vor. Innerhalb des Berliner und Brandenburger Strafvollzuges werden von der Universal-Stiftung verschiedene berufliche und schulische Qualifizierungsmaßnahmen mit insgesamt 350 Plätzen angeboten: neben beruflicher Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen auch berufsanschlussfähige modulare Teilqualifizierungen mit externer Zertifizierung in verschiedenen Berufsbereichen.

Die Untersuchung über die Nachqualifizierungen in JVA in Hessen und Rheinland-Pfalz hat Wolfgang Petran, INBAS GmbH, vorgestellt. Mit den Qualifizierungsmaßnahmen sollten die Chancen der beruflichen Integration für Straffällige erhöht werden. Die Ergebnisse des Projektes des Südwestverbundes wurden vorgestellt. Auf besonderes Interesse stießen die Anwendung des Qualifizierungspasses und Tätigkeitsnachweises, der den Inhaftierten später bei Anschlussmaßnahmen oder Bewerbungen hilfreich sein kann.

Die konzeptionelle Gestaltung des Übergangsmanagement Sucht in NRW stellte Rudolf Baum, Leiter des Fachbereichs Soziale Arbeit bei der Justizvollzugsschule NRW vor. In einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land, Städtetag, Landkreistag und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrts-

pflüge werden „Grundsätze für das Übergangsmanagement im Rahmen der Suchtberatung suchtkranker Gefangener“ geregelt. Die externe Suchtberatung kann dadurch beauftragt werden in der Entlassungsvorbereitung und der folgenden Nachsorge tätig zu werden. Die Kosten können mittels einer Fallpauschale mit der JVA abgerechnet werden. Die Anwendung ist noch recht begrenzt und deshalb ausbaufähig.

Im Anschluss stellte Hermann Demmer die Praxis in der JVA Siegburg vor. Es besteht von Seiten der JVA eine enge Anbindung an die Region Aachen (und anderen Regionen). Anhand einer Check-Liste werden die Bedarfe ermittelt, die sich insbesondere auf Fragen des Wohnens, der Arbeit, der Gesundheit (Substitution, Therapie, Suchtberatung) und verschiedener Behördenangelegenheiten beziehen.

Aus der Sicht der stationären Suchthilfe machte Joachim Jösch, Leiter des Fachkrankenhauses Vielbach, darauf aufmerksam, dass die Chancen auf dauerhafte Straffreiheit mit einer konsequenten Behandlung der Sucht erheblich verstärkt werden kann. „Suchtkranke Straftäter sind in mehrfacher Hinsicht ihrer Freiheit beraubt: als Inhaftierte im geschlossenen Vollzug und als von einem oder mehreren Suchtmitteln Abhängige. Gehen bei der Entlassung die Tore auf, bleibt – wenn eine Behandlung der Suchterkrankung nicht nahtlos vorbereitet ist – die Suchtmittelabhängigkeit. Konsumenten illegaler Suchtmittel fallen schnell mit Beschaffungskriminalitäts-Delikten auf. Ebenso erhöhen Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit bei Haftentlassenen das Risiko erneut straffällig zu werden erheblich.“ (Jösch)

In den gebildeten Arbeitsgruppen wurden die Themen der Vortragenden vertieft und es bestand gleichzeitig die Möglichkeit die jeweilige Praxis der Teilnehmer/innen zu diskutieren. Es zeigte sich wieder, dass es eine Vielzahl an Initiativen in den Bundesländern gibt mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten und institutioneller Einbindung.

Mit dieser Fachtagung wurde ein Forum geboten, um von guten Beispielen lernen zu können, effektive Konzepte des Übergangsmanagements kennen zu lernen und somit Handlungsalternativen für die eigene Praxis entwickeln zu können.

Das generelle Tagungsthema wird seit 2007 in einer Reihe jährlich stattfindender Fachtagungen bearbeitet. Es handelte sich nunmehr um die achte Fachtagung in Folge.

Auch im Sommer 2015 ist eine erneute Fachtagung zum Übergangsmanagement geplant. Auf der speziellen DBH-Internetseite finden sie unter www.uebergm.de die Vorträge der Referenten und darüber hinaus weitere Informationen zum Übergangsmanagement.



Peter Reckling

ist Bundesgeschäftsführer der DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

peter.reckling@dbh-online.de

Justizvollzugsanstalt Zeithain



Zuständigkeit und Personal

- Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren an männlichen Erwachsenen
- 395 Haftplätze, davon 361 im geschlossenen und 34 im offenen Vollzug
- etwa 150 Mitarbeiter, davon 15 Fachdienste (Psychiater, PsychologInnen, SozialpädagogInnen, KunsttherapeutInnen, Gartentherapeutin)

Vollzugliches Selbstverständnis und ganzheitlicher Integrationsansatz

In der JVA Zeithain wird versucht, den gesellschaftlichen und individuellen Ursachen schädigenden Verhaltens mit einem möglichst ganzheitlichen Ansatz zu begegnen und jedem Inhaftierten den Raum und die Stärkung zu geben, zu einem nicht schädigenden Umgang mit seinen Mitmenschen und sich selbst zu finden.

Ein wirkungsvoller Vollzug kann dabei nur auf dem Boden eines gesunden Anstaltsklimas bestehen. Dieses gesunde Klima erwächst insbesondere aus einem hohen Motivationsgrad der MitarbeiterInnen. Durch flache Hierarchien und eine teamorientierte Führungskultur gelingt es beständig neue, zum Teil bislang im Vollzug wenig erprobte Behandlungsangebote zu etablieren. So bestehen etwa im Rahmen des im Jahr 2009 eingerichteten Kreativzentrums an die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten der Inhaftierten anknüpfende, vielfältige kunst- und musiktherapeutische Einzel- und Gruppenangebote wie Theaterspiel, Mal- und Zeichentherapie, Steinmetzerei, Arbeit im Tonfeld, aber auch Band- und Musikprojekte.

Im Januar 2014 wurde dieses Angebot durch einen gartentherapeutischen Bereich ergänzt. Dort werden Pflanzen

und Tiere als therapeutisches Medium im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung eingebunden. Der eigene unverstellte Blick über die individuellen Bedürfnisse hinaus zu denen der sozialen und natürlichen Umgebung sowie der planvolle Umgang mit knappen Ressourcen, seien es persönliche, finanzielle oder natürliche, wird dabei als entscheidender Faktor der individuellen Kriminalitätsvermeidung angesehen.

Eine ganz wesentliche Rolle spielt die enge Einbindung von Familienangehörigen in den Vollzugsverlauf, beginnend bei ihrer Teilnahme an der Vollzugs- und Eingliederungsplanung bis hin zur Gestaltung von gemeinsamen Familientagen. Diese Arbeit muss entsprechend längerfristig angelegt sein, um die bestehenden Bindungen zu erhalten und zu stärken. Insbesondere hier zeigen sich durch Verknüpfung mit garten- (z.B. Pflanzen und Ernten von Kartoffeln von inhaftierten Vätern mit ihren Kindern) und kunsttherapeutischen (z.B. Gestaltung einer Puppentheateraufführung) Mitteln nachhaltige Wirkungen.

Ein weiteres Novum ist die Eröffnung der bundesweit ersten Suchttherapiestation für meth-amphetaminabhängige („Crystal“) Gefangene im Juni 2014. Unter fachärztlicher und psychotherapeutischer Leitung werden derzeit 20 Therapieplätze für Inhaftierte aus ganz Sachsen unterhalten.

Die JVA Zeithain versteht sich dabei nicht als Insel innerhalb der

Gesellschaft. Ziel ist es, den Vollzug gesellschaftsweit transparent zu machen. Dazu dienen Tage der offenen Tür und die Vernetzung mit externen Einrichtungen ebenso wie für die Öffentlichkeit zugängliche Theateraufführungen durch Inhaftierte, die einen Einblick in zeitgemäße Vollzugsgestaltung ermöglichen sollen.

Arbeit und Ausbildung

Den Schwerpunkt der Beschäftigungsmöglichkeiten bilden berufliche Ausbildungsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk Sachsen/Thüringen und Förderung durch den Europäischen Sozialfonds organisiert werden. Ferner bestehen ein kunsthandwerklich orientierter Eigenbetrieb, ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb und ein Unternehmerbetrieb.

Sicherheit

Wichtigste Faktoren des Sicherheitskonzepts sind die Stärkung der emotionalen Sicherheit der Inhaftierten und eine von grundsätzlicher Akzeptanz geprägte Kommunikation zwischen Inhaftierten und Bediensteten. Gegen spezifische Gefahren wie das Einbringen von Betäubungsmitteln kommen darüber hinaus seit Jahren gezielte Maßnahmen wie etwa Drogenspürhunde und seit 2013 zudem der bundesweit erste Handyspürhund zum Einsatz.

Kontakt

Poststelle-P@jvazh.justiz.sachsen.de
Industriestraße E2 | 01612 Glaubitz



§§ 142, 26 SGB III

(Anwartschaftszeit bei einem Versicherungspflichtverhältnis als Gefangener)

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, die Anwartschaftszeit und damit den Arbeitslosengeldanspruch von Gefangenen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art gegen Arbeitsentgelt arbeiten und der Versicherungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterliegen, anders zu behandeln als bei Arbeitnehmern, die in einem reinen Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt arbeiten und gemäß §§ 24, 25 SGB III versicherungspflichtig sind.

Sozialgericht Duisburg, Urteil vom 29. Januar 2014 - S 33 AL 363/13 (nicht rechtskräftig, Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 20 AL 135/14)

Sachverhalt:

Streitig ist, ob der Kläger durch seine versicherungspflichtige Arbeit, die er während einer Haftzeit ausgeübt hat, die erforderliche Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt hat. ... Entgegen der bis zum August 2012 gängigen Praxis, wonach in der Arbeitsbescheinigung nach § 312 Abs. 4 SGB III gemäß den Ausfüllhinweisen der Beklagten „arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, nicht aus der versicherungspflichtigen Zeit heraus zurechnen sind“ (...), forderte die Beklagte in ihren neuen Ausfüllhinweisen zur Arbeitsbescheinigung die Justizvollzugsanstalten dazu auf, arbeitsfreie Tage ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht zu bescheinigen (...).

Dementsprechend bescheinigte die JVA X für den Kläger mit den Arbeitsbescheinigungen vom 10.06.2013 (...) für den

Zeitraum vom 09.05.2012 bis 19.04.2013 insgesamt 315 versicherungspflichtige Arbeitstage und für den Zeitraum vom 22.04.2013 bis 07.06.2013 insgesamt 27 versicherungspflichtige Arbeitstage.

Am Tag seiner Haftentlassung (11.06.2013) meldete sich der Kläger bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 12.06.2013.

Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 24.06.2013 ab. ... Den hiergegen fristgemäß eingelegten Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, seines Erachtens seien die Arbeitstage in der JVA falsch berechnet, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.2013 als unbegründet zurück. Die Anwartschaftszeit erfülle gemäß § 142 Abs. 1 SGB III nur, wer in der Rahmenfrist von 2 Jahren ab dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 143 Abs. 1 SGB III) mindestens 12 Monate, d.h. 360 Kalendertage (§ 339 Satz 2 SGB III) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Innerhalb der für den Kläger geltenden Rahmenfrist vom 12.06.2011 bis 11.06.2013 seien jedoch nur 342 Kalendertage berücksichtigungsfähig, in denen der Kläger versicherungspflichtig i.S.d. § 24, 26 und 28a SGB III gewesen sei. ...

Gründe:

... Die zulässige Klage ist begründet.

Der ablehnende Bescheid vom 24.06.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten gemäß § 54 Abs. 2 SGG. Er hat gemäß §§ 137, 138 ff. SGB III einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe ab 12.06.2013 für die gesetzliche Dauer.

Gemäß §§ 137, 138 SGB III haben Anspruch auf Arbeitslosengeld Arbeitneh-

mer, die arbeitslos sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Nach § 142 SGB III hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Nach § 143 Abs. 1 SGB III beträgt die Rahmenfrist zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung für den Anspruch auf Alg. Nach den genannten Vorschriften berechnet sich mithin aufgrund der Arbeitslosmeldung und Antragstellung zum 12.06.2013 die Rahmenfrist vom 12.06.2011 bis 11.06.2013.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger innerhalb dieser zweijährigen Rahmenfrist auch für mindestens 12 Monate (= 360 Tage, vgl. § 339 S. 2 SGB III) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden.

Zwar scheidet ein Versicherungspflichtverhältnis als Beschäftigter nach §§ 24, 25 SGB III aus, weil der Kläger als Gefangener trotz Arbeitsleistung und Entlohnung zugewiesene Arbeit nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis verrichtet hat, sondern vielmehr in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art (vgl. BSG Beschluss vom 05.12.2001 Az: B 7 AL 74/01 B). Allerdings erfüllt der Kläger den Sondertatbestand der Versicherungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III, wonach Gefangene, die Arbeitsentgelt erhalten, versicherungspflichtig sind.

Entgegen ihrer Rechtsauslegung bis August 2012 legt die Beklagte ab diesem Zeitpunkt den Wortlaut dieser Vorschrift dahingehend aus, dass nur noch die Tage anwartschaftsbegründend seien, für die tatsächlich Arbeitsentgelt gezahlt wurde und begründet dies mit einem Vergleich zum Wortlaut der §§ 24, 25 SGB III, wonach versicherungspflichtig die Personen sind, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

Allerdings rechtfertigt der Wortlaut der eben zitierten Vorschriften nicht die unterschiedliche Behandlung von Gefangenen, die ihre Arbeit gegen Entlohnung in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art verrichten und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitsleistung gegen Entlohnung in einem freien Beschäftigungsverhältnis verrichten.

Auch § 25 Abs. 1 SGB III stellt darauf ab, dass versicherungspflichtig die Personen sind, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Der Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4, wonach Gefangene, die Arbeitsentgelt erhalten, versicherungspflichtig sind, unterscheidet sich mithin zum Wortlaut des § 25 SGB III lediglich darin, dass nicht auf ein (freies) Beschäftigungsverhältnis abgestellt wird. Hintergrund hierfür ist, wie bereits erwähnt, allein der Umstand, dass Gefangene keine Arbeitnehmer sind, weil sie zugewiesene Arbeit verrichten und in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen (vgl. Ute Winkler in „info also 2/2013 Seite 92“).

Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, die Anwartschaftszeit und damit den Arbeitslosengeldanspruch von Gefangenen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art gegen Arbeitsentgelt arbeiten und der Versicherungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterliegen, anders zu behandeln, als Arbeitnehmer, die in einem reinen Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt arbeiten und gemäß § 24, 25 SGB III versicherungspflichtig sind. Sind bei Letzteren arbeitsfreie Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, nicht aus der versicherungspflichtigen Zeit heraus zurechnen (sog. „umfasste“ allgemeine arbeitsfreie Tage) ist kein sachlich rechtlicher Grund ersichtlich, dies in Abkehr der bis zum August 2012 auch bei versicherungspflichtigen Gefange-

nen praktizierten Berechnung nunmehr auf die Tage mit Arbeitsentgelt ohne umfasste allgemeine arbeitsfreie Tage zu beschränken.

Vielmehr spricht die Gesetzeshistorie dafür, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Versicherungspflicht für Gefangene gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III die Arbeit der Gefangenen, der Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichstellen wollte (vgl. BSG Urteil vom 22.03.1979 Az: B 7 RA 98/78). So lautet etwa § 3 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden“. Nach § 37 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz hat die Arbeit in der Haft das Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern; Die zugewiesene Arbeit soll nach § 37 Abs. 4 und 5 Strafvollzugsgesetz wirtschaftlich ergiebig, also keine sinnlose „Strafarbeit“ sein. ... Hat der Gesetzgeber also gerade die Angleichung der Verhältnisse eines arbeitenden Strafgefangenen mit denen eines in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden Arbeitnehmers beabsichtigt, ist vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG, also gerade kein sachlicher Grund für die nunmehr mit der jetzigen Berechnungspraxis gegebenen Ungleichbehandlung zwischen arbeitenden Strafgefangenen und Arbeitnehmern in einem freien Beschäftigungsverhältnis gegeben.

Das BSG hat die bisherige Berücksichtigung von arbeitsfreien Wochenenden und Wochenfeiertagen als Versicherungspflichtzeiten bei Gefangenen in Anlehnung an die Situation von Arbeitnehmern auch bereits ausdrücklich gebilligt und mit der Berechnung der Beiträge für die Versicherungszeit der Gefangenen in § 1 der Gefangenenbeitragsverordnung begründet, nach der jeder Arbeitstag mit einem 250-tel der Beitragsbemessungsgrundlage für ein Jahr angesetzt wird (vgl. BSG Urteil vom 07.11.1990 Az: B 9b 7RAr 112/89;

s. auch LSG NRW Urteil vom 15.10.2008, Az: L 12 AL 40/07 und vom 18.03.2003, Az: L 1 AL 18/02).

Auch die Lohnfindung und Beitragsbemessung entsprechen der arbeitnehmerähnlichen Gestaltung des Arbeitsumfangs. Nach § 43 Abs. 2 S. 2 und 3 Strafvollzugsgesetz wird der Gefangene wie ein Arbeitnehmer mit 250 Arbeitstagen als Jahresarbeitsleistung entlohnt. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gefangenenbeitragsverordnung werden die Beiträge nach der Formel $BBGrdl \times T / 250 \times B / 250$ berechnet. Setzt man einen Monat mit 20 Arbeitstagen an, ergibt sich folgende Berechnung: $29.106 \text{ EUR} \times 20 / 250 \times 3 / 100 = 69,85 \text{ EUR}$. Dass damit nur rund 250 Tage in die Berechnung nach der Gefangenenbeitragsverordnung einfließen spricht nicht gegen, sondern für den Einbezug „umfasster“ allgemein arbeitsfreie Tage als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses. Denn aus dem Teiler 250 sind die allgemeinen arbeitsfreien Tage bereits heraus gerechnet, weil er für die Arbeitstage im Kalenderjahr steht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Gefangenenbeitragsverordnung BRDrs. 3/77 vom 05.01.1977 Seite 3 [zu § 1]; Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, BRDrs. 1051/97 vom 23.12.1997, Seite 3 [zu § 1]). Da je kleiner der Teiler ist, die geschuldeten Beiträge umso größer werden, bezahlen die Bundesländer die arbeitsfreien Wochenenden und Feiertage bereits mit. Werden für einen Gefangenen somit aber für ein Jahr Beiträge entrichtet, muss dem auch ein Jahr Versicherungspflichtverhältnis entsprechen.

Die Auffassung der Beklagten hätte dem gegenüber die Folge, dass ein Gefangener, der durchgängig ein Jahr mit 250 Arbeitstagen gearbeitet hat, noch 110 Arbeitstage für die Erfüllung der Anwartschaftszeit nacharbeiten müsste. Die 110 Arbeitstage-Differenz zu den 360 Kalendertagen der Anwartschaftszeit ergäben sich aus den nicht berücksichtigten Wochenenden und Feiertagen. 110 Arbeitstage entsprechen rund 5 Monaten, die zusätzlich zu

arbeiten wären. Um eine Anwartschaftszeit von 12 Monaten zu erfüllen, müsste ein Gefangener also rund 17 Monate durchgehend arbeiten und wäre damit wesentlich schlechter gestellt als Arbeitnehmer in einem freien Beschäftigungsverhältnis. Außerdem müssten die Länder gut das 1,4-fache eines Jahresbetrages für einen Gefangenen zahlen, um 12 Monate Anwartschaftszeit zu finanzieren. Da es im Vollzug immer wieder Phasen ohne Arbeit gibt, ergäbe sich zudem die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass zurückliegende Beitragszeiten durch die Rahmenfrist von 2 Jahren gekappt würden. Die Beiträge der Länder würden damit im größeren Umfang verpuffen, ohne dass Gefangene hierdurch Ansprüche erwürben.

Damit sprechen Wortlaut der Vorschrift, Systematik des Gesetzes, der Wille des Gesetzgebers, die Vorschriften der Beitragsentrichtung sowie letztlich der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gegen die aktuell praktizierte Berechnung der Anwartschaftszeit bei versicherungspflichtigen Gefangenen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III durch die Beklagte. Es sind daher bei der Berechnung der Anwartschaftszeit des Klägers die „umfassten“ allgemein arbeitsfreien Tage (arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts liegen) als versicherungspflichtige Zeiten mit zu berücksichtigen, so dass der Kläger vorliegend unzweifelhaft die erforderlichen 360 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III gestanden und damit die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Dornröschen und die Bundesagentur

Anmerkung zu SG Duisburg
v. 29.01.14 – S 33 AL 363/13

Michael Schäfersküpfer

A. Dornröschen und kein Prinz

Lange Zeit lag die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen in einem Dornröschenschlaf. Es war jedoch kein Prinz, der sie wachgeküsst hat: Die Bundesagentur für Arbeit hat einen Konsens mit den Landesjustizverwaltungen aufgekündigt, der wohl seit dem Inkrafttreten der Regelungen gegen Ende der 1970er-Jahre bestanden hat. Die Aufkündigung führt einseitig zu Vorteilen für die Bundesagentur. Den Landesjustizverwaltungen, Gefangenen und Entlassenen erwachsen daraus Nachteile.

Mittlerweile hat sich die Justizministerkonferenz bereits zum zweiten Mal mit der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen beschäftigt. Die Beschlüsse der Konferenz streben an, die Bundesagentur für Arbeit zu einer Rückkehr zur bisherigen Rechtauffassung zu bewegen.¹ Es wird sogar gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den Bund gesehen.

B. Bedeutung des erstinstanzlichen Urteils

Die Entscheidung des Sozialgerichtes Duisburg ist ein wichtiger Meilenstein. Dem Ergebnis und der Begründung ist nicht nur aus rechtlicher Sicht zuzustimmen. Das Urteil kann auch aus Sicht der Landesjustizverwaltungen, Gefangenen und Entlassenen nur einhellig begrüßt werden. Die Entscheidung entspricht in Ergebnis und Argumentation der bisher weitgehend in der Literatur vertretenen Linie.²

Vom erstinstanzlichen Meilenstein bis zu einer abschließenden Klärung durch die obergerichtliche Rechtsprechung ist es noch ein weiter Weg. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Für Menschen, die gedanklich aus dem Vollzugsrecht kommen, ist das Sozialversicherungsrecht ein hartes Brot. Doch keine Panik: Nachfolgend soll auch der Einstieg in die ungewohnte Gedankenwelt erleichtert werden.

C. Gesetzgebungskompetenz und Sozialversicherungsrecht

Auf den ersten Blick mag sich die Frage stellen, warum die Bundesländer nicht selbst eine gesetzgeberische Klärung vornehmen. Sind sie doch seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 die alleinigen Inhaber der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug. Allerdings gehört das Sozialversicherungsrecht auch weiterhin zu den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG). Da der Bund insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz auch hinsichtlich der Gefangenen abschließend Gebrauch gemacht hat, sind die Bundesländer gesperrt.³

D. Der Knackpunkt

Bei dem Rechtsstreit geht es um die Frage, für welche Zeiten Gefangenen, die zB vollzugliches Arbeitsentgelt erhalten (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III), in einem Versicherungspflichtverhältnis stehen. Die Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses hat Auswirkungen darauf, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I entsteht (§ 137 Abs. 1 Nr. 3, §§ 144, 142, 143, 339 S. 2 SGB III).

Streitig ist dabei insbesondere die Berücksichtigung allgemein arbeitsfreier Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage), die von unstreitig versicherungspflichtigen Tagen umfasst werden. Ein Gefangener arbeitet zB in der Justizvollzugsanstalt in einer Fünf-Tage-Woche vom Mittwoch bis zum folgenden Dienstag einschließlich. Nach der Rechtauffassung der Bundesagentur für Arbeit liegen 5 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis vor, weil das umfasste Wochenende ohne vollzugliches Arbeitsentgelt nicht mitgerechnet wird. Das Sozialgericht Duisburg und die Landesjustizverwaltungen sind anderer Ansicht. Danach entstehen

richtigerweise 7 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis.

Was zunächst noch wie eine Lappalie aussieht, summiert sich auf das Jahr gesehen. Folgt man der Auffassung des Sozialgerichtes Duisburg und der Landesjustizverwaltungen entstehen in einem Kalenderjahr rund 365 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis. Damit ist die magische Grenze von 360 Tagen eindeutig erreicht, die eine Voraussetzung für einen Anspruch auf ein Arbeitslosengeld I ist (Erfüllung der Anwartschaftszeit; § 137 Abs. 1 Nr. 3, §§ 144, 142, 143, 339 S. 2 SGB III).

Folgt man der Auffassung der Bundesagentur für Arbeit, entstehen in einem Kalenderjahr nur rund 250 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis. Es müssen noch 110 Tage mit zB vollzuglichem Arbeitsentgelt „nachgearbeitet“ werden, um die 360 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis zu erreichen. Bei rund 20 Arbeitstagen im Monat entspricht das zusätzlichen 5,5 Monaten. Insoweit wird kritisch von „amputierter Anwartschaft“ gesprochen.⁴

[Die Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) trägt dem Charakter des Arbeitslosengeldes I als Versicherungsleistung Rechnung. Versicherungen sind beitragsfinanziert (§ 340 SGB III). Daher sollen zunächst Beiträge für eine gewisse Zeit eingezahlt worden sein, bevor ein Arbeitslosengeld I als Entgeltersatzleistung bezogen werden kann.]

E. Argumente der Bundesagentur (Auswahl)

Versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind Gefangene, die ua vollzugliches Arbeitsentgelt erhalten (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Sie zählen nicht zu den Beschäftigten (§ 25 SGB III), sondern zu den sonstigen Versicherungspflichtigen (§ 26 SGB III). Bei den sonstigen Versicherungspflichtigen beginnt und endet das Versicherungspflichtverhältnis jeweils abhängig von der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 2 und 4 SGB III).

Die Bundesagentur für Arbeit erkennt daher ein Versicherungspflichtverhältnis an den Tagen an, für die Gefangenen ua tatsächlich vollzugliches Arbeitsentgelt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) erhalten. Erhält ein Gefangener zB an den Tagen eines umfassten Wochenendes kein Arbeitsentgelt, liegt nach Auffassung der Bundesagentur auch kein Versicherungspflichtverhältnis vor.⁵

Die Auslegung der Bundesagentur ist allerdings schon nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III nicht zwingend, weil nicht ausdrücklich von Tagen die Rede ist. Gerade im Vergleich mit der Gefangenen-Beitragsverordnung, die explizit von Tagen spricht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Gefangenen-Beitragsverordnung), wird deutlich, dass es in § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III nicht um eine taggenaue Betrachtung geht. Es ist vielmehr auf den prinzipiellen Erhalt von vollzuglichem Arbeitsentgelt abzustellen.

F. Argumente des Sozialgerichtes Duisburg und der Landesjustizverwaltungen (Auswahl)

I. Das Beitragsargument

Im Jahre 2015 erhält ein Gefangener in der mittleren Vergütungsstufe III ein vollzugliches Arbeitsentgelt von rund 255 € im Monat (= 3.060 € im Jahr; § 1 Abs. 2 StVollzVergO). Die Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit trägt jedoch für Gefangene alleine das jeweilige Bundesland (§ 347 Nr. 3 SGB III). Der Beitragsberechnung liegt ein fiktives Arbeitsentgelt von 2.551,50 € im Monat (= 30.618 € im Jahr; § 345 Nr. 3 SGB III, § 1 Nr. 1 der Gefangenen-Beitragsverordnung) zugrunde.⁶ Bei der Beitragsberechnung wird also zugunsten der Bundesagentur für Arbeit rund das 10-fache des vollzuglichen Arbeitsentgeltes der Gefangenen angesetzt.

Hat ein Gefangener in einem Jahr für 250 Tage vollzugliches Arbeitsentgelt erhalten, fließt der volle fiktive Jahresbetrag in die Beitragsberechnung ein (§ 1 Abs. 2 der Gefangenen-Beitragsverordnung). Angesichts der Höhe der

Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Gefangene und der Tatsache, dass 250 Tage insoweit ein Jahr darstellen, ergibt sich zwingend folgender Schluss: Die umfassten allgemein arbeitsfreien Tage sind durch die Beiträge der Bundesländer bereits mitfinanziert. Sie sind als Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis zu berücksichtigen.⁷

II. Das Gleichbehandlungsargument

Unstreitig ist, dass bei einem Arbeitnehmer mit einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag bei einem vollen Kalenderjahr 365 bzw. 366 Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis als Beschäftigter anzusetzen sind (§§ 25, 24 Abs. 2 und 4 SGB III). Solche Arbeitnehmer können auch Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1 StVollzG) sein. Gegenüber diesen Gefangenen werden Gefangene mit vollzuglichem Arbeitsentgelt (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) von der Bundesagentur für Arbeit wesentlich schlechter gestellt. Sie erwerben während eines Kalenderjahres nur wesentlich weniger Tage in einem Versicherungspflichtverhältnis und müssen daher für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I deutlich länger arbeiten (s. unter D). Gefangene mit vollzuglichem Arbeitsentgelt sind Versicherte zweiter Klasse.

Zwischen den Gruppen der Gefangenen in einem freien Beschäftigungsverhältnis und den Gefangenen mit vollzuglichem Arbeitsentgelt liegt also eine Ungleichbehandlung vor. Damit der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht verletzt ist, müssen Gründe von solcher Art und solchem Gewicht vorliegen, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist.⁸ Solche Gründe sind nicht erkennbar.⁹ Insbesondere die Beitragshöhe (s. unter F I) streitet für eine Gleichbehandlung der beiden Gruppen und nicht für eine Ungleichbehandlung.

G. Ausblick

Gegen das Urteil des Sozialgerichtes Duisburg vom 29. Januar 2014 - S 33 AL 363/13 - ist Berufung zum Landessozial-

gericht Nordrhein-Westfalen eingelegt. Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen L 20 AL 135/14 anhängig. Im Sinne der Landesjustizverwaltungen, Gefangenen und Entlassenen ist zu hoffen, dass sich das Landessozialgericht dem Sozialgericht Duisburg anschließen wird. Es bleibt also spannend, wie es mit der aus dem Dornröschenschlaf erwachten Arbeitslosenversicherung der Gefangene weitergehen wird.

¹ Vgl. Beschlüsse zu TOP II.17 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 und zu TOP I.6 der Konferenz am 15. November 2012.

² Vgl. Gagel/Fuchs SGB III § 26 Rn. 15; Gagel/Rolfs SGB III § 352 Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth BayStVollzG Art. 206 Rn. 3; ausf. Winkler info also 2013, 92 ff. und Schäfersküpper NZS 2013, 446 ff.; aA jurisPK-SGB III/Schneider SGB III § 352 Rn. 21 ff.; offen lassend jurisPK-SGB III/Öndül SGB III § 142 Rn. 21.2.

³ Vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 9. August 2010 - Vf. 16-VII-09, juris Rn. 39.

⁴ Winkler info also 2013, 92.

⁵ Ebenso jurisPK-SGB III/Schneider SGB III § 352 Rn. 21 ff.

⁶ Ausf. Schäfersküpper NZS 2013, 446 (448 ff.).

⁷ Vgl. BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth BayStVollzG Art. 206 Rn. 3; Schäfersküpper NZS 2013, 446 (452).

⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Oktober 1980 - 1 BvL 50/79 ua, juris Rn. 47, stRspr.

⁹ Vgl. Winkler info also 2013, 92 (93); BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth BayStVollzG Art. 206 Rn. 3..

Michael Schäfersküpper

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Fortsetzung von S. 412

Sachsen-Anhalt

Die Leitenden Oberstaatsanwälte werden ermächtigt und angewiesen, aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014 im Gnadenwege die Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Sachsen-Anhalts verhängte zeitige Freiheitsstrafe (nicht: Ersatzfreiheitsstrafe), Jugendstrafe oder einen Strafarrest verbüßen, zum 17. November 2014 zu veranlassen, wenn deren Entlassung in der Zeit vom 18. November 2014 bis zum 1. Januar 2015 ansteht. Aus den sachsen-anhaltischen JVAen und der JA Raßnitz sind in diesem Jahr nach einer vorläufigen Auswertung 36 Gefangene in den Genuss der Amnestie gekommen.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein gewährt eine Weihnachtsamnestie auf Grundlage des Erlasses des MJKE vom 19. August 2014. Strafgefangene, bei denen die Vollstreckung einer durch ein schleswig-holsteinisches Gericht verhängten Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe in der Zeit vom 19. November 2014 bis zum 6. Januar 2015 (beide Tage eingeschlossen) enden würde und die sich mindestens seit dem 1. Juni 2014 durchgehend in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen bereits am 18. November 2014 im Wege der Einzelbegnadigung entlassen werden, sofern Unterkunft und Lebensunterhalt sichergestellt sind. In der Vergangenheit sind in den Genuss der „Weihnachtsamnestie“ die folgende Anzahl von Gefangenen gekommen:

2013: 40

2012: 42

2011: 37

2010: 48

2009: 55

Thüringen

In Thüringen wurde insgesamt 9 Gefangenen die Weihnachtsgnade gewährt, davon 4 aus der JVA Suhl und 5 aus der JVA Untermaßfeld. Aus den Justizvollzugseinrichtungen JSA Arnstadt, JVA Tonna, JVA Hohenleuben und JVA Gera ergingen Fehlmeldungen. Dort erfüllte entweder niemand die Voraussetzungen oder die Staatsanwaltschaften lehnten die Gewährung ab.

Laut Erlass des Thüringer Justizministeriums über Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014 sind die Staatsanwaltschaften ermächtigt, Strafgefangene, die in einer thüringischen JVA eine von einem thüringischen Gericht verhängte Jugend- oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren seit mindestens dem 2. Juni 2014 verbüßen, am 27. November 2014 aus der Straftat zu entlassen, wenn deren Straftat in die Zeit vom 28. November 2014 bis einschließlich 6. Januar 2015 fällt oder wenn diese in dieser Zeit zu entlassen sind, weil ihnen eine Freistellung gemäß § 32 Abs. 5 ThürJVollzGB auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wird. Weitere Voraussetzungen bzw. Ausschlussstatbestände ergeben sich aus dem o.a. Erlass.

Veranstaltungen

Weltkongress zum Jugendstrafrecht

Veranstalter: Schweizerische Eidgenossenschaft und Terres des Hommes

Termin:
26.-30. Januar 2015

Ort: Genf

Anmeldung:
Ständige Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen
Tel: +41 22 74924-24
Fax: +41 22 74924-37

E-Mail:
mission-geneve(at)eda.admin.ch

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weillbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

Redaktionsleitung,

Internationales, Rechtsprechung
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Aus der Praxis

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Gunter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lenart Bublies

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruk.de, service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Nutzen Sie das Online-Bestell- formular auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 1/2015:

Alter und Pflege

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Übrigens ...



... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 12,00 € an.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 33,50 € inklusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung.

Buchbinderei der JVA Heimsheim
Mittelberg 1

71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 4 15 Fax: - 4 61

E-Mail: buchbinderei-hhm@vaw.bwl.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere Mediadaten an.

forum.strafvollzug@web.de

Strafvollzug von A-Z, Band 1



A-Z Band 1
2007 bis 2011
ca 200 Stichworte

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 070 33/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

STRAFVOLLZUG VON A-Z

19,00 €
zzgl. Versand

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2012 komplett



NEU

Jahrgänge 1950 bis 2012

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2012

49,90 €
zzgl. Versand

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 070 33/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

